Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 01

Aufgabe des Strafrechts / Straftheorien

I. Zweck des Strafrechts: Rechtsgüterschutz

- Hintergrund und Legitimation jeder strafrechtlichen Vorschrift ist der Schutz eines bestimmten Rechtsguts.
- Dieses Rechtsgut ist aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift zu ermitteln und steht nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch.
- Die Ermittlung dieses Rechtsguts ist im Einzelfall sehr einfach (z.B. Rechtsgut „Leben", §§ 211, 212 StGB), zuweilen aber auch sehr schwierig (z.B. Rechtsgut „Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung", §§ 331-338 StGB).
- Eine Strafbestimmung kann auch mehrere Rechtsgüter gleichzeitig schützen.
- Welche Rechtsgüter durch den Gesetzgeber geschützt werden, steht nicht endgültig und unwiderruflich fest. Hier spielen wandelbare Vorstellungen und das Wertesystem einer Gesellschaft eine entscheidende Rolle.
- Das Strafrecht hat dabei fragmentarischen Charakter, ein bloß unmoralisches oder sittlich anstößiges Verhalten rechtfertigt beispielsweise noch keine strafrechtliche Sanktion. Das Strafrecht darf als ultima ratio lediglich zur Anwendung kommen, wenn ein ganz besonders sozialschädliches Verhalten vorliegt.

II. Einteilung der Rechtsgüter

1. **Individualrechtsgüter** (schützen Rechtsgüter des einzelnen Bürgers)
   - **a)** Persönlichkeitsschutz (Schutz von Persönlichkeitswerten, Leben, Ehre etc.)
   - **b)** Vermögensschutz (Schutz des Vermögens)
2. **Allgemeinrechtsgüter** (schützen Rechtsgüter der Allgemeinheit, z.B. Sicherheit des Straßenverkehrs)

III. Straftheorien (Frage nach Sinn und Zweck von Strafe)

1. **Die absoluten Theorien** (Kant, Hegel)
   Die Strafe ist absolut und unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu sehen. Sie wirkt rein repressiv und dient allein dazu, die Rechtsordnung wiederherzustellen und auf das begangene Unrecht zu reagieren.
   - **a) Die Vergeltungstheorie**: Die staatliche Strafe darf nicht irgendwelchen praktischen Zwecken dienen, sondern wird allein der Vergeltung wegen verhängt. Nur hierdurch kann die Gerechtigkeit wiederhergestellt werden.
   - **b) Die Sühnetheorie:** Die staatliche Strafe soll dazu dienen, dass sich der Täter mit der Rechtsordnung wieder versöhnt, indem er die Tat „sühnt".
2. **Die relativen Strafzwecktheorien**
   Die Strafe ist nicht absolut, sondern verfolgt einen bestimmten Zweck. Dieser liegt darin, dass sie nicht repressiv (d.h. an der Vergangenheit orientiert), sondern präventiv (d.h. in die Zukunft gerichtet) ausgerichtet sein muss. Der Hauptzweck von Strafe liegt letztlich darin, dass künftige Straftaten verhindert werden.
   - **a) Die Generalprävention** (Feuerbach): Entscheidend ist die Wirkung der Strafe auf die Allgemeinheit.
     - **aa) Positive Generalprävention:** Strafe dient dazu, dass Rechtsbewusstsein und das Vertrauen der Allgemeinheit zu stärken. In einer Gesellschaft, welche Rechtsbrecher bestraft, werden sich die übrigen Mitglieder wohl fühlen und selbst die Gesetze einhalten.
     - **bb) Negative Generalprävention:** Strafe dient dazu, andere künftig von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Nur dadurch, dass begangenes Unrecht bestraft wird, lassen sich die übrigen Mitglieder der Gesellschaft dazu motivieren, selbst die Gesetze einzuhalten.
   - **b) Die Spezialprävention** (Franz von Liszt): Entscheidend ist die Wirkung der Strafe für den betroffenen Einzelnen. Der Täter muss als Zentralgestalt der Straftat im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.
     - **aa) Positive Spezialprävention:** Die Strafe soll zur Besserung des Täters dienen. Sie soll für ihn eine Appellfunktion besitzen, damit er fortan ein straffreies Leben führt.
     - **bb) Negative Spezialprävention:** Die Strafe dient dazu, die Gesellschaft vor dem jeweiligen Täter zu schützen.
3. **Die sog. Vereinigungstheorien** – verschiedene Kombinationen aus den vorgenannten Theorien. Das StGB legt sich nicht auf eine einzige Straftheorie fest, sondern beinhaltet unterschiedliche Ansätze (vgl. §§ 46 I, 47 I, 56 III StGB).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 2 I-III; *Eisele/Heinrich*, Kap. 1 II, III; *Heinrich,* §§ 1, 2; *Otto*, § 1 II; *Rengier,* § 3; *Roxin/Greco*, AT I § 3; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 1 I 2-4.

Literatur/Aufsätze: *Ambos/Steiner*, Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, JuS 2001, 9; *Bock*, Prävention und Empirie – über das Verhältnis von Strafzwecken und Erfahrungswissen, JuS 1994, 89; *Foth*, Bemerkungen zur Generalprävention, NStZ 1990, 219; *Günther*, Die Genese eines Straftatbestandes. Eine Einführung in Fragen der Strafgesetzgebungslehre, JuS 1978, 8; *Hassemer*, Prävention im Strafrecht, JuS 1987, 257; *Hefendehl*, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, 401 ff.; *Hettinger,* Zur Systematisierung der Strafrechtsnormen, JuS 1997, L 33; *Hörnle*, Trends in angloamerikanischen Debatten zu Straftheorien, GA 2023, 1; *Hummelmeier*, Das Rechtsgut und seine Bedeutung für die Legitimität strafrechtlicher Normen, JA 2024, 89; *Lesch,* Zur Einführung in das Strafrecht: Über den Sinn und Zweck staatlichen Strafens, JA 1994, 510, 590; *Lichtenthäler*, Warum nicht Blumen statt Mauern?, ZJS 2020, 566; *Momsen/Rackow,* Die Straftheorien, JA 2004, 336; *Rudolphi,* Die verschiedenen Aspekte des Rechtsgutsbegriffs, Honig-FS 1970, S. 151; *Suhr*, Zur Begriffsbestimmung von Rechtsgut und Tatobjekt im Strafrecht, JA 1990, 303; *Walter*, Einführung in das Strafrecht, JA 2013, 72.

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich **Stand: 1. Oktober 2026**

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 02

Strafrechtsgeschichte

I. Die germanische Zeit (bis etwa 500 n. Chr.)
Kennzeichnend: privater Charakter des Strafrechts (Fehden, Blutrache, überwiegend jedoch Abschluss sog. „Sühneverträge" = Kompositionensystem: Leistung von „Entschädigung" an die Verletzten oder die Sippe). Lediglich bei schwereren Vergehen gegen die Allgemeinheit bestand eine Strafgewalt der Gemeinschaft (Rechtsfolge: Todesstrafe, Friedlosstellung).

II. Die fränkische Zeit (ca. 500 bis 888)
Tendenz hin zum öffentlichen Charakter der Strafe und ein Zurückdrängen von Familienfehden und dem privaten Rachegedanken. Erste Aufzeichnungen von sog. Volksrechten (z.B. die „Lex Salica", etwa zwischen 500 und 800 n.Chr.). Im Wesentlichen wurde hier die bereits bestehende Praxis festgeschrieben, Strafen durch Zahlung einer Buße an den Verletzten und die Entrichtung eines Friedensgeldes an die Obrigkeit zu ahnden. Diese Sanktionen waren nun aber nicht mehr ausschließlich Gegenstand von (bisher freiwillig abgeschlossenen) Sühneverträgen. Für schwerere Taten erfolgten aber auch Strafe an Leib und Leben („spiegelnde Strafen"). Ferner kennzeichnend: Erfolgsstrafrecht.

III. Das Hochmittelalter (888 - ca. 1200)
Allgemeine Verschärfung der Strafen (peinliche Strafen). Kompositionensystem wurde langsam abgelöst von Leib- oder Lebensstrafen (spiegelnde Strafen etc.).

IV. Das Spätmittelalter (ca. 1200 bis ca. 1500)
Durch allgemeine Schwächung der Staatsgewalt: Tendenzen zur Reprivatisierung des Strafrechts (Blutstrafen; Zunahme des Fehdewesens. Der Staat versuchte, durch Gottesfrieden (= Befriedung bestimmter Personengruppen und Sachen wie Kirchen, Mühlen, Pflüge), Einführung waffenfreier Tage (= treuga dei) und Landfrieden (= Fehdeverbote) entgegenzuwirken. Langsame Trennung von Zivil- und Strafrecht. Viele private Rechtssammlungen, die sog. „Spiegel", in denen die Volksrechte der jeweiligen Zeit aufgeschrieben wurden, z.B. der ca. 1220 entstandene Sachsenspiegel des Ritters Eike von Repgow. Kennzeichnend weiterhin aber: Erfolgshaftung.

V. Die frühe Neuzeit (ca. 1500 bis 1700)
Bedingt durch die Rezeption des römischen Rechts: langsame wissenschaftliche Durchdringung des Rechts. Anders als im Zivilrecht erfolgte diese Rezeption jedoch nicht gewohnheitsrechtlich, sondern durch einen gesetzgeberischen Akt. Beeinflusst durch die bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Freiherr v. Schwarzenberg) entstand das erste Reichsstrafgesetzbuch, die „Constitio Criminalis Carolina (Carolina)" Karls V. im Jahre 1532. Diese galt aber im Verhältnis zum Landesrecht nur nachrangig. Kennzeichnend: a) Trennung von materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht; b) Fest umrissene Tatbestände für die einzelnen Verbrechen; c) Einführung der Schuldhaftung; d) Endgültige Durchsetzung des öffentlichen Charakters der Strafe; im Strafprozessrecht: Untersuchungsgrundsatz; Inquisitionsmaxime; e) Definition des Versuchs sowie Weiterentwicklung der Teilnahmelehre; f) klare Regelung des Beweisrechts; hohe Anforderungen an ein Geständnis; g) faktische Einschränkung der Folter. Parallel dazu aber: Aufflammen der Hexenprozesse.

VI. Aufklärung und Idealismus (ca. 1700 bis 1806)
Vordenker: a) Christian Thomasius: Kritik an den Hexenprozessen; b) Montesquieu fordert: keine Bestrafung ohne Gesetz; c) Beccaria: Abschaffung der Todesstrafe. Langsamer Einfluss auf die Gesetzgebung. Einschränkung der Folter in Preußen 1740; Ende der Hexenprozesse. Erste größere landesrechtliche Kodifikationen: „Codex Iuris Criminalis Bavarici" (1751); „Constitutio Criminalis Theresiana" (1768); „Preußisches Allgemeines Landrecht" (1794). Diskussion um den Zweck der Strafe Kant (Vergeltungsstrafe) – Feuerbach (Generalprävention) – später dann v. Liszt (Spezialprävention). Feuerbach formulierte ferner 1801 den Satz „nulla poena sine lege"; Einfluss auf das „Bayrische Strafgesetzbuch" (1813).

VII. Vorläufer des heutigen StGB (1806 bis 1871)
Partikularstrafgesetzbücher der Länder; insbesondere das Preußische Strafgesetzbuch von 1851. Dies mündete 1870 in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, welches letztlich 1871 zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" führte. 1877 durch die Reichsjustizgesetze Schaffung der Strafprozessordnung.

VIII. Das heutige Strafgesetzbuch (ab 1871)
Ausgliederung des Jugendstrafrechts 1923; Zweispurigkeit der Rechtsfolgen 1933; Reform des Allgemeinen Teils 1975.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 4; *Blei*, §§ 6,7; *Haft*, Einführung, § 4; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 4.
Literatur/Aufsätze: *Koch,* 150 Jahre Reichsstrafgesetzbuch von 1871/1872, JuS 2021, 1121; *Kuhli*, Grundzüge der Strafrechtsgeschichte, ZJS 2021, 21, 271; *Schroeder*, Die neuere Entwicklung der Strafgesetzgebung in Deutschland, JZ 1970, 393; *Stuckenberg*, 150 Jahre Strafgesetzbuch, GA 2022, 5.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 03

Strafrecht und Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht hat in vielerlei Hinsicht direkten Einfluss auf das Strafrecht sowie auf das Strafprozessrecht. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Grundsätze:

I. Keine Strafe ohne Gesetz (*nullum crimen, nulla poena sine lege*) – Art. 103 II GG; § 1 StGB; Art. 7 I EMRK

Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der **Garantiefunktion des Strafrechts**. Die verfassungsrechtliche Grundbestimmung des Art. 103 II GG („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde") enthält vier unterschiedliche Ausprägungen:

1. **Die Unzulässigkeit von Gewohnheitsrecht** (*nulla poena sine lege scripta*): Nur ein geschriebenes Gesetz kann die Strafbarkeit einer Handlung begründen und Strafe als Rechtsfolge androhen. Gewohnheitsrecht (= lang andauernde Übung, die von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen wird) dagegen kann eine Strafbarkeit weder begründen noch eine gesetzlich vorgesehene Strafe schärfen. Zulässig ist Gewohnheitsrecht jedoch zugunsten des Täters, z.B. bei gewohnheitsrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründen (Bsp.: Rechtfertigende Einwilligung, vgl. Arbeitsblatt AT Nr. 16).
   Problemfelder in diesem Bereich: Art. 7 II EMRK (Regelung ist mit deutschem Verfassungsrecht unvereinbar und gilt daher in Deutschland nicht) und die Bestrafung nach Völkergewohnheitsrecht.
2. **Der Bestimmtheitsgrundsatz** (*nulla poena sine lege certa*): Strafgesetze müssen sowohl hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen. Dabei ist jedoch die Verwendung von wertausfüllungsbedürftigen Begriffen und Generalklauseln zulässig. Die Abgrenzung zwischen zulässiger Generalklausel und unzulässiger Unbestimmtheit ist im Einzelfall schwierig.
3. **Das Rückwirkungsverbot** (*nulla poena sine lege praevia*): Eine Strafvorschrift darf weder mit rückwirkender Kraft geschaffen, noch darf die Strafe mit rückwirkender Kraft verschärft werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Tat gilt § 8 StGB: Abzustellen ist auf die Handlung.
   Wichtig: das Rückwirkungsverbot gilt nur für das materielle Recht, nicht hingegen für das Strafprozessrecht oder die Strafverfolgungsvoraussetzungen (Strafantrag, Verjährung etc.). Auch ist es für Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht anwendbar (vgl. § 2 VI StGB). Schließlich gilt es auch nicht in Bezug auf eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw. allgemein für den Wandel bestimmter Rechtsauffassungen auf der Grundlage bestehender Gesetze.
   Auch hier gilt jedoch: eine Rückwirkung zugunsten des Täters ist zulässig (vgl. § 2 III StGB).
4. **Das Analogieverbot** (*nulla poena sine lege stricta*): Hierunter versteht man das Verbot, aus einem Ähnlichkeitsvergleich (Vergleich mit existierenden Strafbestimmungen; Heranziehung der „ratio" des Gesetzes) neue Straftatbestände zu schaffen. Abzugrenzen ist die verbotene Analogie von der zulässigen Auslegung. Auch hier ist eine Analogie zugunsten des Täters zulässig, sofern eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Lücke im Gesetz vorliegt.

II. Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)

III. Verbot der Doppelbestrafung wegen derselben Tat (ne bis in idem) – Art. 103 III GG; hier: Problematik des Umfangs der Rechtskraft von Urteilen. Problematisch ist auch das Nebeneinander von Strafrecht und Disziplinarrecht.

IV. Das Schuldprinzip (*nulla poena sine culpa*). Drei Ausprägungen lassen sich unterscheiden:

1. Kriminalstrafe darf nur darauf gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann (Strafbegründungsschuld).
2. Notwendig ist eine Kongruenz zwischen Unrecht und Schuld. Die Schuld muss also sämtliche Elemente des konkreten Unrechts umfassen (Schuld–Unrechts–Kongruenz).
3. Die vom Gericht verhängte Strafe darf in ihrer Dauer das Maß der Schuld nicht übersteigen, und zwar auch dann nicht, wenn Behandlungs-, Sicherungs- oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als wünschenswert erscheinen ließen (Strafmaßschuld, § 46 I StGB).

V. Grundsatz: In dubio pro reo – ergibt sich nach Erhebung und Würdigung aller zur Verfügung stehender Beweismittel kein eindeutiger Sachverhalt (unklare bzw. mehrdeutige Sachverhaltslage), so hat der Richter „im Zweifel" auf der Grundlage desjenigen Sachverhaltes zu entscheiden, der für den Täter günstigere Rechtsfolgen (Freispruch bzw. mildere Bestrafung) hat.

VI. Recht auf ein faires Strafverfahren (Fair-Trial-Grundsatz) – vielfache Ausprägungen des aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) abzuleitenden Grundsatzes finden sich im geltenden Strafverfahrensrecht.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 7; *Eisele/Heinrich*, Kap. 1 IV; *Heinrich,* § 3; *Otto*, § 2 I-II; *Rengier,* § 4; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 2 I.

Literatur/Aufsätze: *Becker,* Strafrechtsmetaphysik oder Verfassungspositivismus, GA 2024, 241; *Bott/Krell,* Der Grundsatz „nulla poena sine lege" im Lichte verfassungsrechtlicher Entscheidungen, ZJS 2010, 694; *Haft*, Über Generalklauseln und unbestimmte Begriffe im Strafrecht, JuS 1975, 477; *Hettinger,* Die zentrale Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 II GG), JuS 1986, L 17, L 25; *Kertai*, Strafbarkeitslücken als Argument, JuS 2011, 976; *Lenckner*, Wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht und der Satz nullum crimen sine lege, JuS 1968, 249; ; *Muckel*, Strafbarkeit des „Containerns" verstößt nicht gegen Grundrechte, JA 2020, 956; *Nestler*, JURA 2018, 568.

Rechtsprechung: **RGSt 71, 323** – Leichenbeschimpfung (analoge Anwendung von Strafvorschriften in der NS-Zeit); **BVerfGE 25, 269** – Verjährungsunterbrechung (zur Reichweite des Rückwirkungsverbots); **BVerfG NJW 2008, 3627** – Polizeikontrolle (PKW ist keine Waffe im Sinne des § 113 StGB); **BVerfG NJW 2020, 2953** – Containern (Verfassungskonforme strafgerichtliche Verurteilung wegen „Containerns"); **BVerfG NJW 2020, 2235** – Fernmeldeaufklärung (Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz); **BVerfG NStZ 2023, 215** – Berliner Raserfall (Bestimmtheitsgebot).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 04

Geltungsbereich – Internationales Strafrecht

I. Gesetzliche Regelung: §§ 3-7, 9 StGB, Ausgangspunkt: Deutsche Gerichte wenden stets deutsches Strafrecht an.

II. Grundsatz: In Fällen mit Auslandsberührung bedarf es eines legitimierenden Anknüpfungspunktes für die Anwendung des deutschen Strafrechts. Ein Täter kann nach Begehung einer Tat der Strafgewalt mehrerer Staaten unterliegen.

III. Die Anknüpfungspunkte im Einzelnen:

1. **Anknüpfungspunkt des Begehungsortes der Tat** (§§ 3, 4 StGB) – **Territorialitätsprinzip**: Der deutschen Strafgewalt unterliegt jeder, der **innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland** eine Straftat begeht.
   - Hinsichtlich des Tatortes gilt der sog. **Ubiquitätsgrundsatz** (§ 9 I StGB): Eine Tat gilt als dort begangen, wo der Täter a) gehandelt oder die erforderliche Handlung unterlassen hat oder b) an dem der Erfolg eingetreten ist oder hätte eintreten sollen; noch weiter wird der Tatort für den Teilnehmer gefasst (§ 9 II StGB).
   - Wird über den Begehungsort die deutsche Strafgewalt begründet, so kann allerdings ausnahmsweise die Strafbarkeit entfallen, wenn der verletzte Straftatbestand ausschließlich inländische Rechtsgüter schützen soll, der Täter aber – obwohl er in Deutschland gehandelt hat – ausschließlich ein ausländisches Rechtsgut verletzt hat (z.B. § 170 StGB).
2. **Anknüpfungspunkt der Staatsangehörigkeit des Täters** (§ 7 II Nr. 1 StGB; ferner § 5 Nr. 8 und Nr. 9 StGB) – aktives **Personalitätsprinzip**: Hiernach darf ein Staat Straftaten seiner eigenen Staatsbürger auch dann in vollem Umfang seiner Strafgewalt unterwerfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Dies gilt nach § 7 II StGB jedoch nur, wenn die Tat auch nach ausländischem Recht strafbar ist oder im „Niemandsland", z.B. auf hoher See stattfindet.
3. **Anknüpfungspunkt der Staatsangehörigkeit des Opfers** (§ 7 I StGB) – **passives Personalitätsprinzip**: Hiernach darf ein Staat Straftaten, die gegen einen eigenen Staatsbürger begangen werden auch dann in vollem Umfang seiner Strafgewalt unterwerfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird. Allerdings gilt auch hier die Einschränkung, dass die Tat nach ausländischem Recht strafbar sein muss oder im „Niemandsland" stattfindet.
4. **Anknüpfungspunkt des Schutzes bestimmter inländischer Rechtsgüter** (§ 5 StGB) – **Schutzprinzip**: Dieses Prinzip lässt die Ausdehnung der deutschen Strafgewalt auf Taten zu, die zwar im Ausland begangen werden, jedoch besondere inländische Rechtsgüter gefährden: **a)** Bei der Verletzung von überindividuellen Rechtsgütern (Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 10 bis 15) und **b)** bei der Verletzung gewisser Individualrechtsgüter (Nr. 6 bis 9). Teilweise wird hier ebenfalls darauf abgestellt, ob Täter oder Opfer Deutsche sind. „Sinn" dieser Regelung neben § 7 StGB ist, dass die dortigen Einschränkungen (Tat muss auch am Tatort mit Strafe bedroht sein) bei § 5 StGB nicht gelten.
5. **Anknüpfungspunkt der Interessen von universaler, die Weltrechtsgemeinschaft betreffender Bedeutung** (§ 6 StGB) – **Weltrechtsprinzip**: Dieses Prinzip ermächtigt zur Ahndung von allen Auslandstaten, die sich gegen übernationale Kulturwerte und Rechtsgüter richten, an deren Schutz ein gemeinsames Interesse aller Staaten besteht. Ob ein Deutscher daran beteiligt ist oder nicht, spielt keine Rolle.
6. **Anknüpfungspunkt der stellvertretenden Rechtspflege** (§ 7 II Nr. 2 StGB) – **Stellvertretungsprinzip**: Hiernach unterliegt derjenige Ausländer der deutschen Strafgewalt, der im Ausland eine Tat begangen hat, im Inland angetroffen wird und aufgrund irgendwelcher Umstände nicht an den betreffenden Staat ausgeliefert werden kann.

IV. Einschränkung des persönlichen Geltungsbereiches: Über §§ 18-20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Diplomaten etc.) sowie über Art. 46 I GG (Indemnität) und Art. 46 II GG (Immunität) wird die Durchführung von Strafverfahren gegen Personen in besonderer Stellung untersagt bzw. eingeschränkt (vgl. auch §§ 36 f. StGB).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 5; *Bockelmann/Volk*, § 5; *Eisele/Heinrich*, Kap. 1 VI; *Heinrich,* § 6; *Rengier,* § 6; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 2 III.

Literatur/Aufsätze: *Ambos/Steiner,* Vom Sinn des Strafens auf innerstaatlicher und supranationaler Ebene, JuS 2001, 9; *Dannecker,* Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts, JURA 1998, 79; *Eisele*, Internationale Bezüge des Strafrechts, JA 2000, 424; *ders.*, Einführung in das Europäische Strafrecht, JA 2000, 896; *ders.*, Europäisches Strafrecht – Systematik des Rechtsgüterschutzes durch die Mitgliedstaaten, JA 2000, 891; *Engelhart*, Der Weg zum Völkerstrafgesetzbuch – Eine kurze Geschichte des Völkerstrafrechts, JURA 2004, 734; *Hombrecher*, Grundzüge und praktische Fragen des Internationalen Strafrechts – Teil 1: Strafanwendungsrecht und internationale Rechtshilfe, JA 2010, 637, *ders*. – Teil 2: Europäisches Strafrecht und Völkerstrafrecht, JA 2010, 731; *Jung*, Konturen und Perspektiven des europäischen Strafrechts, JuS 2000, 417; *Nestler*, Strafanwendungsrechtliche Probleme des reformierten Geldwäschetatbestandes, JURA, 169, 814; *Otto*, Der Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, JURA 2000, 98; *Rath*, Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB) – Prüfungsschema, Auslandsbezug, Tatortbestimmung, JA 2006, 435; *ders*., Internationales Strafrecht (§§ 3 ff. StGB), JA 2007, 26; *Reinbacher*, Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Auslandstaten gem. § 7 StGB, ZJS 2018, 142; *Safferling*, Zum aktuellen Stand des Völkerstrafrechts, JA 2000, 164; *Satzger,* Die Internationalisierung des Strafrechts als Herausforderung für den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, JuS 2004, 943; *ders.*, Das deutsche Strafanwendungsrecht (§§ 3 ff. StGB), JURA 2010, 108 ff., 190 ff.; *Schramm*, Acht Fragen zum Europäischen Strafrecht, ZJS 2010, 615; *ders*., Semesterabschlussklausur – Strafrecht: Internationales Strafrecht – Neun Fragen, JuS 2013, 1093; *Seidel/Stahn*, Das Statut des Weltstrafgerichtshofs, JURA 1999, 14; *Walter*, Einführung in das internationale Strafrecht, JuS 2006, 870, 967; *Walther*, „Tat" und „Täter" im transnationalen Strafanwendungsrecht des StGB, JuS 2013, 203; *Werle/Jeßberger*, Grundfälle zum Strafanwendungsrecht, JuS 2001, 35, 141.

Literatur/Fälle: *Böhm*, Ein nervenaufreibender Urlaub, ZJS 2019, 231; *Walter/Makepeace/Mey*, Volksverhetzung mit Folgen, JURA 2022, 970.

Rechtsprechung: **BGHSt 34, 334** – Drogenhändler (Weltrechtsprinzip bei Drogendelikten); **BGHSt 45, 64** – Bosnische Serben (zur Anwendung des § 6 Nr. 1 StGB); **BGHSt 46, 212** – Adelaide Institute (Tatort bei Internet-Straftaten); **BGHSt 46, 292** – Bosnische Serben (zur Anwendung des § 6 Nr. 9 StGB); **BGH NJW 2023, 534** – Geiselnahme und Begleitdelikte (Begriff der Inlandstat).

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich **Stand: 1. Oktober 2026**

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 05

Straftataufbau und Systementwürfe

I. Vorbemerkung / Abgrenzungen

1. Die Unterscheidung von Straftat und Rechtsfolge.
   a) **Straftat:** Hier wird geprüft, ob und wegen Verstoßes gegen welche Vorschrift sich eine Person strafbar gemacht hat (hierin besteht der Schwerpunkt der universitären Ausbildung).
   b) **Rechtsfolge:** Hier wird festgestellt, welche Sanktionen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Maßregeln) in welcher Höhe bzw. für welche Dauer verhängt werden (nur am Rande Gegenstand des juristischen Studiums).
2. Die Unterscheidung von Sachverhalt und Tatbestand.
   a) **Sachverhalt:** Ein bestimmter eindeutig umschriebener individueller Lebensvorgang, d.h. ein bestimmtes tatsächliches Geschehen (wobei die in der Praxis mitunter schwierige Feststellung dieses Geschehens nicht Gegenstand des Studiums ist).
   b) **Tatbestand:** Die gesetzlich normierten Voraussetzungen eines bestimmten Deliktes (der „Wortlaut" des Gesetzes).
3. Die Aufgabe im Rahmen des juristischen Studiums besteht nun darin, den (als feststehend unterstellten) „Sachverhalt" daraufhin zu untersuchen, ob er den „Tatbestand" eines Strafgesetzes erfüllt und auch darüber hinaus eine „Straftat" vorliegt (d.h. ob das Verhalten zudem auch rechtswidrig und schuldhaft war). Diesen Vorgang nennt man „Subsumtion".

II. Begriffsbestimmungen

1. **Handlung:** Ein willensgesteuertes menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen).
2. **Tatbestand:** Die gesetzlich normierten Voraussetzungen eines bestimmten Deliktes (der „Wortlaut" des Gesetzes).
3. **Rechtswidrigkeit:** Die rechtliche Bewertung der Erfüllung des entsprechenden Tatbestandes am Maßstab der Gesamtrechtsordnung = im Normalfall indiziert die Erfüllung eines Tatbestandes die Rechtswidrigkeit, außer es liegen Rechtfertigungsgründe vor.
4. **Schuld:** Persönliche Vorwerfbarkeit der Tat; Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Täters.
5. **Unrecht:** Das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat.
6. **Straftat:** Das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Tat.
7. **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale.

III. Historische Systementwürfe

1. Die klassische Schule (kausaler Aufbau)

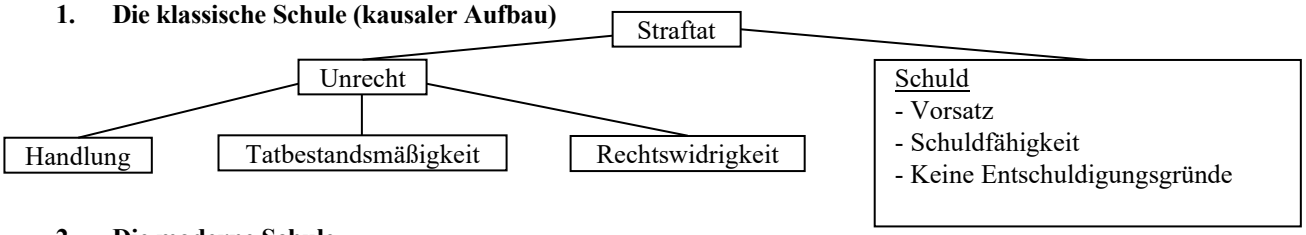

2. Die moderne Schule

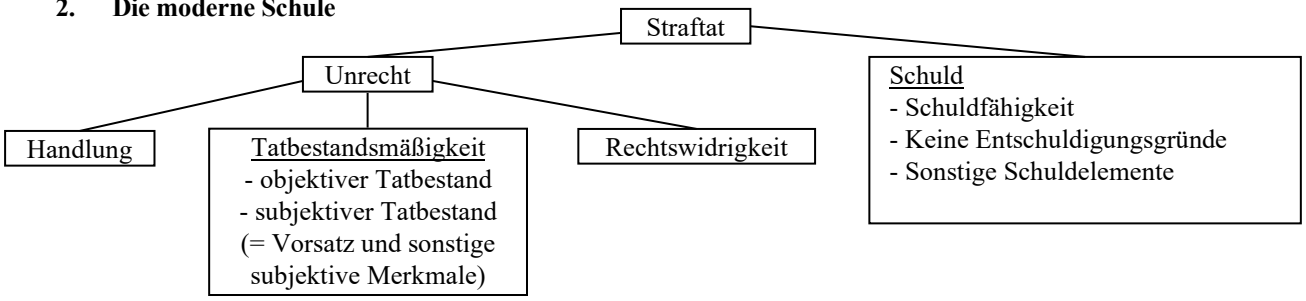

3. Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

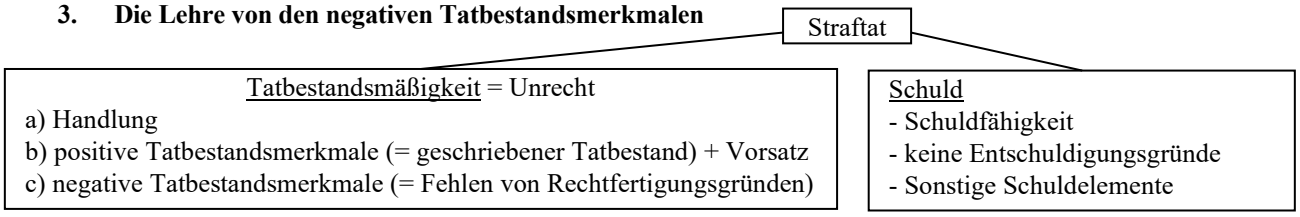

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 8; *Eisele/Heinrich*, Kap. 1 VII; *Heinrich,* § 7; *Otto*, § 5; *Wessels/Beulke/Satzger,* §§ 1 I 5; 3 I; 5 II.
Literatur/Aufsätze: *Ambos*, Ernst Belings Tatbestandslehre und unser heutiger „postfinalistischer" Verbrechensbegriff, JA 2007, 1; *Becker*, Die Bedeutung der Lehre von der Straftat für die Fallbearbeitung, JuS 2019, 513 ff.; *Rönnau*, Grundwissen-Strafrecht: Drei- oder zweistufiger Deliktsaufbau, JuS 2021, 499; *Schladitz*, Die grundlegende Systematik des Unrechtstatbestandes von Erfolgsdelikten, JURA 2021, 770, JURA 2022, 54; *Werle*, Die allgemeine Straftatlehre – insbesondere: Der Deliktsaufbau beim vorsätzlichen Begehungsdelikt, JuS 2001, L 33, L 41, L 49, L 57.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 06

Tatbestand: Allgemeine Probleme

I. Allgemeines: Anknüpfungspunkt jeder Strafbarkeit ist ein gesetzlicher Straftatbestand. Diese Tatbestände befinden sich vorwiegend im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sowie in den Straftatbeständen des sog. Nebenstrafrechts, d.h. in Straftatbeständen, die sich verstreut in anderen Gesetzen finden. Im Normalfall regeln die einzelnen Tatbestände abschließend die Voraussetzungen für die Strafbarkeit (sog. „Volltatbestände"). Vereinzelt finden sich jedoch auch Tatbestände, die auf andere Tatbestände oder Vorschriften verweisen, die sog. Blankett-Tatbestände.

II. Handhabung der Tatbestände: Jeder Tatbestand besteht aus verschiedenen Merkmalen, den sog. Tatbestandsmerkmalen. Aufgabe des Rechtsanwenders ist es nun a) die einzelnen Tatbestandsmerkmale sauber voneinander zu trennen, b) festzustellen, welchen Inhalt die jeweiligen Tatbestände haben, was man also im konkreten Fall unter einem bestimmten Begriff versteht (Definition) und c) festzustellen, ob das vorliegende Verhalten des Täters (Sachverhalt) von dem jeweiligen Tatbestandsmerkmal erfasst wird (Subsumtion).

III. Arten von Tatbestandsmerkmalen

1. **Echte Tatbestandsmerkmale – Objektive Strafbarkeitsbedingungen**
   a) **Echte Tatbestandsmerkmale**: Zumeist im Gesetz festgeschriebene Merkmale, die vom Täter verwirklicht werden müssen, um seine Strafbarkeit zu begründen (oder zu schärfen). Sie geben dem jeweiligen Delikt sein individuelles Gepräge. Sofern es sich dabei um objektive Merkmale handelt, müssen sie regelmäßig vom Vorsatz umfasst sein.
   b) **Objektive Bedingungen der Strafbarkeit**: Im Gesetz festgeschriebene objektive Merkmale, die zwar zur Verwirklichung eines Deliktes vorliegen müssen, die jedoch nicht vom Vorsatz umfasst sein müssen (Tatbestandsannexe, z.B. Begehung einer rechtswidrigen Tat im Rahmen des § 323a StGB)
2. **Geschriebene Tatbestandsmerkmale – Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**
   a) **Geschriebene Tatbestandsmerkmale**: Solche Merkmale des Tatbestandes, die im Gesetz ausdrücklich niedergeschrieben sind.
   b) **Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**: Solche Elemente des gesetzlichen Tatbestandes, die nicht gesetzlich fixiert sind, aber im Laufe der Zeit für erforderlich gehalten wurden, um den gesetzlichen Tatbestand einzuschränken; vgl. das Merkmal der „Vermögensverfügung" in § 263 StGB oder grundsätzlich die erforderliche „Kausalität" von Handlung und Erfolg bei den Erfolgsdelikten.
3. **Deskriptive Merkmale – Normative Merkmale**
   a) **Deskriptive Tatbestandsmerkmale:** Tatbestandsmerkmale, die sich in erster Linie in einer sachlichen Beschreibung eines Lebensvorgangs oder Gegenstandes erschöpfen und keine spezifisch juristische Bewertung enthalten (z.B. „Sache" in § 242 StGB)
   b) **Normative Tatbestandsmerkmale:** Tatbestandsmerkmale, die sich in erster Linie in einer juristischen Wertung erschöpfen und nicht lediglich sachlich-beschreibend sind. – Die Grenzen sind hierbei fließend (z.B. „Fremdheit" in § 242 StGB).
4. **Tatbezogene Merkmale – Täterbezogene Merkmale**
   a) **Tatbezogene Merkmale**: Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die sich insbesondere auf die Art und Weise der Tatbegehung beziehen; vgl. die 2. Gruppe der Mordmerkmale in § 211 II StGB.
   b) **Täterbezogene Merkmale**: Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, die sich insbesondere auf die besonderen Motive des Täters beziehen; vgl. die 1. und 3. Gruppe der Mordmerkmale in § 211 II StGB.
5. **Objektive Tatbestandsmerkmale – Subjektive Tatbestandsmerkmale**
   a) **Objektive Tatbestandsmerkmale**: Umstände, die das äußere Erscheinungsbild einer Tat bestimmen, also Merkmale des objektiven Tatbestandes sind. Es kann sich dabei sowohl um deskriptive oder normative als auch um tatbezogene oder täterbezogene Merkmale handeln. Wesentlich: Sie müssen allesamt vom Vorsatz umfasst sein.
   b) **Subjektive Tatbestandsmerkmale**: Umstände einer Tat, die dem psychisch-seelischen Bereich und dem Vorstellungsbild des Täters angehören. Sie werden als subjektive Merkmale im subjektiven Tatbestand geprüft, sofern sie den Handlungsunwert einer Tat betreffen (d.h. die Art und Weise der Tatbegehung näher kennzeichnen). Bsp.: Vorsatz (vgl. § 15 StGB); besondere Absichten (z.B. Zueignungsabsicht, § 242 StGB).

IV. Grundsätze der Auslegung:

1. **Grammatikalische Auslegung**: Auslegung, die sich am Wortlaut des Gesetzes orientiert. Entscheidend ist hier die Heranziehung des natürlichen – aber auch des juristischen – Sprachgebrauches.
2. **Historische Auslegung**: Auslegung, die sich daran orientiert, was sich der Gesetzgeber bei der Abfassung der jeweiligen Vorschrift gedacht hat (Gesetzesmaterialien, Protokolle, Stellungnahmen etc.).
3. **Systematische Auslegung**: Auslegung, die sich an der systematischen Stellung einer Vorschrift im Gesetz orientiert.
4. **Teleologische Auslegung**: Auslegung, die sich an Sinn und Zweck einer bestimmten Vorschrift orientiert.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 6; *Eisele/Heinrich*, Kap. 2 I-IV; *Heinrich,* § 8; *Rengier,* § 8; Wessels/*Beulke/Satzger*, § 5.

Literatur/Aufsätze: *Bindokat*, Teleologie und Analogie im Strafrecht, JZ 1969, 541; *Gottwald*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JA 1998, 771; *Haft,* Eigenhändige Delikte, JA 1979, 651; *Krause,* Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit, JURA 1980, 449; *Nestler*, Die Auslegung von Straftatbeständen – Auslegungsmethoden und Methodik der Auslegung, JA 2018, 568; *Otto*, Die Auslegung von Blankettstraftatbeständen, JURA 2005, 538; *Petersen*, Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, JURA 2002, 105; *Satzger*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JURA 2006, 108; *Stree*, Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, JuS 1965, 465.

Rechtsprechung: **RGSt 32, 165** – Elektrizität (Verbotene Analogie, wenn Elektrizität als Sache angesehen würde); **BGHSt 14, 132** – Kirmes (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 323a StGB); **BGHSt 16, 124** – Vollrausch (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 323c StGB); **BGHSt 16, 130** – Zechschuld (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 231 StGB).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 07

Tatbestand: Deliktsarten

1. **Verbrechen und Vergehen**
   a) **Verbrechen:** Rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 I StGB). Bsp.: Raub, § 249 StGB.
   b) **Vergehen:** Rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 12 II StGB). Bsp.: Diebstahl, § 242 StGB.
2. **Erfolgsunwert, Handlungsunwert, Gesinnungsunwert**
   a) **Erfolgsunwert:** Unwert der Tat, der insbesondere gekennzeichnet und bestimmt ist durch den durch die Tat verursachten Erfolg (Verletzung oder Gefährdung des jeweiligen Rechtsgutes); objektive Zurechnung einer Tat.
   b) **Handlungsunwert:** Unwert der Tat, der insbesondere gekennzeichnet und bestimmt ist durch die Art und Weise des Handlungsvollzugs während der Tatbegehung; subjektive Zurechnung der Tat.
   c) **Gesinnungsunwert:** Unwert der Tat, der insbesondere gekennzeichnet und bestimmt ist durch die jeweilige Schuld des Täters.
3. **Erfolg- und Tätigkeitsdelikte**
   a) **Erfolgsdelikt:** Delikt, bei dem der gesetzliche Tatbestand den Eintritt eines von der Handlung gedanklich abgrenzbaren Erfolgs in der Außenwelt voraussetzt; Bsp.: Totschlag, § 212 StGB.
   b) **Kupiertes Erfolgsdelikt:** Delikt, bei dem ein Erfolg nicht in den objektiven Tatbestand einbezogen ist, jedoch eine auf den Erfolg zielende Absicht des Täters verlangt wird; Bsp.: Betrug, § 263 StGB.
   c) **(Schlichtes) Tätigkeitsdelikt:** Delikt, bei dem der Tatbestand allein durch die Handlung als solche erfüllt wird und ein konkreter Erfolg nicht erforderlich ist; Bsp.: Meineid, § 154 StGB.
4. **Verletzungs- und Gefährdungsdelikte**
   a) **Verletzungsdelikt:** Delikt, bei dem das geschützte Rechtsgut durch eine menschliche Handlung konkret verletzt wurde; Bsp.: Körperverletzung, § 223 StGB.
   b) **Konkretes Gefährdungsdelikt:** Delikt, bei dem die aus einer menschlichen Handlung möglicherweise resultierende Gefahr lediglich konkret festgestellt werden muss, ohne dass eine Verletzung zwingend erforderlich ist; Bsp.: Straßenverkehrsgefährdung, § 315c StGB.
   c) **Abstraktes Gefährdungsdelikt:** Delikt, bei dem die aus einer menschlichen Handlung resultierende Gefahr lediglich gesetzgeberisches Motiv, jedoch nicht Tatbestandsmerkmal ist; Bsp.: Schwere Brandstiftung, § 306a I StGB.
   d) **Eignungsdelikt:** Delikt, bei dem eine menschlichen Handlung wenigstens generell geeignet sein muss, bestimmte Verletzungen herbeizuführen; Bsp.: Luftverunreinigung, § 325 StGB (auch: abstrakt-konkretes oder potentielles Gefährdungsdelikt).
5. **Zustands- und Dauerdelikte**
   a) **Zustandsdelikt:** Delikt, bei dem bereits das Herbeiführen eines Zustandes den Unrechtstatbestand verwirklicht; Bsp.: Körperverletzung, § 223 StGB.
   b) **Dauerdelikt:** Delikt, bei dem nicht nur die Herbeiführung eines Zustandes, sondern auch dessen Fortdauernlassen den gesetzlichen Tatbestand verwirklichen; Bsp.: Hausfriedensbruch, § 123 StGB.
6. **Begehungs- und Unterlassungsdelikt**
   a) **Begehungsdelikt:** Delikt, bei dem die Tatbestandsverwirklichung an ein aktives Tun anknüpft; Bsp.: Totschlag (durch aktives Tun), § 212 StGB.
   b) **Echtes Unterlassungsdelikt:** Delikt, bei dem die Voraussetzungen, unter denen ein Unterlassen strafbar ist, in einem eigenen Tatbestand umschrieben werden; Bsp.: Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB.
   c) **Unechtes Unterlassungsdelikt:** Delikt, das durch die Nichtabwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges durch Unterlassen in Garantenstellung erfüllt wird; Bsp.: Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB.
7. **Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte**
   a.) **Allgemeindelikt:** Delikt, welches von jedermann begangen werden kann; Bsp.: Sachbeschädigung, § 303 StGB.
   b) **Echtes Sonderdelikt:** Delikt, bei dem die besondere Subjektsqualität des Täters strafbegründende Bedeutung hat; Bsp.: Bestechlichkeit, § 332 StGB.
   c) **Unechtes Sonderdelikt:** Delikt, bei dem die besondere Subjektsqualität des Täters strafschärfende Bedeutung hat; Bsp.: Körperverletzung im Amt, § 340 StGB.
   d) **Eigenhändiges Delikt:** Delikt, welches nur durch eine persönliche Ausführungshandlung begangen werden kann; Bsp.: Meineid, § 154 StGB.
8. **Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung**
   a) **Grundtatbestand:** Delikt, welches zwar in sich abgeschlossen ist und eine eigenständige Strafbarkeit begründen kann, welches aber darüber hinaus auch bei Hinzutreten weiterer Umstände Ausgangspunkt für weitere Delikte sein kann; Bsp.: Einfache Körperverletzung, § 223 StGB.
   b) **Qualifikationstatbestand:** Unselbständige Tatbestandsabwandlung, welche sich aus einem Grundtatbestand und strafschärfenden weiteren Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt, die vom Vorsatz umfasst sein müssen; Bsp.: Schwere Körperverletzung, § 224 StGB.
   c) **Erfolgsqualifiziertes Delikt:** Delikt, bei dem die Strafbarkeit des Grunddelikts durch den Eintritt einer schweren Folge erhöht wird, für die regelmäßig fahrlässiges Verhalten erforderlich ist (vgl. hierzu auch § 18 StGB); Bsp.: Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB.
   d) **Privilegierungstatbestand:** Unselbständige Tatbestandsabwandlung, welche sich aus einem Grundtatbestand und strafmildernden weiteren Tatbestandsmerkmalen zusammensetzt, die vom Vorsatz umfasst sein müssen; Bsp.: Tötung auf Verlangen, § 216 StGB
   e) **Regelbeispiel:** Besondere gesetzliche Normierung von besonders schweren oder minder schweren Fällen eines bestimmten Grunddeliktes, welche ausschließlich auf Strafzumessungsebene zu berücksichtigen sind und lediglich Indizwirkung für das Vorliegen des besonders schweren oder minder schweren Falles haben; Bsp.: Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB.
9. **Sonstige Deliktsarten**
   a) **Wahndelikt:** Delikt, bei dem der Täter annimmt, gegen eine in Wirklichkeit nicht existierende Verbotsnorm zu verstoßen (Rechtsfolge: Straflosigkeit!); Bsp.: Ehebruch.
   b) **Begegnungsdelikt:** Delikt, welches notwendig die Beteiligung mehrerer Personen voraussetzt und bei dem sich Täter und Opfer gegenüberstehen; Bsp.: Sexuelle Nötigung, § 177 StGB.
   c) **Distanzdelikt:** Delikt, bei dem die strafrechtlich relevante Handlung und der Erfolg notwendigerweise räumlich auseinanderfallen; Bsp.: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch den Rundfunk, § 184 II StGB.
   d) **Unternehmensdelikt:** Delikt, welches tatbestandlich sowohl den Versuch als auch die Vollendung als vollendetes Delikt erfasst (§ 11 Nr. 6 StGB); Bsp.: Hochverrat, § 81 StGB.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 6 III, IV; *Eisele/Heinrich*, Kap. 2 V, VI; *Heinrich,* § 8; *Rengier,* §§ 9, 10; *Wessels/Beulke/Satzger*, §§ 1 I 6, II.

Literatur/Aufsätze: *Bülte,* Blankette und normative Tatbestandsmerkmale: Zur Bedeutung von Verweisungen in Strafgesetzen, JuS 2015, 769; *Eisele*, Die Regelbeispielsmethode: Tatbestands- oder Strafzumessungslösung?, JA 2006, 309; *Kudlich*, Das erfolgsqualifizierte Delikt in der Fallbearbeitung, JA 2009, 246; *Kühl*, Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil I): Das vollendete erfolgsqualifizierte Delikt, JURA 2002, 810; *ders.*, Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil II): Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts und Rücktritt, JURA 2003, 19; *Nestler/Lehner*, Was ist so besonders an Sonderdelikten?, JURA 2017, 403; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte, JuS 2010, 961; *ders.*, Grundwissen-Strafrecht: Objektive Bedingung der Strafbarkeit, JuS 2011, 697; *Rönnau/Saathoff*, Grundwissen – Strafrecht: Regelbeispiele, JuS 2026, 496; *Rühs*, Dauerdelikte, ZJS 2024, 323; *Satzger,* Die eigenhändigen Delikte, JURA 2011, 103; *Sowada*, Das sog. „Unmittelbarkeits"-Erfordernis als zentrales Problem erfolgsqualifizierter Delikte, JURA 1994, 643.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 08

Die strafrechtliche Handlung

I. Standort der Prüfung

Das Vorliegen einer „Handlung“ muss als Anknüpfungspunkt strafrechtlich relevanten Verhaltens stets zu Beginn geprüft werden. Eine genauere Erörterung in der Klausur hat jedoch **nur** dann zu erfolgen, wenn das Vorliegen einer Handlung fraglich ist. Dies wird überwiegend nicht der Fall sein. Dann sollte lediglich im Einleitungssatz festgestellt werden, an **welche** Handlung angeknüpft wird. Bsp.: „A könnte sich dadurch, dass er den B niederschlug (= Handlung), wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben“.

II. Voraussetzungen für eine strafrechtlich relevante Handlung

1. Es muss ein **menschliches** Verhalten vorliegen.

a) Ein Naturereignis und das Verhalten von Tieren können keine Strafbarkeit auslösen (möglich ist allerdings, dass diese durch ein vorangegangenes menschliches Verhalten [mit]verursacht wurde).

b) Auch juristische Personen können nicht handeln. Für sie handeln jedoch ihre gesetzlichen Vertreter (§ 14 StGB).

2. Es muss immer an ein **konkretes Verhalten** angeknüpft werden (eine allgemein zu missbilligende Lebensführung, die im Einzelfall z.B. zu einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Tat führt, kann nicht bestraft werden).

3. Das Verhalten muss sich in irgendeiner Weise **nach außen auswirken** (ein bloßes Gesinnungsunrecht kann nicht bestraft werden). Die Außenwirkung kann bestehen

a) in einer Veränderung der Außenwelt (Eintritt eines konkreten Erfolges oder einer konkreten oder abstrakten Gefährdung) = Strafbarkeit durch aktives Tun

b) in einer Nichtveränderung der Außenwelt (Nichtverhinderung eines konkreten Erfolges oder einer konkreten oder abstrakten Gefährdung) = Strafbarkeit durch Unterlassen (zur Begründung der Strafbarkeit muss dann allerdings auf Tatbestandsebene hinzutreten, dass man zur Abwendung des Erfolges oder der Gefährdung verpflichtet ist).

4. Das Verhalten muss **vom Willen des Handelnden** getragen sein. Insoweit scheiden lediglich die nicht-willensgetragenen Verhaltenswiesen als „Nicht-Handlungen“ aus dem Handlungsbegriff aus. Klassische Beispiele hierfür sind **Reflexbewegungen** (Kniesehnenreflex, Epilepsie, Krämpfe), ein **Handeln im Schlaf** oder ein Handeln aufgrund **äußerer Krafteinwirkung** (sog. „vis absoluta“ – in Abgrenzung zur „vis compulsiva“). Besonders problematisch sind hier die **automatisierten Verhaltensweisen**, bei denen aber regelmäßig eine Handlung anzunehmen ist. Oftmals wird bei Nicht-Handlungen an eine Handlung im Vorfeld anzuknüpfen sein.

5. Das Verhalten muss (zumindest nach der sozialen Handlungslehre) eine gewisse Sozialerheblichkeit besitzen.

III. Die verschiedenen Handlungslehren

1. Die kausale Handlungslehre: Als Handlung ist jedes von einem menschlichen Willen getragene Verhalten anzusehen, welches einen kausalen Erfolg in der Außenwelt verursacht. Dabei reicht ein bloßes willentliches Verhalten aus; alle weiteren subjektiven Merkmale gehören in die Schuld.

Folge: Handlung, Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit sind frei von subjektiven Erwägungen.

Kritik: Die Unterlassung lässt sich hierdurch nur schwer erklären. Subjektive Merkmale bei der Berücksichtigung der Handlung und somit auch aus dem Tatbestand völlig zu entfernen, widerspricht dem Gesetz. Der Grad des begangenen Unrechts ist unterschiedlich, je nachdem ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder ob überhaupt kein Pflichtverstoß vorliegt.

2. Die finale Handlungslehre: Als Handlung ist nur das planvoll auf ein bestimmtes Ziel hin gelenkte Verhalten zu verstehen. Jedes menschliche Verhalten verfolgt einen Zweck. Zweckloses Handeln gibt es nicht. Eine Aufspaltung der Handlung in einen objektiven „zwecklosen“ und einen subjektiven „gewollten“ Teil ist unnatürlich, widerspricht dem menschlichen Wesen.

Folge: Die menschliche Handlung wird zum Zentralbegriff der Straftatbegehung. In ihrem Rahmen müssen sowohl objektive als auch subjektive Merkmale gemeinsam geprüft werden.

Kritik: Die unbewusste Fahrlässigkeit (hier wird ja gerade kein „Zweck“ verfolgt) und auch die Unterlassung lassen sich hierdurch nur schwer erklären. Zudem wird der strafrechtliche Systemaufbau erschwert, wenn man verschiedene Merkmale – objektive und subjektive – in einem Begriff vermischt.

3. Die sozialen (oder auch personalen) Handlungslehren (mehrere Spielarten): Handlung ist ein vom Willen beherrschtes oder beherrschbares, sozialerhebliches menschliches Verhalten.

Folge: Sozial unerhebliches Verhalten stellt bereits keine Handlung dar.

Kritik: Was nun im Einzelnen unter einem sozialerheblichen Verhalten zu verstehen ist, kann nicht eindeutig beurteilt werden, da hier tatsächliche und wertende Gesichtspunkte vermischt werden.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 9; *Eisele/Heinrich*, Kap. 3; *Heinrich,* §§ 7, 9; *Kühl*, § 2; *Rengier,* § 7; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 3.

Literatur/Aufsätze: *Fahl*, Schlaf als Zustand verminderten Strafrechtsschutzes?, JURA 1998, 456; *Bloy*, Finaler und kausaler Handlungsbegriff, ZStW 90 (1978), 609; *Arthur Kaufmann,* Die finale Handlungslehre und die Fahrlässigkeit, JuS 1967, 145; *Rönnau*, Der volltrunkene Macho, JuS 2000, L 28; *Welzel*, Die deutsche strafrechtliche Dogmatik der letzten 100 Jahre und die finale Handlungslehre, JuS 1966, 421; *Werle*, Die allgemeine Straftatlehre – insbesondere der Deliktsaufbau beim vorsätzlichen Begehungsdelikt, JuS 2001, L 34.

Rechtsprechung: **BGHSt 23, 156** – Müdigkeit (Einschlafen während des Autofahrens als Handlung); **BGHSt 40, 341** – Epilepsie (epileptischer Anfall beim Autofahren); **OLG Hamm NJW 1975, 657 –** Fliege (automatisierte Verhaltensweisen als Handlung).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 09

Kausalität

I. Allgemeines: Die Frage der Kausalität stellt sich bei den **Erfolgsdelikten** (Gegensatz: schlichte Tätigkeitsdelikte), bei denen sie als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Bindeglied zwischen der tatbestandsmäßigen Handlung und dem Erfolg darstellt. Die Tathandlung muss jedenfalls für den jeweiligen Erfolg „ursächlich" (= kausal) sein. Dabei ist die Kausalität in erster Linie rein faktisch zu beurteilen und von der Frage der „objektiven Zurechnung" (vgl. Arbeitsblatt AT Nr. 10) zu trennen. Bei der Kausalität wird geprüft, ob das Handeln des Täters nach naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten „ursächlich" für den Erfolg ist. Bei der objektiven Zurechnung wird geprüft, ob der Erfolg rechtlich als ein „Werk des Täters" anzusehen ist, ob man ihm den Erfolg also „objektiv zurechnen" kann. Dabei geht die Frage nach der Kausalität der objektiven Zurechnung denklogisch voraus: Eine Handlung, die für den Erfolg nicht kausal ist, kann auch nicht objektiv zugerechnet werden.

II. Kausalitätstheorien (vgl. Arbeitsblatt Examinatorium AT Nr. 35: Tatbestand 1)

1. **Äquivalenztheorie** („Conditio sine qua non"-Formel; in der Fallbearbeitung bewährt)
   a) **Begehungsdelikte:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Dabei sollen alle Bedingungen – auf der Ebene der Kausalität – gleichwertig (**äquivalent)** sein. Es soll also hier nicht zwischen unmittelbaren und entfernten, typischen oder zufälligen Kausalfaktoren unterschieden werden.
   b) **Unterlassungsdelikte:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung, die nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.
   c) **Kritik:** Probleme bei fehlendem Nachweis der Ursächlichkeit (z.B.: Conterganverfahren); Fälle der alternativen Kausalität sind nicht erklärbar; Uferlosigkeit der Äquivalenztheorie.
2. **Adäquanztheorie**: Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist nur die tatbestandsadäquate Bedingung. Dabei ist darauf abzustellen, ob der verursachte Erfolg bei Vornahme der Handlung bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich war oder nicht.
3. **Relevanztheorie:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele **und** bei der der Erfolg nach strafrechtlichen Kriterien auch zugerechnet werden kann, d.h. strafrechtlich „relevant" ist.
4. **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung:** Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist eine Bedingung dann, wenn sie aufgrund einer gesetzmäßigen Beziehung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Abzustellen ist dabei darauf, ob Handlung und Erfolg nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendigerweise verbunden sind.

III. Formen der Kausalität

1. **Alternative Kausalität** (oder auch „Mehrfachkausalität"): Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen fallen zeitlich zusammen, wobei jede für sich allein zur Erfolgsherbeiführung ausgereicht hätte. Rechtsfolge: Modifikation der „Conditio-Formel": Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele, ist jede dieser Bedingungen für den Erfolg ursächlich.
2. **Kumulative Kausalität:** Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen fallen zeitlich zusammen und führen gemeinsam, nicht aber jede für sich allein, den tatbestandlichen Erfolg herbei. Rechtsfolge: Jede der Handlungen ist für den Erfolg kausal, da keine hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Allerdings entfällt die objektive Zurechnung.
3. **Hypothetische Kausalität:** Eine Bedingung führt zwar zum Erfolg, eine andere Bedingung hätte aber wenig später mit Sicherheit zum selben Erfolg geführt. Rechtsfolge: Kausalität liegt vor; Reserveursachen sind unbeachtlich.
4. **Abgebrochene Kausalität** (überholende Kausalität): Eine bereits gesetzte Bedingung hätte zwar zum Erfolg geführt, vor dem Erfolgseintritt bewirkt jedoch eine andere Bedingung den Erfolg. Rechtsfolge: Nur die zweite Bedingung ist für den konkreten Erfolgseintritt kausal. Das Setzen der ersten Bedingung begründet lediglich eine Versuchsstrafbarkeit. Ausnahme: wenn die zweite Bedingung an die erste Bedingung anknüpft, die hierdurch geschaffene Situation also gerade ausnutzt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 10 I; *Eisele/Heinrich*, Kap. 4; *Heinrich,* § 10; *Kühl*, § 4 II; *Rengier*, § 13 I-III; *Roxin/Greco*, Bd. 1, § 11 Rn. 19 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 6 I, II.

Literatur/Aufsätze: *Chelidonis*, Hypothetische und überholende Kausalität, JURA 2021, 227; *Ebert/Kühl*, Kausalität und objektive Zurechnung, JURA 1979, 561; *Erb*, Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht, JuS 1994, 449; *Frisch*, Objektive Zurechnung des Erfolgs, JuS 2011, 20; *v. Heintschel-Heinegg,* Objektive Zurechnung im Strafrecht, JA 1994, 31, 126; *Hilgendorf*, Der „gesetzmäßige Zusammenhang" im Sinne der modernen Kausalitätslehre, JURA, 1995, 514; *Jähnke*, Strafrechtliche Produkthaftung, JURA 2010, 582; *Kudlich*, Objektive und subjektive Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht – eine Einführung, JA 2010, 681; *Porath*, Das Gremienproblem im Strafrecht, ZJS 2023, 1218; *Puppe*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung, JURA 1997, 408, 513, 624, JURA 1998, 21; *dies.*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung und ihre Anwendung, ZJS 2008, 488; 600; *Rotsch* „Lederspray" redivivus – zur konkreten Kausalität bei Gremienentscheidungen, ZIS 2018, 1; *Rönnau/Faust/Fehling,* Durchblick: Kausalität und objektive Zurechnung, JuS 2004, 113; *Rönnau/Saathoff Grundwissen* – Strafrecht: Kausalität, JuS 2024, 923; *Satzger*, Die sog. „Retterfälle" als Problem der objektiven Zurechnung, JURA 2014, 695; *ders.*, Kausalität und Gremienentscheidungen, JURA 2014, 188; *Schlüchter*, Grundfälle zur Lehre von der Kausalität, JuS 1976, 312, 378, 518; *Toepel*, Conditio sine qua non und alternative Kausalität, JuS 1994, 1009; *Wolter*, Adäquanz- und Relevanztheorie, GA 1977, 257.

Rechtsprechung: **RGSt 1, 373** – Arsenik (Fahrlässiges Verhalten des Opfers); **BGHSt 1, 332** – Gehirnerschütterung (Verursachung einer tödlichen Folge); **BGHSt 2, 20** – KZ (Kausalität nach der Bedingungstheorie); **BGHSt 4, 360** – Rotlicht (Kausalität bei fahrlässigem Dazwischentreten Dritter); **BGHSt 7**, **112** – Wettfahrt (Kausalität bei Mitverschulden des Opfers); **BGHSt 30, 228** – Massenkarambolage (hypothetische Kausalität); **BGHSt 37, 106** – Lederspray (Kausalität in Gremienentscheidungen); **BGHSt 39, 195** – Zwei Schüsse (Alternative Kausalität); **BGHSt 41, 206** – Holzschutzmittel (Kausalität von chemischen Substanzen für Gesundheitsschäden); **BGHSt 49, 1** – Ausgang (Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe).

Übungsfälle: *Schach/Winter*, Erbe auf Umwegen, ZJS 2024, 573.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 10

Objektive Zurechnung

I. Allgemeines: Die Lehre von der objektiven Zurechnung dient dazu, bereits im objektiven Tatbestand verschiedene Verhaltensweisen als nicht tatbestandsmäßig anzusehen. Während die **Kausalität** die Frage betrifft, ob ein bestimmtes Verhalten des Täters den tatbestandsmäßigen Erfolg nach naturwissenschaftlichen Kriterien „verursacht" hat, betrifft die **objektive Zurechnung** die Frage, ob man dem Täter einen bestimmten, von ihm kausal verursachten Erfolg auch normativ (d.h. im Wege einer rechtlichen Bewertung) als „sein Werk" zurechnet. Insofern hat also eine zweistufige Prüfung innerhalb des objektiven Tatbestandes zu erfolgen.

II. Inhalt: Objektiv zurechenbar ist ein tatbestandlicher Erfolg dann, wenn das für den Erfolg ursächliche Verhalten ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, welches sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg auch realisiert hat. Hierzu wurden die im Folgenden genannten Fallgruppen entwickelt:

III. Fallgruppen, welche das rechtlich relevante Risiko ausschließen:

1. **Erlaubtes Risiko:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einem Verhalten entspringt, das sich noch im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos bzw. des von der Gesellschaft tolerierten Risikos hält und daher als sozialadäquat anzusehen ist.
2. **Risikoverringerung:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, durch die eine drohende Rechtsgutsverletzung vermindert wird, selbst wenn der Erfolg in seiner konkreten Gestalt auf ein Verhalten des Handelnden zurückzuführen ist. Die Einordnung in den Bereich der objektiven Zurechnung ist allerdings noch nicht restlos geklärt und muss von einer Risikoverlagerung (Schaffung einer neuen Gefahrenquelle) abgegrenzt werden. Teilweise wird dieses Problem auch erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit, z.B. über eine mutmaßliche Einwilligung des Opfers gelöst.

IV. Fallgruppen, welche die Realisierung des Risikos im konkreten Erfolg ausschließen:

1. **Atypische Kausalverläufe:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der zwar auf einer rechtlich missbilligten Gefahr beruht, der aber völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist.
2. **Schutzzweck der Norm:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, die zwar an sich pflichtwidrig ist, die jedoch ganz andere tatbestandsmäßige Erfolge verhindern will als denjenigen, der tatsächlich eingetreten ist.
3. **Pflichtwidrigkeitszusammenhang:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der zwar durch ein pflichtwidriges Verhalten verursacht wurde, der aber auch eingetreten wäre, wenn der Täter pflichtgemäß gehandelt hätte (Fälle des sogenannten rechtmäßigen Alternativverhaltens).
4. **Freiverantwortliche Selbstschädigung des Opfers:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, die erst zusammen mit einer eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstverletzung oder Selbstgefährdung des Opfers diesen tatbestandlichen Erfolg verwirklicht. Notwendig hierfür ist allerdings, dass das Opfer freiverantwortlich handelt und sich die Mitwirkung des Täters lediglich auf die bloße Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung der Selbstgefährdung bezieht.
5. **Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, die zwar ein rechtlich relevantes Risiko schafft, bei der der Erfolg aber erst dadurch eintritt, dass ein Dritter vollverantwortlich eine neue, an die ursprüngliche Handlung anknüpfende, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet hat, die sich dann auch allein im konkreten Erfolg realisierte (in weiten Bereichen umstritten; anerkannt nur bei vorsätzlichem Dazwischentreten Dritter).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 10 II; *Eisele/Heinrich*, Kap. 5; *Heinrich*, § 11; *Kühl*, § 4 III; *Rengier*, § 13 IV-VI; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 6 III.

Literatur/Aufsätze: *Bechtel,* Von der Jauchegrube bis zum Scheunenmord – zum Umgang mit Abweichungen vom (vorgestellten) Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2016, 906 ff.; *Christmann,* Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Selbstschädigung, JURA 2002, 679; *Ebert/Kühl*, Kausalität und objektive Zurechnung, JURA 1979, 561; *Eisele*, Objektive Zurechnung bei Berufsrettern, JuS 2021, 1194; *Eisele*, Objektive Zurechnung bei Dazwischentreten Dritter, JuS 2022, 176; *Erb*, Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht, JuS 1994, 449; *Frisch*, Zur objektiven Zurechnungslehre: Erfolgsgeschichte und Irrwege, JZ 2022, 971; *Geppert*, Zur Unterbrechung des strafrechtlichen Zurechnungszusammenhangs bei Eigenschädigung/-gefährdung des Opfers oder Fehlverhalten Dritter, JURA 2001, 490; *Greco*, Strafrechtliche objektive Zurechnung als System, JuS 2023, 993; *B.Heinrich/Reinbacher*, Objektive Zurechnung und „spezifischer Gefahrzusammenhang" beim erfolgsqualifizierten Delikt, JURA 2005, 743; *v.Heintschel-Heinegg*, Objektive Zurechnung im Strafrecht, JA 1994, 31; *Jahn*, „Stromschlag"-Fall, JuS 2020, 987; *Kudlich*, Objektive und subjektive Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht – eine Einführung, JA 2010, 681; *von der Meden*, Objektive Zurechnung und mittelbare Täterschaft, JuS 2015, 22; *Otto*, Die objektive Zurechnung eines Erfolges im Strafrecht, JURA 1992, 90; *ders.*, Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgseintritts und Erfolgszurechnung, JURA 2001, 275; *Mitsch*,Das erlaubte Risiko im Strafrecht, JuS 2018, 1161; *Nestler*, Die objektive Zurechnung – nur eine Frage der Wahrscheinlichkeit?, JURA 2019, 1049; *Pest/Merget*, Helferfälle, JURA 2014, 166; *Puppe*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung, JURA 1997, 408, 513, 624, JURA 1998, 21; *dies.*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung und ihre Anwendung, ZJS 2008, 488, 600; *Rönnau*, Grundwissen Strafrecht: Sozialadäquanz, JuS 2011, 311 ff.; *Rönnau/Faust/Fehling,* Durchblick: Kausalität und objektive Zurechnung, JuS 2004, 113; *Satzger*, Die sog. „Retterfälle" als Problem der objektiven Zurechnung, JURA 2014, 695; *Schumann*, Von der sogenannten „Objektiven Zurechnung" im Strafrecht, JURA 2008, 408; *Seher*, Die objektive Zurechnung und ihre Darstellung im strafrechtlichen Gutachten, JURA 2001, 814.

Literatur/Fälle: *Cerny/Makepeace.* Corona-Party, JURA 2020. 1128; *Fahl*, Heute stirbt hier Kainer, JURA 2022, 1027; *Freund*, Spritztour mit dem ultra krassen 3er BMW, JuS 2001, 475; *Gafus/Weigl*, Verhängnisvolle Feier, JuS 2022, 336; *Großmann*, Der gedopte Boxer, JuS 2021, 1054; *B.Heinrich/Reinbacher*, Venezianisches Finale, JA 2007, 264; *Hoffmann/Koenen*, Wildes (Dazwischen-) Treten in der Kreisklasse, JA 2022, 727; *Lorenz/Steffen*, Danke, ich brauche keinen Arzt, JA 2019, 424; *Trentmann*, Die digitale Selbstschussanlage, JURA 2019, 330.

Rechtsprechung: **RGSt 63, 392** – Radleuchtenfall (Schutzzweck der Norm); **BGHSt 11, 1** – Radfahrerfall (Pflichtwidrigkeitszusammenhang); **BGHSt 32, 262** – Heroinspritzenfall (Eigenverantwortliche Selbstgefährdung); **BGHSt 33, 61** – Straßenkreuzung (Pflichtwidrigkeitszusammenhang); **OLG Stuttgart JZ 1980, 618** – Behandlungsfehler (Unterbrechung des Kausalzusammenhangs); **BGH NStZ 2022, 163** – Pflasterstein (Dazwischentreten eines Dritten).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 11

Vorsatz

I. Standort der Prüfung

Gemeinsam mit den besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmalen (z.B. „Absichten“ oder „wider besseres Wissen“) ist der **Vorsatz** nach dem heute gängigen Verbrechensaufbau im **subjektiven Tatbestand** zu prüfen. Nach § 15 StGB ist für jede Deliktsbegehung ein Vorsatz erforderlich, sofern nicht ausdrücklich eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit angeordnet ist. Daher ist der Vorsatz auch in jeder Klausur (kurz) anzusprechen.

II. Bezugspunkt des Vorsatzes

Der Vorsatz muss sich auf sämtliche **objektiven Tatbestandsmerkmale** beziehen (nicht aber auf die sog. objektiven Strafbarkeitsbedingungen; ebenfalls nicht auf besonders schwere Folgen einer Tat – hier genügt nach § 18 StGB Fahrlässigkeit). – Der Vorsatz muss jeweils zum Zeitpunkt der **Begehung der Tat** vorliegen (vgl. § 16 I 1 StGB). Eine Tat ist zu dem Zeitpunkt begangen, zu der der Täter gehandelt hat (vgl. § 8 StGB).

III. Definition: Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes.

1. **Wissen:** Der Täter muss in erster Linie die tatsächlichen Umstände kennen, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führen. Eine rechtlich zutreffende Subsumtion ist nicht erforderlich (Unbeachtlichkeit des Subsumtionsirrtums). – Bei eher normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen muss er zudem den Bedeutungsinhalt des Begriffes nach einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ richtig erkannt haben.
2. **Wollen:** Weiterhin muss der Täter die erkannte Tatbestandsverwirklichung auch wollen. Zumeist lässt sich aus dem Vorliegen des Wissenselementes auch auf das Wollen schließen. Problematisch ist dies allerdings im Bereich des bedingten Vorsatzes bei bloßem Wissen um die Gefährlichkeit des Tuns und somit nur der Wahrscheinlichkeit einer Tatbestandsverwirklichung. Bei Tötungsdelikten durch aktives Tun hatte der BGH lange Zeit mittels der „Hemmschwellentheorie“ strengere Kriterien als bei anderen Delikten angelegt.

IV. Arten des Vorsatzes

1. **Vorsatz:** Wissen und Wollen sind in gleicher Weise beim Täter vorhanden (Kongruenz von Wissen und Wollen).
2. **Absicht** (= dolus directus I): Zielgerichtetes Wollen. Dem Täter kommt es gerade darauf an, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen. Dabei muss er lediglich mit der Möglichkeit der Verwirklichung rechnen (Dominanz des Wollenselements).
3. **Direkter Vorsatz** (dolus directus II oder Wissentlichkeit): Gesteigertes Wissen. Der Täter sieht die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als sicher voraus. Der Erfolgseintritt kann ihm dabei sogar unerwünscht sein (Dominanz des Wissenselements).
4. **Bedingter Vorsatz** (dolus eventualis; Eventualvorsatz): Der Täter hält den Erfolg lediglich für möglich, findet sich damit aber ab bzw. nimmt ihn billigend in Kauf (hier: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit). – Soweit das Gesetz nichts anderes verlangt, reicht dolus eventualis zur Erfüllung des Tatbestandes aus.

V. Sonderformen des Vorsatzes

1. **Dolus generalis** (Allgemeinvorsatz): Der Vorsatz bezieht sich, insbesondere bei einem mehraktigen Geschehensablauf, nicht auf die einzelne Handlung, sondern auf den gesamten Geschehensablauf (insbesondere dann relevant, wenn der Täter denkt, den Erfolg bereits nach dem ersten Akt erzielt zu haben, während er ihn erst [unbewusst] beim zweiten Akt erreicht). Nach h.M. ist der dolus generalis nicht anerkannt. Die Fälle werden über die Rechtsfigur der wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf gelöst.
2. **Dolus subsequens** (nachträgliche Billigung): Nachträgliche Billigung einer zuvor unvorsätzlichen verwirklichten Tat. Diese nachträgliche Billigung ist unbeachtlich, da der Vorsatz immer bereits zum Zeitpunkt der Tat vorliegen muss.
3. **Dolus antecedens:** Vorsatz, der zum Tatzeitpunkt nicht mehr aktuell ist. Dieser Vorsatz ist ebenfalls unbeachtlich.
4. **Dolus alternativus** (Alternativvorsatz): Vorsatz, der gleichzeitig die Verwirklichung mehrerer Tatbestände umfasst, wobei jedoch nur einer verwirklicht werden kann = Vorsatz hinsichtlich des verwirklichten Delikts + Versuch hinsichtlich des nicht verwirklichten Deliktes, sofern dieses schwerer ist (so zumindest die h.M.).

VI. Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit: vgl. Materialien / Examinatorium Vorsatz 1

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 11; *Eisele/Heinrich*, Kap. 6; *Heinrich,* § 12; *Kühl*, § 5; *Rengier*, § 14; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 7 I-III.

Literatur/Aufsätze: *Bechtel,* Wenn der Erfolg früher eintritt als Gedacht – Zwischen dolus subsequens und unbeachtlicher Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf, JA 2018, 909 ff.; *ders.*, Die Raserfälle als Katalysator vorsatzdogmatischer Diskussion, JuS 2019, 114 ff.; *Bloy,* Funktion und Elemente des subjektiven Tatbestandes im Deliktsaufbau, JuS 1989, L 1; *Bosch*, Vorsatzschwelle bei gefährlicher Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls, JURA 2021, 728; *Ebert/Kühl*, Das Unrecht der vorsätzlichen Straftat, JURA 1981, 225; *Edlbauer*, Der Stich ins Herz, JA 2008, 725; *Eisele*, Alternativvorsatz, JuS 2020, 366; *Geppert*, Zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JURA 1986, S. 610; *ders.,* Zur Abgrenzung von Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit insbesondere bei Tötungsdelikten, JURA 2001, 490; *Hecker*, Zeitlicher Anknüpfungspunkt für Tötungsvorsatz, JuS 2020, 696; *Henn*, Der subjektive Tatbestand der Straftat – Teil 1: Der Vorsatzbegriff, JA 2008, 699; *Hermanns/Hülsmann*, Die Feststellung des Vorsatzes bei Tötungsdelikten, JA 2002, 140; *Herzberg*, Die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit – ein Problem des objektiven Tatbestandes, JuS 1986, 249; *Jeßberger/Sander*, Der dolus alternativus, JuS 2006, 1065; *Joerden*, Debatte: Der BGH zum dolus alternativus, ZfL 2021, 31; *Lesch,* Dolus directus, indirectus und eventualis, JA 1997, 802; *Mitsch*, Dolus alternativus, Anstiftung und Tatsachenalternativität, JURA 2023, 57; *C. Müller*, Die Abgrenzung von dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit (unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur „Hemmschwellentheorie“, JA 2013, 584; *Otto,* Der Vorsatz, JURA 1996, 468; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Vorsatz, JuS 2010, 675; *Samson*, Absicht und direkter Vorsatz im Strafrecht, JA 1989, 449; *Satzger*, Der Vorsatz – einmal näher betrachtet, JURA 2008, 112 ff.; *Schroth*, Die Differenz von Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit, JuS 1992, 1; *Sternberg-Lieben*, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 884, 976; *Theile*, Dolus alternativus bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, ZJS 2021, 551; *Witzigmann*, Mögliche Funktionen und Bedeutungen des Absichtsbegriffs im Strafrecht, JA 2009, 488.

Literatur/Fälle: *Böhm/Stürmer*, Folgenschwere Freuden, JA 2017, 4; *Krell/Eibach/Wölfel*, Trauer am Carfreitag, JuS 2019, 628; *Rengier/Jesse*, Sparring mit Folgen, JuS 2008, 42; *Schramm,* Die Reise nach Bangkok, JuS 1994, 405.

Rechtsprechung: **BGHSt 7, 363** — Lederriemen (bedingter Vorsatz); **BGHSt 16, 1** — Fahrkarte (Anforderungen an die Bereicherungsabsicht beim Betrug); **BGHSt 36, 1** — AIDS (Abgrenzung Vorsatz — Fahrlässigkeit); **BGSt 57, 183** – Rivalisierende Jugendgruppen (Abschied von der „Hemmschwellentheorie“); **BGHSt 65, 42** – Raserfall (dolus eventualis); **BGHSt 65, 231** – Hammer (dolus alternativus); **BGH NStZ 1984, 19** — Zufahren (Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit); **BGH NStZ 1998, 615** — Hooligan (bedingter Vorsatz bei versuchter Anstiftung); **BGH StV 1986, 197** – Einbruch (bedingter Vorsatz bei Mittäterschaft); **BayObLG NJW 1977, 1974** — Untergebener (Parallelwertung in der Laiensphäre).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 12

Rechtswidrigkeit / Überblick

I. Standort der Prüfung

Die Rechtswidrigkeit ist systematisch nach dem Tatbestand zu prüfen (nachdem die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens bejaht worden ist). Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit bilden zusammen das Unrecht der Tat. Davon zu trennen ist die Schuldebene, die zwar zur Annahme einer Strafbarkeit erforderlich ist, das Unrecht der Tat aber nicht mehr betrifft.

Folgen: – nur bei rechtswidrigen Taten ist Notwehr (§ 32 StGB) und rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) möglich.
– nur bei rechtswidrigen Taten ist Anstiftung (§ 26 StGB) und Beihilfe (§ 27 StGB) möglich.

II. Definition und Systematik:

1. Rechtswidrigkeit bedeutet: Widerspruch gegen das Recht.

2. Da der Gesetzgeber üblicherweise sozialschädliches und strafwürdiges Verhalten in den gesetzlichen Tatbeständen umschrieben hat, stellt in der Regel die Erfüllung dieses Tatbestandes auch die Verwirklichung von Unrecht dar. **Der Tatbestand indiziert also die Rechtswidrigkeit.** Diese scheidet nur aus, wenn im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Ausnahme: die sog. **„offenen Tatbestände“** = Tatbestände, die so weit gefasst sind, dass sie ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit nicht indizieren (z.B. §§ 240, 253 StGB). Hier ist nach einer Prüfung der allgemeinen Rechtfertigungsgründe eine gesonderte „positive“ Feststellung der Rechtswidrigkeit auf Grund der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erforderlich.

III. Rechtfertigung durch Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

1. Es existiert kein abgeschlossener Katalog von Rechtfertigungsgründen, d.h.:

a) es können beliebig neue Rechtfertigungsgründe gefunden werden. Diese können sogar anhand des jeweiligen Einzelfalles erst entwickelt werden.

b) es werden auch gewohnheitsrechtliche Rechtfertigungsgründe anerkannt.

2. Rechtfertigungsgründe können nicht nur aus dem Strafrecht, sondern darüber hinaus auch aus dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht stammen (Einheit der Rechtsordnung).

3. Klausurrelevant: die spezielleren Rechtfertigungsgründe (z.B. § 32 StGB) stets vor den allgemeineren prüfen. § 34 StGB dient lediglich als Auffang-Rechtfertigungsgrund. Während sonst in einer Prüfung sämtliche relevanten Rechtfertigungsgründe anzusprechen sind, sollte § 34 StGB daher nur bei deren Nichteingreifen geprüft werden.

4. Da die Rechtfertigungsgründe zugunsten des Täters eingreifen, gilt für ihr Vorliegen der Grundsatz „in dubio pro reo“.

IV. Das Merkmal „rechtswidrig“ als Tatbestandsmerkmal?

1. Ist die Rechtswidrigkeit als **Attribut eines einzelnen Tatbestandsmerkmales** ausgestaltet, handelt es sich um ein **echtes Tatbestandsmerkmal** – und muss folglich vom Vorsatz umfasst sein (z.B. Absicht rechtswidriger Zueignung in § 242 StGB).

2. Dient es mehr als **Attribut des gesamten Tatbestandes**, dann stellt es lediglich einen an sich überflüssigen Hinweis auf eine hier oftmals vorhandene Rechtfertigung durch allgemeine Rechtfertigungsgründe dar (z.B. bei § 303 StGB).

V. Struktur:

1. Wie den Tatbestand selbst, kann man auch die Rechtfertigungsebene in einen objektiven und einen subjektiven Teil aufspalten = objektive und subjektive Rechtfertigungselemente (h.M.). Dabei erfordert der objektive Teil das Vorliegen der objektiven Rechtfertigungsmerkmale, die sich bei den geschriebenen Rechtfertigungsgründen aus dem Gesetz ergeben. Der subjektive Teil erfordert, dass der Täter zumindest in Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage und aufgrund der ihm dadurch verliehenen Befugnis handelt. Die Rechtsfolge des Fehlens der subjektiven Rechtfertigungsmerkmale ist strittig:

– **h.M.:** der Erfolgsunwert der Tat entfällt (der Täter hätte ja so handeln dürfen); aufgrund des bleibenden Handlungsunwerts liegt strukturell lediglich ein Versuch vor.
a.M.: die Tat bleibt rechtswidrig; der Täter wird wegen Vollendung bestraft.

2. Der wesentliche Gesichtspunkt bei den Rechtfertigungsgründen ist die Güterabwägung, die sich in verschiedenen Konstellationen durch die gesamten Rechtfertigungsgründe zieht. Üblicherweise sind die betroffenen Rechtsgüter aufgrund der besonderen Umstände gegeneinander abzuwägen (zum Teil über das Merkmal der Verhältnismäßigkeit). Lediglich zur Verteidigung gegen einen Angriff darf „mehr“ getan werden.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch,* § 14; *Eisele/Heinrich*, Kap. 7; § 14; *Haft*, 4. Teil, §§ 1-3; *Heinrich*, § 13; *Kühl*, § 6; *Rengier*, § 17; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 8.

Literatur/Aufsätze: *Brand/Winter,* Grundrechte als strafrechtliche Rechtfertigungsgründe, JuS 2021, 113; *Ebert/Kühl*, Das Unrecht der vorsätzlichen Tat, JURA 1981, 225; *Geppert*, Die subjektiven Rechtfertigungselemente, JURA 1995, 103; *Küper*, Grundsatzfragen der „Differenzierung“ zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung, JuS 1987, 81; *Lenckner*, Der Grundsatz der Güterabwägung als Grundlage der Rechtfertigung, GA 1985, 295; *Rönnau*, Grundwissen - Strafrecht: Subjektive Rechtfertigungselemente, JuS 2009, 594 ff.; *Satzger*, Gesetzlichkeitsprinzip und Rechtfertigungsgründe, JURA 2016, 154.

Rechtsprechung: **BGHSt 5, 245** – Lichtspieltheater (subjektives Rechtfertigungselement); **BGHSt 20, 342** – Rügerecht (Neuschaffung von Rechtfertigungsgründen).

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich **Stand: 1. Oktober 2026**

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 13

Rechtswidrigkeit / Rechtfertigungsgründe

I. Rechtfertigungsgründe aus dem Strafrecht

1. **Notwehr, § 32 StGB** (vgl. hierzu Arbeitsblatt Nr. 14)
   Voraussetzung: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
   Abwägungskriterium: bei Verteidigung gegen den Angreifer grundsätzlich keine Güterabwägung
2. **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**; wortgleich: § 16 OWiG (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt)
   Voraussetzung: Notstandsfähiges Rechtsgut (vgl. Katalog in § 34 StGB)
   Abwägungskriterium: wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses
3. **Einwilligung**; gesetzlich nicht normiert (vgl. Arbeitsblatt Nr. 16)
   Nicht zu verwechseln mit dem bereits tatbestandausschließenden Einverständnis.
4. **Mutmaßliche Einwilligung**; gesetzlich nicht normiert (vgl. Arbeitsblatt Nr. 16)
   Handlung muss stattfinden entweder **a)** im materiellen Interesse des Betroffenen (Bsp.: Geschäftsführung ohne Auftrag) oder **b)** im Interesse des Täters bei fehlendem schutzwürdigem Interesse des Betroffenen. Notwendig ist stets eine gewissenhafte Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen durch den Täter.
5. **Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB**; h.M.: lediglich Spezialregelung für Beleidigungsdelikte
6. **Rechtfertigende Pflichtenkollision** (nach h.M.)
   Bei gleichwertigen Handlungspflichten kann, wenn objektiv nur eine der Handlungen vorgenommen wird, das Unterlassen der anderen Handlung nicht unrechtmäßig sein.
7. **Erlaubtes Risiko** (str.)
   Rechtsgutsverletzungen, die auf sozial normalen, aber gefährlichen Verhaltensweisen beruhen, sind nicht rechtswidrig, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Kunstregeln eingehalten werden (die h.M. schließt hier bereits die objektive Zurechnung aus).
8. **Sozialadäquanz** (str.)
   Handlungen, die zwar vom Wortlaut einer Strafbestimmung erfasst sind, sich aber völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewachsenen sozialen Ordnung des Lebens bewegen, fallen aus dem Bereich des Unrechts heraus.
9. **Züchtigungsrecht** (sehr str.)
   Als Erziehungsmaßregel ([Volksschul-]Lehrer, Eltern etc.) früher vereinzelt als „ultima ratio“ zugelassen; vgl. nun aber § 1631 II BGB.

II. Rechtfertigungsgründe aus dem Zivilrecht (vgl. hierzu Arbeitsblatt Nr. 17)

1. **Defensivnotstand, § 228 BGB**
   Abwehr der durch eine fremde Sache drohenden Gefahr
   Abwägungskriterium: Die Beeinträchtigung indiziert hier die Rechtfertigung
2. **Aggressivnotstand, § 904 BGB**
   Verteidigung eines bedrohten Rechtsgutes durch die Verletzung eines anderen Rechtsgutes
   Abwägungskriterium: Eindeutiges Überwiegen des geschützten Interesses
3. **Selbsthilferechte**
   a) allgemeines Selbsthilferecht: § 229 BGB
   b) aus dem besonderen Schuldrecht: §§ 547a; 562b, 581 II BGB
   c) des Besitzers: § 859 BGB
   d) des Rechtsbesitzers: §§ 1029, 859 BGB

III. Rechtfertigungsgründe aus dem Öffentlichen Recht

1. **Rechtfertigungsgründe für jedermann**
   a) Festnahmerecht: § 127 I StPO (rechtfertigt nur Eingriffe in die persönliche Freiheit sowie geringfügige Körperverletzungen))
   b) Politisches Widerstandsrecht: Art. 20 IV GG
   c) Grundrechte als Rechtfertigungsgrund
2. **Rechtfertigungsgründe für den Gerichtsvollzieher**
   a) Durchsuchung, Gewaltanwendung: § 758 ZPO
   b) Pfändung: § 808 ZPO
3. **Rechtfertigungsgründe für Träger hoheitlicher Gewalt**
   a) Festnahmerecht: § 127 II StPO
   b) Gewahrsamsnahme: §§ 30 ASOG Bln, 33 PolG BW
   c) Durchsuchung: §§ 102 ff. StPO, 34 ff. ASOG Bln, 34 ff. PolG BW
   d) Beschlagnahme: §§ 94 ff. StPO, 38 PolG BW
   e) Sicherstellung: §§ 38 ASOG Bln, 37 PolG BW
   f) Körperliche Untersuchung, Blutentnahme etc.: §§ 81a ff. StPO
   g) Unmittelbarer Zwang: § 26 LVwVG
   h) Personenfeststellung: §§ 21 ff. ASOG Bln, 27 PolG BW
   i) Wiederergreifung Strafgefangener: § 87 StVollzG
   j) Festnahme bei Störung strafprozessualer Amtshandlungen: § 164 StPO

I.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 14

Rechtswidrigkeit: Die Notwehr, § 32 StGB

Vorbemerkungen:

– Die Notwehr ist der zentrale Rechtfertigungsgrund im Strafrecht und sollte daher strukturell gut beherrscht werden. Sie stellt einen Spezialtatbestand für die Reaktion auf rechtswidrige Angriffe durch andere dar.
– Grundsätzlich findet hier **keine Güterabwägung** zwischen dem angegriffenen und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut statt (das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen). Von diesem Grundsatz sind jedoch Ausnahmen im Bereich der „Gebotenheit der Notwehr" möglich.
– Notwehr ist nur gegen Rechtsgüter des Angreifers zulässig. Rechtsgüter von Außenstehenden dürfen nicht beeinträchtigt werden.
– § 32 StGB enthält sowohl das Notwehrrecht (Verteidigung eigener Rechtsgüter) als auch das Nothilferecht (Verteidigung von Rechtsgütern Dritter). Durch die Notwehr werden jedoch nicht nur Individualrechtsgüter geschützt, sondern darüber hinaus auch die Rechtsordnung an sich (=dualistische Notwehrlehre).

II. Prüfungsschema:

1. Vorliegen einer Rechtfertigungssituation (Notwehrlage)

a) Vorliegen eines **Angriffs** = jede durch eine menschliche Handlung drohende Verletzung rechtlich geschützter, individueller Güter oder Interessen. Bereits hier sollten allerdings Bagatellfälle wie z.B. bloße Belästigungen ausgeschieden werden.
Der Angriff **(1)** braucht nicht gezielt sein (str.), muss aber Handlungsqualität besitzen; **(2)** braucht nicht schuldhaft sein (str.); **(3)** kann auch in einem bloßen Unterlassen liegen (allerdings reicht die Verletzung der allgemeinen Hilfspflicht nach § 323c StGB nach h.M. nicht aus); **(4)** muss sich gegen individuelle Rechtsgüter richten (Angriff auf Allgemeinrechtsgüter reicht nicht aus).

b) **Gegenwärtigkeit** des Angriffs = ein Angriff ist dann **gegenwärtig**, wenn er: **(1)** unmittelbar bevorsteht, **(2)** gerade stattfindet oder **(3)** noch andauert (z.B.: der Täter ist mit der Beute auf der Flucht). Ein Angriff ist **nicht gegenwärtig**, wenn er **(1)** bereits vollständig abgeschlossen oder **(2)** fehlgeschlagen ist oder **(3)** es sich lediglich um eine Dauergefahr handelt.

c) **Rechtswidrigkeit** des Angriffs = ein Angriff ist dann rechtswidrig, wenn der Angegriffene ihn nicht zu dulden braucht (dabei muss es sich nicht um ein strafrechtswidriges Verhalten des Angreifers handeln). Bsp.: **(1)** Notwehr ist z.B. auch gegen fahrlässige Eigentumsverletzungen zulässig, obwohl diese nicht strafbar sind; **(2)** eine Notwehrlage scheidet aus, wenn der „Angreifer" selbst in Notwehr handelt.

2. Vorliegen einer Rechtfertigungshandlung (Notwehrhandlung)

a) **Geeignetheit** (tatsächlicher Aspekt)
Die Handlung muss dazu geeignet sein, den Angriff abzuwehren oder jedenfalls die drohende Rechtsgutsverletzung zu verringern.

b) **Erforderlichkeit** (tatsächlicher Aspekt)
Die Abwehr muss das **mildeste** der zur Abwehr des Angriffs **gleichermaßen** geeigneten **Mittel** darstellen. Grundsätzlich darf der Angreifer aber das Mittel anwenden, welches den Angriff mit Sicherheit beendet. Er darf nicht auf ein für ihn „riskanteres" Mittel verwiesen werden (keine „Verhältnismäßigkeitsprüfung"; Grund: es wird nicht nur das angegriffene Rechtsgut vor Verletzung bewahrt, sondern zugleich die Rechtsordnung als solche verteidigt; Rechtsbewährungsprinzip). Liegen mehrere gleich effektive Mittel vor, so ist zudem die Zumutbarkeit zu beachten. Eine Verteidigung ist auch dann erlaubt, wenn eine „schmähliche Flucht" möglich wäre – denn: das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen).

c) **Gebotenheit** (normativer Aspekt) – sie scheidet in sechs Fällen aus:
aa) bei einem **krassen** Missverhältnis zum drohenden Schaden (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 8).
bb) Fälle der Provokation des Angriffs, insbesondere der Absichtsprovokation (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 9).
cc) Selbstverschuldet herbeigeführte Angriffe (fahrlässige Provokation).
dd) Garantenstellung zum Angreifer.
ee) Schuldunfähigkeit des Angreifers.
ff) Angriffe von erkennbar Irrenden.
Wichtig: Das Notwehrrecht scheidet außer in den Fällen aa) und bb) nicht notwendigerweise vollständig aus. Der Täter muss in erster Linie versuchen, sich mit weniger einschneidenden Maßnahmen zu verteidigen (Bsp.: „schmähliche Flucht"; Abgabe eines Warnschusses, Schutzwehr). Ist dies nicht möglich, so kann das Notwehrrecht bestehen bleiben (notwendig ist hier eine Einzelfallprüfung).

d) **Wichtig:** die Verteidigung muss sich gegen Rechtsgüter des **Angreifers** richten.

3. Subjektives Rechtfertigungselement - str. (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 10).

a) Kenntnis der Notwehrlage.
b) Kenntnis, dass Handlung zur Verteidigung dient.
c) Handlung, um das beeinträchtigte Rechtsgut zu verteidigen (= Verteidigungswille).

Fehlt das subjektive Element, so ist die Rechtsfolge umstritten. Die Rechtsprechung bestraft wegen vollendetem Delikt, die wohl h.M. in der Literatur lediglich wegen Versuchs, da der objektive Unrechtsgehalt der Tat fehle (vgl. Examinatorium Strafrecht AT 10).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 15 I; *Eisele/Heinrich*, Kap. 8; *Heinrich*, § 14; *Kühl*, § 7; *Rengier*, § 18; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 10.

Literatur/Aufsätze: *Amelung*, Sein und Schein bei der Notwehr gegen die Drohung mit einer Scheinwaffe, JURA 2003, 91; *Beaucamp,* §§ 32, 34 als Ermächtigungsgrundlagen für polizeiliches Eingreifen, JA 2003, 402; *Berz*, An der Grenze von Notwehr und Notwehrprovokation, JuS 1984, 340; *Eisele*, Notwehr und Fahrlässigkeitsdelikt, JA 2001, 922; *Engländer*, Vorwerfbare Notwehrprovokation. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung aufgrund rechtswidrigen Vorverhaltens trotz gerechtfertigten Handelns?, JURA 2001, 534; *Erb*, Nothilfe durch Folter, JURA 2005, 24; *ders.*, „Klima-Kleber" im Spiegel des Strafrechts, NStZ 2023, 577 (582 ff.); *Fahl*, Sozialethische Einschränkungen der Notwehr, JA 2000, 460; *ders.*, Neue „sozialethische Einschränkung" der Notwehr: „Folter", JURA 2007, 743; *Geilen,* Notwehr und Notwehrexzess, JURA 1981, 200, 256, 308, 370; *Graul,* Notwehr oder Putativnotwehr – Wo ist der Unterschied?, JuS 1995, 1049; *Gropengießer*, Das Konkurrenzverhältnis von Notwehr (§ 32 StGB) und rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB), JURA 2000, 262; *Hamm*, Der Dritte in Notwehrkonstellationen, ZJS 2021, 30; *M.Heinrich*, Die Verwendung von Selbstschutzanlagen im Lichte des Strafrechts, ZIS 2010, 183 ff.; *Herzberg,* Handeln in Unkenntnis der Rechtsfertigungslage, JA 1986, 190; *Hoyer*, Das Rechtsinstitut der Notwehr, JuS 1988, 89; *Kasiske,* Begründung und Grenzen der Nothilfe, JURA 2004, 832; *Kretschmer*, Notwehr bei Fahrlässigkeitsdelikten, JURA 2002, 114; *Kühl*, „Sozialethische" Einschränkungen der Notwehr, JURA 1990, 224; *ders.,* Notwehr und Nothilfe, JuS 1993, 177; *ders.*, Notwehr und Nothilfe, JuS 1993, 177; *ders.*, Angriff und Verteidigung bei der Notwehr, JURA 1993, 57, 118, 233; *Kudlich*, An den Grenzen der Notwehr, JA 2014, 587; *Küpper*, Die Abwehrprovokation, JA 2001, 438; *Lindemann/Reichling*, Die Behandlung der so genannten Abwehrprovokation nach den Grundsätzen der actio illicita in causa, JuS 2009, 496; *Metz,* Strafbarkeit nach polizeilichem Schusswaffengebrauch, JuS 2022, 713; *Meyer/Ulbrich*, Das „schneidige Notwehrrecht" oder: tödlicher Schusswaffeneinsatz zur Selbstverteidigung nur in Florida?, JA 2006, 775; *Mitsch*, Die provozierte Provokation, JuS 2017, 19; *Mitsch*, Notwehr gegen fahrlässig provozierten Angriff, JuS 2001, 751; *ders.*, *Angriffsprovokation und Nothilfe,* JuS 2022, 18; *Norouzi*, Folter in Nothilfe – Geboten?, JA 2005, 306; *Otto*, Die vorgetäuschte Notwehr-/Nothilfelage, JURA 1988, 330; *Prittwitz,* Der Verteidigungswille als subjektives Merkmal der Notwehr, JURA 1984, 74; *Rönnau*, „Sozialethische" Einschränkungen der Notwehr, JuS 2012, 404; *ders.*, Grundwissen Strafrecht: Antizipierte Notwehr, JuS 2015, 880; *ders.*, Grundwissen Strafrecht: Staatliche Rettungsfolter, JuS 2024, 118; *Satzger*, Der Einfluss der EMRK auf das deutsche Straf- und Strafprozessrecht, JURA 2009, 762f; *Schroeder*, Angriff, Scheinangriff und die Erforderlichkeit der Abwehr vermeintlicher Angriffe, JuS 2000, 235; *Stemler*, Die Notwehr, ZJS 2010, 347ff.; *D.Sternberg-Lieben/I.Sternberg-Lieben*, Zur Strafbarkeit der aufgedrängten Nothilfe, JuS 1999, 444; *I.Sternberg-Lieben,* Allgemeines zur Notwehr, JA 1996, 129; *dies.*, Voraussetzungen der Notwehr, JA 1996, 299; *dies.*, Einschränkungen der Notwehr, JA 1996, 568; *Stuckenberg*, Provozierte Notwehrlage und Actio illicita in causa: Der Meinungsstand im Schrifttum, JA 2001, 894; *Syn,* Die Notwehr in Korea, GS Tröndle, 2019, 151 ff.; *Zieschang*, Einschränkung des Notwehrrechts bei engen persönlichen Beziehungen?, JURA 2003, 527.

Literatur/Fälle: *Berz/Saal*, Die kriminellen Brüder, JURA 2003, 205; *Beulke*, Die fehlgeschlagene Notwehr zur Sachwertverteidigung, JURA 1988, 641; *Brüning*, Streitereien mit tödlichen Folgen, JuS 2007, 255; *Ernst*, Gute Nachbarschaft, ZJS 2012, 654; *Geerds*, Bayreuth bei Nacht, JURA 1992, 544; *Haft/Eisele*, Sauberes Stuttgart 2000. Der Gaststättenüberfall, JURA 2000, 313; *Hoffmann/Koenen,* Rauchen kann tödlich sein, JuS 2021, 941; *Keunecke/Witt*, Worte mit Folgen, JA 1994, 470; *Mitsch*, Volksfestgeplänkel, JuS 2018, 51; *Norouzi*, Die provozierte Nothilfe, JuS 2004, 494; *Ritz,* Schönheits-OP mit Folgen, JuS 2018, 254; *Simon,* Einschränkung des Notwehrrechts bei unvermeidbar irrendem Angreifer, JuS 2001, 639; *Eisele,* Sozialethische Einschränkung des Notwehrrechts bei Notwehrprovokation, JuS 2021, 797; *Walter/Michler,* StR-Anfängerhausarbeit zu Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, JURA 2021, 844.

Rechtsprechung: **RGSt 34, 295** – Hundeschuss (Angriff durch Tiere); **RGSt 55, 82** – Obstdiebe (krasses Missverhältnis); **RGSt 58, 27** – Wanderstock (Notwehr gegen Dritte); **BGHSt 5, 245** – Lichtspieltheater (Verteidigungswille); **BGHSt 24, 356** – Finnendolch (Absichtsprovokation); **BGHSt 25, 229** – Streitschlichter (Notwehr bei Fahrlässigkeitstat); **BGHSt 26, 143** – Wirtshausschlägerei (schuldhaft provozierter Angriff), **BGHSt 26, 256** – Faustschlag (Provokation); **BGHSt 27, 336** – Messerstich (Einschränkung des Notwehrrechts); **BGHSt 39, 374** – Schusswechsel (Einschränkung des Notwehrrechts); **BGHSt 42, 97** – Zugabteil (selbstverschuldet herbeigeführter Angriff); **BGHSt 48, 207** – Raubpressungen (Notwehr gegen vollendete, aber noch nicht abgeschlossene Erpressung); **BGH NStZ 2016, 526** – Erforderlichkeit der Notwehrhandlung.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 15

Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

I. Allgemeines: In § 34 StGB ist seit 1975 der frühere „übergesetzliche Notstand" gesetzlich normiert. Die Vorschrift greift als „Auffangrechtfertigungsgrund" nur dort ein, wo andere Rechtfertigungsgründe versagen. Ist ein anderer Rechtfertigungsgrund hingegen einschlägig, darf § 34 StGB in einer strafrechtlichen Arbeit nicht mehr geprüft werden. Gekennzeichnet ist § 34 StGB durch eine allgemeine Güter- und Interessensabwägung.

II. Prüfungsschema

1. Vorliegen einer Notstandslage

a) Vorliegen einer Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut

Gefahr = Zustand, der jederzeit in eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann. Gleichgültig ist, ob man die Gefahr selbst verschuldet hat. Allerdings entfällt die Gefahr mangels Schutzbedürftigkeit, wenn der Rechtsgutsinhaber auf den Schutz vor der Gefahr keinen Wert legt. Die in § 34 StGB genannten Rechtsgüter sind nicht abschließend („oder ein anderes Rechtsgut"). Auch Allgemeinrechtsgüter können hier geschützt werden.

b) Gegenwärtigkeit der Gefahr

Gegenwärtigkeit = Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Ob Gegenwärtigkeit vorliegt, ist nicht aus der Sicht des Handelnden, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten in der jeweils konkreten Situation (= ex ante) zu beurteilen.

Dauergefahren werden im Gegensatz zu § 32 StGB erfasst; **Dauergefahr** = ein gefahrdrohender Zustand von längerer Dauer, der jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann, ohne dass der Zeitpunkt der Rechtsgutsbeeinträchtigung jedoch konkret feststeht. Eine solche Dauergefahr ist dann **gegenwärtig**, wenn sie so dringend ist, dass sie nur durch unverzügliches Handeln wirksam abgewendet werden kann.

c) Rechtswidrigkeit der Gefahr

Die Gefahr muss zudem rechtswidrig sein. Wie beim Notwehrrecht auch, darf eine Notstandshandlung dann nicht vorgenommen werden, wenn der Täter die Gefahr oder die Verletzung seiner Rechtsgüter hinzunehmen verpflichtet ist.

2. Rechtmäßigkeit der Notstandshandlung

a) Geeignetheit der Handlung zur Abwehr des Schadens

b) Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein

Notwendig ist hier eine Prüfung der Erforderlichkeit: die Handlung muss das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Darauf, dass das mildere Mittel gleich effektiv ist, kommt es – im Gegensatz zur Notwehr – nicht an. Die Beurteilung erfolgt aus einer ex-ante Sicht eines sachkundigen objektiven Betrachters.

c) Interessensabwägung

Umfangreiche Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände. Zu berücksichtigen sind:

aa) die betroffenen Rechtsgüter
bb) der Grad der den jeweiligen Rechtsgütern drohenden Gefahren
cc) besondere Gefahrtragungspflichten (z.B. bei Feuerwehrleuten, Polizisten)
dd) spezielle Schutzpflichten (Garantenstellung)
ee) die mit der Tat ansonsten noch verfolgten Motive
ff) die Ersetzbarkeit des Schadens
gg) die Größe der Rettungschancen für das zu rettende Rechtsgut
hh) Mitverschulden

d) Angemessenheitsklausel, § 34 S. 2 StGB

Als „Korrektiv" scheidet eine Rechtfertigung im Wege der sozialethischen Einschränkung des Notstandsrechtes dann aus, wenn das betroffene Notstands„opfer" im Einzelfall keine Duldungspflicht trifft (Bsp.: Blutspende zugunsten eines Schwerkranken). Auch ein Handeln im „Nötigungsnotstand" ist nicht gerechtfertigt.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

a) Kenntnis der Notstandslage

b) Kenntnis, dass die Handlung zur Beseitigung der Gefahr dient

c) Gefahrabwendungswille

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 15 II; *Eisele/Heinrich*, Kap. 9; *Heinrich*, § 15; *Kühl*, § 8; *Rengier*, § 19; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 9 II.

Literatur/Aufsätze: *Bergmann*, Die Grundstruktur des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), JuS 1989, 109; *Brand/Lenk*, Probleme des Nötigungsnotstandes, JuS 2013, 883; *Bünemann/Hömpler*, Nötigungsnotstand bei Gefahr für nicht höchstpersönliche Rechtsgüter, JURA 2010, 184 ff.; *Erb*, Der rechtfertigende Notstand, JuS 2010, 17, 108; *Erb*, „Klima-Kleber" im Spiegel des Strafrechts, NStZ 2023, 577 (580 ff.); *Kretschmer*, Der Begriff der Gefahr in § 34 StGB, JURA 2005, 662; *Küper*, Tötungsverbot und Lebensnotstand, JuS 1981, 785; *ders.*, Grundsatzfragen der „Differenzierung" zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung, JuS 1987, 81; *Magnus*, Notstandsrechtfertigung für Klimaaktivisten?, JR 2024, 9; *Nestler,* Rechtfertigende Notstände – Grundlagen und notstandsfähige Interessen, JA 2019, 153; *Otto*, Gegenwärtiger Angriff (§ 32 StGB) und gegenwärtige Gefahr (§§ 34, 35, 249, 255 StGB), JURA 1999, 552; *Schmidt*, Der „Klimanotstand" als rechtfertigender Notstand?, KlimR 2023, 16; *Schroeder*, Notstandslage bei Dauergefahr, JuS 1980, 336; *Slogsnat*, Der Vorrang staatlicher Verfahren bei rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB), JuS 2026, 640..

Literatur/Fälle: *Berster,* Putativnötigungsnotstand – Lude, Luder und Geleimter, JuS 2018, 350; *Geerds*, Zwischenprüfungsklausur Strafrecht: Das Ende des Tyrannen, JURA 1992, 322; *Kühl*, Ein rabiater Metzgermeister, JuS 2007, 746; *Weber*, Examensklausur Strafrecht: Das Urteil, JURA 1984, 369; *Lenk,* Die Drohne des Amor, JuS 2021, 754.

Rechtsprechung: **RGSt 61, 242** – Schwangerschaftsabbruch (übergesetzlicher Notstand); **BGHSt 2, 111** – Schwangerschaftsabbruch (übergesetzlicher Notstand); **BGHSt 5, 371** – Nötigungsnotstand (Dauergefahr); **BGHSt 12, 299** – Musikakademie (übergesetzlicher Notstand); **BGHSt 14, 1** – Schwangerschaftsabbruch (übergesetzlicher Notstand); **BGHSt 27, 260** – Kontaktsperre (Rechtsgüterabwägung); **BGHSt 48, 255** – Familientyrann (Dauergefahr und andere Abwendbarkeit); **BGHSt 61, 202** – Sarkoidose (mangelnde Erforderlichkeit bei staatlich vorgesehenem Verfahren); **BGH NJW 1979, 2053** – Spanner (Dauergefahr); **OLG Schleswig NStZ 2023, 70** – Klima (Rechtfertigung eigenmächtiger Klimaschutzaktivitäten durch Notstand.

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 16

Einverständnis–Einwilligung–Mutmaßliche Einwilligung

I. Einverständnis = tatbestandsausschließende Einwilligung

1. **Inhalt:** Bei objektiven Tatbestandsmerkmalen, die bereits begrifflich ein Handeln gegen bzw. ohne den Willen des Berechtigten (= Rechtsgutträgers) voraussetzen, ist eine „Einwilligung" als „Einverständnis" bereits im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmales zu prüfen (Bsp.: „Wegnehmen" in § 242 StGB; „Eindringen" in § 123 StGB).
2. **Konsequenz:** Liegt ein Einverständnis vor, ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt.
   – Glaubt der Täter irrtümlich an das Vorliegen eines Einverständnisses, handelt er im subjektiven Tatbestand ohne Vorsatz.
   – Liegt andererseits ein Einverständnis vor, von dem der Täter nichts weiß, kommt lediglich Versuch in Betracht.
3. **Voraussetzungen** eines wirksamen Einverständnisses:
   a) Ausreichend ist die natürliche Willensfähigkeit des Einwilligenden.
   b) Notwendig ist eine bewusste innere Zustimmung = billigen; ein bloßes passives Dulden reicht dagegen nicht aus.
   c) Notwendig ist eine freiwillige Zustimmung. Diese liegt auch vor, wenn sie durch Täuschung erschlichen wurde oder sonst auf Willensmängeln beruht; eine erzwungene Zustimmung reicht hingegen nicht aus.
   d) Ausreichend ist es, wenn das Einverständnis zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich vorliegt. Es muss weder ausdrücklich noch konkludent erklärt werden. Eine Kenntnis des Täters ist nicht notwendig.

II. Einwilligung = Rechtfertigungsgrund; auf Rechtswidrigkeitsebene zu prüfen

1. **Inhalt:** Wenn der Rechtsgutsträger mit der Beeinträchtigung einverstanden ist, ist zwar der gesetzliche Tatbestand verwirklicht, es entfällt jedoch die Rechtswidrigkeit.
2. **Konsequenz:**
   – Glaubt der Täter irrtümlich an das Vorliegen einer Einwilligung, so handelt er dennoch rechtswidrig; nach h.M. entfällt lediglich die Schuld (= Erlaubnistatbestandsirrtum).
   – Liegt andererseits eine Einwilligung vor, von der der Täter nichts weiß, kommt je nach Einschätzung der subjektiven Rechtfertigungsmerkmale Vollendung oder Versuch in Betracht.
3. **Voraussetzungen** einer wirksamen Einwilligung:
   a) Es muss ein **disponibles Rechtsgut** vorliegen, d.h. über das Rechtsgut muss „verfügt" werden können. Dies scheidet bei Allgemeinrechtsgütern sowie bei Sonderregelungen (z.B. §§ 216, 228 StGB) aus.
   b) **Einwilligungsfähigkeit** des Berechtigten: Der Rechtsgutsträger muss infolge geistiger und sittlicher Reife imstande sein, a) die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und b) des Verzichts auf den Schutz des Rechtsguts zu erkennen und c) sachgerecht zu beurteilen (vgl. hierzu Examinatorium / Arbeitsblatt / Rechtswidrigkeit 5).
   c) Einwilligung muss **ausdrücklich oder konkludent erklärt werden**. Kundgabe nach außen ist also erforderlich.
   d) Sie muss **vom Inhaber des betroffenen Rechtsgutes** (oder dem zur Disposition über dieses Rechtsgut Befugten) erklärt werden.
   e) Einwilligung muss **vor der Tatbegehung** erklärt werden. Eine nachträgliche **Genehmigung** ist bedeutungslos.
   f) Einwilligung muss **zur Zeit der Tat** vorliegen. Eine einmal erklärte Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.
   g) Einwilligung muss **frei von Willensmängeln** sein. Eine durch Drohung, Täuschung oder Irrtum bedingte Einwilligung ist unwirksam (im Einzelnen str. vgl. Examinatorium / Arbeitsblatt / Rechtswidrigkeit 7).
   h) Täter muss **in Kenntnis** der Einwilligung und **aufgrund** der Einwilligung handeln (subjektives Rechtfertigungselement).

III. Mutmaßliche Einwilligung = Rechtfertigungsgrund; auf Rechtfertigungsebene zu prüfen

1. **Inhalt:** Die mutmaßliche Einwilligung kommt dann in Betracht, wenn eine Einwilligung zwar erteilt werden könnte, aber aus tatsächlichen Gründen nicht erteilt werden kann oder hieran kein Interesse besteht.
2. **Voraussetzungen** einer mutmaßlichen Einwilligung:
   a) Es wurde weder eine ausdrückliche Einwilligung erteilt noch eine solche ausdrücklich abgelehnt, noch steht der Wille des Berechtigten erkennbar entgegen.
   b) Handlung entspricht dem hypothetischen Willen des Berechtigten
   – Handlung entspricht objektiv seinem Interesse, eine Einwilligung kann aber nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden **oder:**
   – Handlung berührt kein schutzwürdiges Interesse des Verletzten.
   c) Subjektives Rechtfertigungselement: Absicht, im Interesse des Berechtigten zu handeln oder Kenntnis, dass es seinen Interessen nicht widerspricht.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 15 III, IV; *Eisele/Heinrich*, Kap. 10; *Heinrich*, § 16 I; *Rengier*, § 23; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 11.

Literatur/Aufsätze: *Amelung/Eymann*, Die Einwilligung der Verletzten im Strafrecht, JuS 2001, 937; *Beckert*, Einwilligung und Einverständnis, JA 2013, 507; *Bergmann*, Einwilligung und Einverständnis im Strafrecht, JuS 1989, L 65; *Bollacher/Stockburger*, Der ärztliche Heileingriff in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, JURA 2006, 908; *Eisele,* Rechtfertigung durch mutmaßliche Einwilligung, JuS 2021, 181; *v. Heintschel-Heinegg,* Wer ist der Stärkere von uns beiden? – Und nach „2-Punch-K.o." ist der eine tot geprügelt, JA 2021, 425; *Jansen*, Die hypothetische Einwilligung im Strafrecht, ZJS 2011, 482; *Kubink*, Strafrechtliche Probleme des Rechtsgutsverzichts im sportlichen Grenzbereich – soziale Adäquanz, erlaubtes Risiko, Einwilligung, JA 2003, 257; *Ludwig/Lange*, Mutmaßliche Einwilligung und willensbezogene Delikte – gibt es ein mutmaßliches Einverständnis?, JuS 2000, 446; *Marlie*, Zum mutmaßlichen Einverständnis, JA 2007, 112; *Mitsch*, Die mutmaßliche Einwilligung, ZJS 2012, 38; *Müller-Dietz*, Mutmaßliche Einwilligung und Operationserweiterung, JuS 1989, 280; *Otto*, Einwilligung, mutmaßliche, gemutmaßte und hypothetische Einwilligung, JURA 2004, 679; *Otto/Albrecht*, Die Bedeutung der hypothetischen Einwilligung für den ärztlichen Heileingriff, JURA 2010, 264; *Rönnau*, Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung im Strafrecht, JURA 2002, 665; *ders.*, Grundwissen – Strafrecht: Einwilligung und Einverständnis, JuS 2007, 18; *ders.*, Grundwissen – Strafrecht: Mutmaßliche Einwilligung, JuS 2018, 851; *Sickor*, Die Übertragung der hypothetischen Einwilligung auf das Strafrecht, JA 2008, 11.

Literatur/Übungsfälle: *Arslan/Küppis*, Pferderetter, ZJS 2014, 1083; *Berster*, Leben oder Leben, JA 2015, 91; *Nussbaum*, Boxkampf mit Folgen, ZJS 2021, 350.

Rechtsprechung: **BGHSt 4, 88** – Fausthieb (Umfang einer Einwilligung); **BGHSt 11, 111** – Myom (Reichweite der Einwilligung); **BGHSt 12, 379** – Wurmfortsatz (Einwilligung bei ärztlichem Heileingriff); **BGHSt 17, 359** – Pocken (Unzulässigkeit der nachträglichen Einwilligung); **BGHSt 35, 246** – Sterilisation (Irrtum über mutmaßliche Einwilligung); **BGHSt 40, 257** – Behandlungsabbruch (mutmaßliche Einwilligung und Sterbehilfe); **BGHSt 45, 219** – Sterilisation (mutmaßliche Einwilligung bei Operationserweiterung); **BGHSt 49, 166** – Sadomaso (sittenwidrige Einwilligung in eine Körperverletzung); **BGH NJW 1978, 1206 –** Zahnextraktion (Unwirksamkeit der Einwilligung); **BayObLG NJW 1999, 372** – Jugendgang (Sittenwidrigkeit der Einwilligung); **BGH NStZ 2021, 164** – Schmerzmedikation (Ausschluss der mutmaßlichen Einwilligung).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 17

Die zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe

I. Die zivilrechtliche Notwehr, § 227 BGB

Deckt sich vollständig mit der strafrechtlichen Notwehrvorschrift des § 32 StGB.

II. Der defensive Notstand, § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) – spezieller Rechtfertigungsgrund zu § 303 StGB.

1. Es liegt kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff eines Menschen vor.
2. Es droht eine Gefahr für den Betroffenen oder einen Dritten.
3. Die Gefahr geht von der Sache aus.
4. Zur Abwehr dieser Gefahr ist die Beschädigung oder Zerstörung **dieser** Sache notwendig.
5. Abwägungskriterium: Die Beeinträchtigung durch die Sache indiziert hier die Rechtfertigung. Der durch die Beschädigung oder Zerstörung angerichtete Schaden darf aber nicht unverhältnismäßig viel größer sein als der Schaden, der durch die Sache droht.
6. Subjektives Rechtfertigungselement: Täter muss die Notstandslage kennen und Abwehrabsicht haben.

III. Der aggressive Notstand, § 904 BGB

1. Es droht eine Gefahr für den Betroffenen oder einen Dritten.
2. Die Gefahr geht nicht von der betroffenen Sache aus.
3. Zur Abwehr dieser Gefahr ist eine Einwirkung (i.d.R. die Beschädigung oder Zerstörung) auf diese Sache notwendig.
4. Abwägungskriterium: Das geschützte Interesse (das Rechtsgut, welches verteidigt wird) muss das beeinträchtigte Interesse (die Sache, auf die eingewirkt wird) eindeutig überwiegen.
5. Subjektives Rechtfertigungselement: Täter muss die Notstandslage kennen und Abwehrabsicht haben.

IV. Das allgemeine Selbsthilferecht, § 229 BGB – zur Sicherung eines zivilrechtlichen Anspruchs.

1. Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs.
2. Dieser Anspruch muss einredefrei, einklagbar und vollstreckbar sein.
3. Eilbedürftigkeit: Ohne sofortiges Eingreifen muss die Gefahr bestehen, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird.
4. Obrigkeitliche Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen, auch nicht im Wege der einstweiligen Verfügung oder des Arrests.
5. Erforderlichkeit, § 230 I BGB.
6. Subjektives Rechtfertigungselement: Handeln, um den Anspruch zu sichern.

V. Die Besitzkehr, § 859 II BGB (beim Rechtsbesitzer i.V.m. § 1029 BGB; beim Teilbesitzer i.V.m. § 865 BGB)

VI. Die besonderen Selbsthilferechte, §§ 562b, 581 II, 592, 910, 962 BGB

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 15 II 3., VII; *Eisele/Heinrich*, Kap. 11 I; *Heinrich*, § 16 II; *Kühl*, § 9 A; *Rengier*, §§ 20, 21; *Wessels/Beulke/Satzger*, §§ 9 I, 12 II.

Literatur/Aufsätze: *Braun*, Subjektive Rechtfertigungsgründe im Zivilrecht?, NJW 1998, 941; *Erb*, Der rechtfertigende Notstand, JuS 2010, 17 ff.; *Esser/Wasmeier,* Aktivismus in der Klimakrise, JuS 2022, 421; *Joerden*, Der Streit um die Gänsebrust: Selbsthilfe im Strafrecht, JuS 1992, 23; *Pawlik*, Der rechtfertigende Defensivnotstand, JURA 2002, 26; *Schauer/Wittig*, Rechtfertigung des Fahrausweisprüfers nach § 127 I 1 StPO oder 229 BGB?, JuS 2004, 107; *Scheffler*, Selbsthilfe des einen oder Notwehr des anderen? JURA 1992, 352; *Schreiber*, Die Rechtfertigungsgründe des BGB, JURA 1997, 29; *Stam*, Die Auslegung zivilrechtlicher Rechtfertigungsgründe im Strafrecht am Beispiel von Besitzwehr und -kehr nach § 859 BGB, JR 2017, 557.

Methodik: *Seier*, Zur Übung: Strafrecht: Der Briefträger mit der Spraydose, JuS 1982, 521.

Rechtsprechung: **BGHSt 17, 87** – „Moos-raus-Fall“ (gewaltsame Eintreibung von Geldschulden kein Fall des § 229 StGB); **BGH JR 1985, 283** – Motorradfahrer (Güterabwägung im Rahmen des § 904 BGB); **BayObLG NStZ 1991, 133** – Gänsebrust (zu § 229 BGB); **OLG Frankfurt NJW 1994, 946** – Hausverbot (zu §§ 227, 229 BGB); **BGH NStZ 2012, 144** – Mobiltelefon (Wegnahme einer Sache in Ausübung des Selbsthilferechts, § 229).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 18

Die sonstigen Rechtfertigungsgründe

I. Das Festnahmerecht, § 127 StPO (privates Festnahmerecht: Abs. 1; Staatsanwaltschaft und Polizei: Abs. 2)

1. Vorliegen einer Festnahmelage

a) Der Täter wird auf frischer Tat betroffen oder verfolgt: Hier ist insbesondere fraglich, ob die Tat tatsächlich begangen sein muss (tatbestandmäßig oder/und rechtswidrig oder/und schuldhaft) oder ob lediglich ein dringender Tatverdacht ausreicht (vgl. hierzu Examinatorium Arbeitsblatt Rechtswidrigkeit 6).

b) Der Täter ist der Flucht verdächtig.

c) Die Identität des Täters kann nicht festgestellt werden.

2. Rechtmäßigkeit einer Festnahmehandlung

Dabei sind im Rahmen des § 127 StPO nur die Festnahme und die damit notwendigerweise einhergehenden Beeinträchtigungen erlaubt. Damit rechtfertigt § 127 StPO lediglich die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit sowie geringfügige Körperverletzungen (z.B. Bluterguss infolge harten Zupackens). Schwerwiegende Körperverletzungen oder gar Tötungen können durch § 127 StPO niemals gerechtfertigt sein. Auch ein Schusswaffengebrauch ist im Rahmen des § 127 StPO nur ausnahmsweise zulässig.

3. Subjektives Rechtfertigungselement = Festnahmewille

Der Täter muss die Festnahmelage kennen, wissen, dass seine Handlung der Festnahme dient und er muss darüber hinaus mit Festnahmewillen handeln.

II. Die rechtfertigende Pflichtenkollision (insbesondere bei Unterlassungsdelikten). Man versteht hierunter, dass bei mehreren gleichwertigen und rechtlich begründeten Handlungspflichten dann, wenn der Täter objektiv nur eine der Handlungen auf Kosten der anderen vornehmen kann, das Unterlassen der anderen Handlung nicht unrechtmäßig sein kann. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, ob gleichwertige (dann echte Pflichtenkollision) oder ungleichwertige (dann unechte Pflichtenkollision) Handlungspflichten kollidieren. Im letzteren Fall muss der Täter die höherrangige Pflicht erfüllen.

III. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB: Hier ist es insbesondere umstritten, ob dieser Rechtfertigungsgrund lediglich eine Sonderregelung für die Beleidigungsdelikte darstellt (h.M.) oder ob er verallgemeinerungsfähig ist.

IV. Erlaubtes Risiko (str.): Hierunter versteht man, dass Rechtsgutsverletzungen, die auf sozial normalem, aber gefährlichen Verhaltensweisen beruhen, nicht rechtswidrig sein können, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Kunstregeln eingehalten werden. Die h.M. lehnt diesen Rechtfertigungsgrund zumindest für Vorsatztaten ab. Vielfach wird hier jedoch bereits die objektive Zurechnung auf Tatbestandsebene ausgeschlossen.

V. Sozialadäquanz (str.): Hierunter versteht man, dass Handlungen, die zwar vom Wortlaut einer Strafbestimmung erfasst sind, sich aber völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewachsenen sozialen Ordnung des Lebens bewegen, aus dem Bereich des Unrechts herausfallen. Die wohl überwiegende Meinung schließt in den Fällen der Sozialadäquanz allerdings bereits den Tatbestand aus = Fallgruppe der Ablehnung der objektiven Zurechnung.

VI. Züchtigungsrecht (sehr str.): Das Züchtigungsrecht wurde teilweise gewohnheitsrechtlich als **Erziehungsmaßregel für Lehrer, Eltern etc.** angesehen, welches zu körperlichen Züchtigungen von Kindern in Ausnahmefällen berechtigt. Dies wird von der **h.M.** inzwischen jedoch abgelehnt. Die (veraltete) Gegenansicht folgert dieses Recht zumindest für Eltern aus §§ 1626, 1631 BGB, dem elterlichen Sorge- und Erziehungsrecht, und ließ es zumindest als ultima ratio zu, wenn **a)** die Maßnahme bei hinreichendem Züchtigungsanlass objektiv zur Erreichung des Erziehungszwecks geboten und **b)** subjektiv vom Erziehungsgedanken beherrscht ist sowie **c)** nach Art und Maß der Züchtigung in einem angemessenen Verhältnis zur Verfehlung und dem Lebensalter des Kindes steht. Nachdem der Gesetzgeber nunmehr jedoch in § 1631 Abs. 2 BGB geregelt hat, dass *„entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen [...] unzulässig“* sind, ist diese Ansicht inzwischen mit dem Gesetz nicht mehr vereinbar. Eine weitere (kaum haltbare) Ansicht geht heute davon aus, elterliche Erziehungsmaßnahmen in gemäßigtem Umfang seien bereits auf **Tatbestandsebene** auszuschließen, da sie **keine körperlichen Misshandlungen** darstellen würden.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 15 V–VII; *Eisele/Heinrich*, Kap. 11 II, III; *Heinrich*, § 16 III, IV; *Kühl*, §§ 9 D–H, 18 V; *Rengier*, §§ 17, 22; *Wessels/Beulke/Satzger*, §§ 12, 19 III.

Literatur/Aufsätze: *Borchert*, Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO, JA 1982, 338; *Fincke*, Das Risiko des privaten Festnehmers, JuS 1973, 87; *Küper*. Probleme der „defizitären“ rechtfertigenden Pflichtenkollision, JuS 2016. 1071; *Otto*, Probleme der vorläufigen Festnahme, § 127 StPO, JURA 2003, 685; *ders.,* Rechtfertigung einer Körperverletzung durch das elterliche Züchtigungsrecht, JURA 2001, 670; *Rönnau/Wegner*, Grundwissen – Strafrecht: Triage, JuS 2020, 493; *Roxin*, Die strafrechtliche Beurteilung der elterlichen Züchtigung, JuS 2004, 177; *Satzger*, Das Jedermann-Festnahmerecht nach § 127 I 1 StPO als Rechtfertigungsgrund, JURA 2009, 107; *ders.*, Die rechtfertigende Pflichtenkollision, JURA 2010, 753; *Schauer/Wittig*, Rechtfertigung des Fahrausweisprüfers nach § 127 I 1 StPO oder § 229 BGB?, JuS 2004, 107; *Schröder*, Das Festnahmerecht Privater und die Teilrechtfertigung unerlaubter Festnahmehandlungen (§ 127 Abs. 1 S. 1 StPO), JURA 1999, 10; *Wagner*, Das allgemeine Festnahmerecht gem. § 127 I 1 StPO als Rechtfertigungsgrund, ZJS 2011, 465; *Wiedenbrück*, Nochmals: Das Risiko des privaten Festnehmers, JuS 1973, 418.

Literatur/Fälle: *Bergmann*, Ohrfeigen, JuS 1987, L 53. *Dannecker/Schröder,* Erziehung mit Ohrfeigen und ihre Folgen, JuS 2020, 860.

Rechtsprechung: **BGHSt 3, 105** – Landheim (Züchtigungsrecht von Erziehern); **BGHSt 11, 241** – Volksschullehrer (Züchtigungsrecht von Lehrern); **BGHSt 12, 62** – Berufsschuldirektor (Züchtigungsrecht von Berufsschullehrern); **BGHSt 45, 378** – Ladendetektiv (Umfang des Festnahmerechts bei Tötung des Opfers); **BayObLG NStZ 1988, 518** – Motorradfahrer (Festnahmerecht).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 19

Schuld

I. Allgemeines

Im Gegensatz zum „Unrecht" versteht man unter der Schuld die **persönliche Vorwerfbarkeit**. Hier steht der individuelle Täter – und nicht wie beim Unrecht die Tat – im Mittelpunkt der Betrachtung. Dabei geht das Menschenbild unseres Grundgesetzes grundsätzlich von der Willensfreiheit eines jeden Menschen aus (Indeterminismus). Jeder Mensch könne frei wählen, ob er sich für das Recht oder für das Unrecht entscheidet. Gegenstand des Schuldvorwurfes ist dabei immer die konkrete Tat, die durch den Gesinnungsunwert gekennzeichnet ist. Eine lediglich rechtsfeindliche Gesinnung, die sich nicht in einer konkreten Tat widerspiegelt, ist straflos.

II. Das Schuldprinzip

Kriminalstrafe darf nur darauf gegründet werden, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann (Strafbegründungsschuld).

Notwendig ist eine Kongruenz zwischen Unrecht und Schuld, die Schuld muss also sämtliche Elemente des konkreten Unrechts umfassen (Schuld-Unrechts-Kongruenz).

Die vom Gericht verhängte Strafe darf in ihrer Dauer das Maß der Schuld nicht übersteigen, und zwar auch dann nicht, wenn Behandlungs-, Sicherungs- oder Abschreckungsinteressen eine längere Inhaftierung als wünschenswert erscheinen ließen (Strafmaßschuld; vgl. § 46 I StGB).

III. Elemente der Schuld

1. Schuldfähigkeit

Grundsätzlich sind Personen über 14 Jahren schuldfähig, § 19 StGB (Einschränkungen bei 14 bis 18-jährigen entsprechend ihrer Entwicklungsreife, § 3 JGG). Nach § 20 StGB kann aber unter den dort genannten Voraussetzungen die Schuldfähigkeit entfallen. Die verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB lässt zwar die Schuld grundsätzlich bestehen, führt aber zu einer fakultativen Strafmilderung.

2. Spezielle Schuldmerkmale (str.)

Vereinzelt enthält ein gesetzlicher Straftatbestand ausdrücklich Merkmale, die bestimmte, über die Tatbestandsmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit hinausgehende Voraussetzungen auf Schuldebene erfordern. Sie kennzeichnen ausschließlich den Gesinnungsunwert einer Tat (Bsp.: Böswilligkeit, §§ 90a I Nr. 1, 225 StGB; Rücksichtslosigkeit, § 315c StGB).

3. **Unrechtsbewusstsein**: Einsicht des Täters Unrecht zu tun; das Unrechtsbewusstsein stellt ein selbständiges Schuldmerkmal dar, ist tatbestandsbezogen und teilbar und entfällt lediglich dann, wenn der Täter einem **unvermeidbaren Verbotsirrtum** unterliegt (§ 17 StGB), was in den seltensten Fällen vorkommt.

4. Schuldform

a) Beim **Vorsatzdelikt** indiziert der Tatbestandsvorsatz den **Schuldvorsatz**. Hierunter versteht man den Vorsatz hinsichtlich der Strafrechtswidrigkeit des eigenen Verhaltens, d.h. die rechtsfeindliche Gesinnung. Diese fehlt ausnahmsweise dann, wenn sich der Täter in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befindet, also glaubt, er würde gerechtfertigt handeln, weil er das tatsächliche Vorliegen eines rechtfertigenden Sachverhalts annimmt.

b) Beim **Fahrlässigkeitsdelikt** muss im Rahmen der Schuld festgestellt werden, ob dem jeweiligen Täter die Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch individuell möglich war. Beim Erfolgsdelikt muss der Erfolg nicht nur objektiv, sondern auch **subjektiv** vorhersehbar und vermeidbar sein. **Fahrlässigkeitsschuld** liegt vor, wenn der Täter eine besonders sorglose oder nachlässige Einstellung gegenüber den Sorgfaltsanforderungen der Rechtsordnung besitzt.

5. Fehlen von Entschuldigungsgründen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 20); insbesondere:

a) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB
b) Notwehrüberschreitung, § 33 StGB
c) Handeln auf dienstliche Weisung
d) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, §§ 16, 17; *Eisele/Heinrich*, Kap. 12; *Heinrich*, § 17; *Rengier*, § 24; *Roxin/Greco*, AT I, § 19; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 13.

Literatur/Aufsätze: *Blau/Franke,* Prolegomena zur strafrechtlichen Schuldfähigkeit, JURA 1982, 393; *Hirsch*, Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht, ZStW 106 (1996), 746; *Frister*, Der strafrechtsdogmatische Begriff der Schuld, JuS 2013, 1057; *Arthur Kaufmann*, Unzeitgemäße Betrachtung zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, JURA 1986, 225; *Keiser*, Schuldfähigkeit als Voraussetzung der Strafe, JURA 2001, 376; *Marlie*, Schuldstrafrecht und Willensfreiheit, ZJS 2008, 41; *Schiemann*, Die Willensfreiheit und das Schuldstrafrecht – eine überflüssige Debatte?, ZJS 2012, 774; *Seelmann*, Neuere Entwicklungen beim strafrechtsdogmatischen Schuldbegriff, JURA 1980, 505; *Wolfslast*, Die Regelung der Schuldfähigkeit im StGB, JA 1981, 464.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 194** – Anwaltshonorar (Irrtum über die Rechtswidrigkeit des Verhaltens); **BGHSt 11, 20** – Affekttötung (Schuldfrage bei einer Affekthandlung); **BGHSt 37, 231** – Blutalkoholkonzentration (Schuldfähigkeit und Alkoholgrenzwerte); **BGHSt 43, 66** – Alkoholkonsum (kein gesicherter Rückschluss von Alkoholkonzentration auf Steuerungsfähigkeit); **BGHSt 49, 239** – Selbstverschuldete Trunkenheit (verminderte Schuldfähigkeit bei Alkoholisierung); **BGHSt 53, 31** – Affekt (Strafmilderung bei selbstverschuldetem Affekt); **BGH NJW 1953, 513** – Euthanasie (übergesetzlicher Entschuldigungsgrund).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 20

Entschuldigungsgründe

I. Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB

1. **Vorliegen einer Notstandslage**:
   a) **Vorliegen einer Gefahr**: Hier gelten die Voraussetzungen des Gefahrbegriffes beim rechtfertigenden Notstand; ausnahmsweise hier auch Gefahr durch Angriff eines Menschen im Rahmen eines **Nötigungsnotstandes**.
   b) **Vorliegen einer Gefahr für ein besonderes Rechtsgut:** Leib, Leben oder Freiheit (nicht erfasst: allgemeine Handlungsfreiheit, Vermögen, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut).
   c) **Vorliegen einer Gefahr für eine bestimmte Person:** Täter, Angehöriger (vgl. § 11 I Nr. 1) oder eine dem Täter nahestehende Person (Freund, Lebensgefährte).
   d) **Gegenwärtigkeit der Gefahr**: Auch hier gelten dieselben Voraussetzungen wie beim rechtfertigenden Notstand, § 34 StGB. Die Voraussetzungen sind also nicht so eng wie bei der **Gegenwärtigkeit des Angriffs** im Rahmen des § 32 StGB. Auch im Rahmen des § 35 StGB ist also die **Dauergefahr** erfasst.
2. **Rechtmäßigkeit der Notstandshandlung**
   a) **Geeignetheit der Handlung zur Abwehr des Schadens**
   b) **Erforderlichkeit:** Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Die Notstandshandlung muss als ultima ratio den letzten Ausweg aus der Notlage bieten (mildestes Mittel).
   c) **Verhältnismäßigkeit**: Der angerichtete Schaden darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere der Gefahr stehen.
   d) **Keine besonderen Hinnahmepflichten, § 35 I 2 StGB**:
      aa) Keine Selbstverursachung der Gefahr: Str. welche „Qualität" die Gefahrverursachung aufweisen muss. Einig ist man sich, dass eine **rein kausale Verursachung** der Gefahr nicht ausreichen kann. Darüber hinaus ist aber fraglich, ob ein **objektiv pflichtwidriges Vorverhalten** ausreicht, oder ob man ein **schuldhaftes Vorverhalten** braucht; bei der Rettung von Angehörigen ist nicht auf deren Gefahrverursachung, sondern auf die Gefahrverursachung durch den Rettenden abzustellen (str.).
      bb) Kein Bestehen einer besonderen Duldungspflicht: Täter darf nicht aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Duldung der Gefahr verpflichtet sein (z.B. als Polizist, Feuerwehrmann, Soldat).
3. **Subjektives Entschuldigungsmerkmal:** Der Täter muss in Kenntnis der Gefahrenlage zum Zweck der Gefahrabwendung mit Rettungswillen tätig geworden sein.

II. Die Notwehrüberschreitung, § 33 StGB

1. **Überschreiten der Notwehr:** Hier ist es fraglich, ob § 33 StGB nur den intensiven oder auch den extensiven Notwehrexzess deckt; die h.M. lehnt letzteres ab (vgl. Examinatorium - Arbeitsblatt Schuld 1)
   a) **Intensiver Notwehrexzess**: Der Täter überschreitet das Maß der erforderlichen Verteidigung bei vorliegender Notwehrsituation.
   b) **Extensiver Notwehrexzess:** Der Täter verteidigt sich, obwohl der Angriff noch nicht vorliegt (vorzeitig extensiver Notwehrexzess) oder bereits abgeschlossen (nachzeitig extensiver Notwehrexzess) ist.
2. **Vorliegen eines asthenischen Affektes: Verwirrung, Furcht oder Schrecken** (nicht ausreichend sind sog. „sthenische Affekte" wie Hass oder Zorn)

III. Das Handeln aufgrund eines für verbindlich gehaltenen dienstlichen Befehls, §§ 56 II 3 BBG; 38 II 2 BRRG, 5 I WStG:

1. **Der Befehl ist rechtswidrig, aber dennoch verbindlich**: In diesen seltenen Fällen, die insbesondere im militärischen Bereich Geltung haben, ist für den Untergebenen ein Rechtfertigungsgrund anzunehmen.
2. **Der Befehl ist rechtswidrig und daher unverbindlich, der Untergebene hält ihn aber für verbindlich**: hier liegt in Ausnahmefällen ein Entschuldigungsgrund für den Untergebenen vor.

IV. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens: subsidiärer „Auffang"-Entschuldigungsgrund als ultima ratio.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 18 II; *Eisele/Heinrich*, Kap. 13; *Heinrich*, § 18; *Kühl*, § 12; *Rengier*, §§ 26-28; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 13 VI.

Literatur/Aufsätze: *Bechtel*, Der übergesetzliche entschuldigende Notstand, JuS 2021, 401; *Brand/Lenk*, Probleme des Nötigungsnotstands, JuS 2013, 883; *Bünemann/Hömpler*, Nötigungsnotstand bei Gefahr für nichthöchstpersönliche Rechtsgüter, JURA 2010, 184; *Bosch*, Grundprobleme des entschuldigenden Notstands (§ 35 StGB), JURA 2015, 347; *Engländer*, Die Entschuldigung nach § 33 StGB bei Putativnotwehr und Putativnotwehrexzess, JuS 2012, 408; *Fahl*, Der „Wettermannfall" des Reichsgerichts, JA 2013, 274; *Geppert*, Notwehr und Irrtum, JURA 2007, 33; *Heuchemer,* Die Behandlung von Motivbündeln beim Notwehrexzeß (§ 33 StGB) in der Rechtsprechung, JA 2000, 382; *Heuchemer/Hartmann*, Grundprobleme des Notwehrexzesses – § 33 StGB: eine Vorschrift im Schnittfeld von Schuld- und Notwehrlehre, JA 1999, 165; *Hörnle,* Der entschuldigende Notstand (§ 35 StGB), JuS 2009, 873; *Müller-Christmann*, Der Notwehrexzess, JuS 1989, 717; *ders.*, Der Notwehrexzess, JuS 1993, L 41; *ders.*, Überschreiten der Notwehr, JuS 1994, 649; *ders.*, Der entschuldigende Notstand, JuS 1995, L 65; *Neumann*, Der strafrechtliche Nötigungsnotstand – Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, JA 1988, 329; *Otto*, Grenzen der straflosen Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB, JURA 1987, 604; *Rönnau*, Grundwissen Strafrecht: Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB), JuS 2016, 786; *ders.*, Grundwissen Strafrecht: Übergesetzlicher entschuldigender Notstand (analog § 35 StGB), JuS 2017, 113; *ders.*, Grundwissen – Strafrecht: Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, JuS 2025, 208; *Rotsch*, Die Tötung des Familientyrannen: heimtückischer Mord? – Eine Systematisierung aus gegebenem Anlass, JuS 2005, 12; *Roxin*, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung von sonstigen Strafausschließungsgründen, JuS 1988, 425; *ders.*, Der entschuldigende Notstand nach § 35 StGB, JA 1990, 97, 137; *Ruppert/Wölfel*, Der Nötigungsnotstand oder: „Ich hatte doch keine Wahl", JA 2022, 989; *Sauren*, Zur Überschreitung des Notwehrrechts, JURA 1988, 567; *Theile,* Der bewusste Notwehrexzess, JuS 2006, 965; *Timpe*, Grundfälle zum entschuldigenden Notstand (§ 35 I StGB) und zum Notwehrexzess (§ 33 StGB), JuS 1984, 859; JuS 1985, 35, 117; *Zieschang*, Der rechtfertigende und entschuldigende Notstand, JA 2007, 679 ff.

Literatur/Fälle: *Vormbaum*, Die hilfreiche Schwester, JuS 1980, 367; *Weber*, Das Urteil, JURA 1984, 367.

Rechtsprechung: **RGSt 66, 397** – Meineid (Nötigungsnotstand); **RGSt 72, 246** – Wettermann (besondere Gefahrtragungspflicht); **BGHSt 5, 371** – Meineid (Nötigungsnotstand); **BGHSt 18, 311** – KZ-Wachmann (Prüfungspflicht); **BGHSt 39, 1** – Mauerschützen (rechtswidriger Befehl); **BGHSt 39, 133** – Bordellbesitzer (Notwehrüberschreitung bei planmäßiger Einmischung); **BGH NStZ 2016, 84** – Spatenhieb (§ 33 bei Überschreitung der Gebotenheit).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 21

Actio libera in causa

I. Definition:

Unter der **actio libera in causa** (a.l.i.c.) versteht man eine Vorverlagerung der Strafbarkeit, wenn der Täter zwar zum Zeitpunkt der Straftatbegehung schuldunfähig war und deswegen nicht bestraft werden kann, er aber diese Schuldunfähigkeit vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, um im schuldunfähigen Zustand die Tat begehen zu können oder diese Möglichkeit jedenfalls fahrlässig verkannte.

II. Rechtliche Begründung der actio libera in causa

1. **Vorverlagerungstheorie (uneingeschränkte Variante)** – vertreten von der (älteren) Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur (frühere h.M.): Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Der Tatvorwurf ist auf die in schuldfähigem Zustand begangene Handlung (= Sich-Berauschen) und nicht auf die unmittelbare Tatausführung zu beziehen. Der Täter habe bereits in schuldfähigem Zustand eine Ursache für sein späteres Tun gesetzt und sei daher für die Tat verantwortlich. Er benutze sich (ähnlich wie bei der mittelbaren Täterschaft) quasi selbst als Werkzeug. Kommt es nach dem Sich-Berauschen nicht zur Tat, kann im Sich-Berauschen bereits ein Versuch der Tat gesehen werden.
2. **Vorverlagerungstheorie (eingeschränkte Variante)** – vertreten von weiten Teilen in der Literatur; ähnlich die neuere Rechtsprechung: Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in den meisten Fällen anerkannt. Der Tatvorwurf ist auf die in schuldfähigem Zustand begangene Handlung (= Sich-Berauschen) und nicht auf die unmittelbare Tatausführung zu beziehen. Dies gelte aber nicht bei eigenhändigen, verhaltensgebundenen und reinen Tätigkeitsdelikten (z.B. §§ 315c, 316 StGB), weil hier die Strafbarkeit ausdrücklich an die vorgenommene Handlung anknüpft.
3. **Unrechtstheorie**: Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Es findet zwar keine Vorverlagerung der tatbestandlichen Handlung statt, denn Tathandlung bleibe allein die im Rausch begangene Tat. Das die Schuldunfähigkeit herbeiführende Verhalten müsse jedoch in die materielle Unrechtsbetrachtung mit einbezogen werden und begründe dadurch die Strafbarkeit. Denn auch Vorfeldhandlungen müssten jedenfalls in die Unrechtsbetrachtung der Tat einfließen. Allerdings sei ein Versuch erst möglich, wenn zur Rauschtat angesetzt werde.
4. **Ausdehnungstheorie**: Die Rechtsfigur der a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Tathandlung ist sowohl das Sich-Berauschen als auch die im Rausch begangene Tat. Denn der Begriff der „Begehung der Tat“ sei in § 20 StGB im Gegensatz zum Begriff der „Verwirklichung des Tatbestandes“ in § 22 StGB ausdehnend zu interpretieren und erfasse auch schuldrelevantes Vorverhalten. Dies bedeute allerdings noch nicht, dass der Täter damit bereits „zur Verwirklichung des Tatbestandes“ i.S.d. § 22 StGB und somit zum Versuch ansetze.
5. **Ausnahmetheorie (auch Schuldlösung)** – vertreten von weiten Teilen der Literatur: Die a.l.i.c. wird in vollem Umfang anerkannt. Sie stellt eine (gewohnheitsrechtlich begründete) Ausnahme des § 20 StGB dar. Tathandlung bleibe die im Rausch begangene Tat. § 20 StGB müsse teleologisch im Hinblick auf den Rechtsmissbrauchsgedanken reduziert werden. Derjenige, der sich schuldhaft um seine Schuldfähigkeit bringe, könne sich nicht auf § 20 StGB berufen.
6. **Unvereinbarkeitstheorie** – vertreten von neueren Stimmen in der Literatur: Die Rechtsfigur der a.l.i.c. ist mit dem geltenden Recht unvereinbar. Der nullum-crimen Grundsatz gelte umfassend. Die Ausdehnung der Strafbarkeit über den Wortlaut des § 20 StGB hinaus sei nicht möglich. Notwendig hierzu wäre eine gesetzliche Änderung, die bisher nicht stattfand. § 323a StGB reiche für eine adäquate Bestrafung aus.

III. Formen der actio libera in causa (sofern diese grundsätzlich anerkannt wird):

1. Täter berauscht sich vorsätzlich und hat Vorsatz bzgl. der späteren Tat = vorsätzliches Delikt (z.B. § 223 StGB). Dabei muss sich der (ausreichend: bedingte) Vorsatz auf die Begehung eines bestimmten Delikts beziehen (wenigstens der Art nach). Fraglich ist, ob dann, wenn es nicht zur Deliktsverwirklichung kommt, ein Versuch vorliegt.
2. Täter berauscht sich fahrlässig und hat Vorsatz bzgl. der späteren Tat = fahrlässiges Delikt (z.B. § 229 StGB).
3. Täter berauscht sich vorsätzlich und handelt bzgl. der späteren Tat fahrlässig = fahrlässiges Delikt (z.B. § 229 StGB).
4. Täter berauscht sich fahrlässig und handelt bzgl. der späteren Tat fahrlässig = fahrlässiges Delikt (z.B. § 229 StGB).

Achtung: nach a.M. ist bei (2) – (4) die Konstruktion einer fahrlässigen a.l.i.c. gar nicht erforderlich, da eine „ganz normale“ Bestrafung auf Grund des jeweiligen Fahrlässigkeitsdeliktes stattfinden könne. Nach BGH versagt die Fahrlässigkeitskonstruktion aber wiederum bei „verhaltensgebundenen“ Delikten, so dass nur § 323a StGB vorliegt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele – Eisele*, § 17 IV; *Eisele/Heinrich*, Kap. 14; *Heinrich*, § 19; *Kühl*, § 11 I 2; *Rengier*, § 25; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 13 II 4.

Literatur/Aufsätze: *Ambos,* Der Anfang vom Ende der actio libera in causa, NJW 1997, 2296; *Dold*, Die actio libera in causa als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft, GA 2008, 427; *Fahl*, Actio libera in causa, „Milchfahrerfall“, JA 1999, 842; *Hruschka*, Der Begriff der actio libera in causa und die Begründung ihrer Strafbarkeit, JuS 1968, 554*; Jerouschek*, Die Rechtsfigur der actio libera in causa: Allgemeines Zurechnungsprinzip oder verfassungswidrige Strafbarkeitskonstruktion, JuS 1997, 385; *Krause*, Probleme der actio libera in causa, JURA 1980, 169; *Makepeace,* Die „actio libera in causa“ in der strafrechtlichen Fallbearbeitung – ein Spagat zwischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, JURA 2021, 378; *Mutzbauer*, Actio libera in causa, JA 1997, 97; *Otto*, Actio libera in causa, JURA 1986, 426; *ders*., BGHSt 42, 235 und die actio libera in causa, JURA 1999, 217; *Puppe*, Grundzüge der actio libera in causa, JuS 1980, 346; *Rath*, Zur actio libera in causa bei Schuldunfähigkeit des Täters, JuS 1995, 405; *Rönnau*, Dogmatischkonstruktive Lösungsmodelle zur actio libera in causa, JA 1997, 707; *ders*., Grundstruktur und Erscheinungsformen der actio libera in causa, JA 1997, 599; *ders*., Grundwissen – Strafrecht: Actio libera in causa, JuS 2010, 300; *Salger/Mutzbauer*, Die actio libera in causa – eine rechtswidrige Rechtsfigur, NStZ 1993, 561; *Satzger*, Dreimal „in causa“ – actio libera in causa, omissio libera in causa und actio illicita in causa, JURA 2006, 513; *Schweinberger*, Actio libera in causa: Folgeprobleme des herrschenden Tatbestandsmodells, JuS 2006, 507.

Literatur/Fälle: *Ellbogen*, Der Brand im Asylbewerberheim, JURA 1998, 483; *Hecker*, Ein folgenschwerer Denkzettel, JuS 1991, L 85; *Kaspar*, Von Niederlagen und Niederschlägen, JURA 2007, 69; *Kunz*, Eine Schlägerei mit üblen Folgen, JuS 1996, 39; *Mitsch*, Die rachsüchtigen Studenten, JURA 1989, 485; *Rönnau*, Der volltrunkene Macho, JuS 2000, L 28; *Timpe*, Das scharfe Brotmesser, JA 2010, 514.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 14** – Rauschtat (fahrlässige a.l.i.c.); **BGHSt 17, 259** – Rauschtat (vorsätzliche a.l.i.c.); **BGHSt 17, 333** – Autofahrt (Konkurrenzen zwischen a.l.i.c.-Taten und § 323a StGB); **BGHSt 21, 381** – Mehrere Diebstahlstaten (Bestimmtheit der Rauschtat); **BGHSt 42, 235** – Grenzkontrollstelle (zur Einschränkung der a.l.i.c.).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 22

Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen

I. Allgemeines

Unter dem Stichwort „Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen" sollen diejenigen Punkte – unsystematisch – gesammelt werden, die vom üblichen Schema abweichend eine gesonderte Prüfung erfordern.

II. Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit

Definition: Man versteht hierunter bestimmte **Tatbestandsannexe**, die zwar zu den materiellen Voraussetzungen der Strafbarkeit gehören, aber außerhalb des Unrechtstatbestandes stehen.

Konsequenz:

1. Die Merkmale müssen zwar objektiv vorliegen, im Gegensatz zu objektiven Tatbestandsmerkmalen brauchen sie aber nicht vom Vorsatz oder der Fahrlässigkeit umfasst werden.

2. Da die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit nicht vom Vorsatz umfasst sein müssen, nützt dem Täter auch ein entsprechender Irrtum nichts. Handelt der Täter also nicht mit Wissen und Wollen hinsichtlich der objektiven Bedingung der Strafbarkeit, ist dies unbeachtlich; die Irrtumsregel des § 16 StGB ist nicht anwendbar.

Beispiele:
– die schwere Folge im Rahmen der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)
– die im Rausch begangene Tat i.S.d. § 323a StGB (Vollrausch)
– Die in § 283 VI StGB genannten Rechtshandlungen im Rahmen des Bankrottes
– Nichterweislichkeit der ehrenrührigen Tatsache in § 186 StGB (üble Nachrede)
– Rechtmäßigkeit der Diensthandlung in § 113 III StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Kritik: Der Verzicht auf ein Vorsatz- oder Fahrlässigkeitserfordernis verstößt gegen das Schuldprinzip. Es ist jeweils mindestens Fahrlässigkeit zu fordern.

III. Persönliche Strafausschließungsgründe

Hierunter versteht man gesetzlich normierte Umstände, die an persönliche Gründe anknüpfen und von vornherein zur Straflosigkeit führen. Sie können aus verschiedenen, systematisch nicht einheitlich zu erfassenden Gründen normiert sein und müssen bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Tat vorgelegen haben. Bsp.: §§ 257 III, 258 VI StGB. Ferner §§ 36, 173 III, 218 IV 2, 218a IV 1, 218b I 3, 218c II StGB. – Zu beachten ist hier § 28 II StGB.

IV. Persönliche Strafaufhebungsgründe

Hierunter versteht man gesetzlich normierten Umstände, die erst **nach der Begehung** einer Straftat die eigentlich bereits begründete Strafbarkeit rückwirkend wieder beseitigen. Bsp.: Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB (ferner: § 31 StGB); tätige Reue in den Fällen der §§ 98 II 2, 306e II, 314a III, 320 III, 330b I 2 StGB; ferner § 161 II StGB. – Auch hier gilt die Vorschrift des § 28 II StGB.

V. Strafverfolgungsvoraussetzungen

Hierbei handelt es sich um strafprozessuale Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Strafverfolgung bei eigentlich gegebener Strafbarkeit überhaupt in Gang kommen kann. Bsp.: Strafantrag, §§ 77 ff. StGB; Ermächtigung nach § 194 IV StGB; Genehmigung des Bundestages nach Art. 46 II GG.

VI. Strafverfolgungshindernisse

Hierbei handelt es sich um gesetzlich normierte Umstände, die im Einzelfall einer Strafverfolgung entgegenstehen, obwohl sich der Täter an sich strafbar gemacht hat. Bsp.: Verjährung, §§ 78 ff. StGB; Immunität von Abgeordneten, Art. 46 II GG; Exterritorialität von Diplomaten, §§ 18, 19 GVG.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, §§ 19, 20; *Eisele/Heinrich*, Kap. 15; *Haft*, K. I-III; *Heinrich*, § 20; *Wessels/Beulke/Satzger*, §§ 5 IV; 15.

Literatur/Aufsätze: *Bloy*, Die Rolle der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe in der Dogmatik und im Gutachten, JuS 1993, L 33; *Gottwald*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JA 1998, 771; *Krause*, Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit, JURA 1980, 449; *Kett-Straub*, Der Strafantrag gemäß § 77 StGB, JA 2011, 694; *Mitsch*, Strafantragsdelikte, JA 2014, 1; *Roxin*, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe in Abgrenzung von sonstigen Strafausschließungsgründen, JuS 1988, 425; *Satzger*, Die objektive Bedingung der Strafbarkeit, JURA 2006, 108; *Stree*, Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, JuS 1965, 465.

Rechtsprechung: **BGHSt 14, 132** – Kirmes (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 231 StGB); **BGHSt 16, 124** – Vollrausch (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 323a StGB); **BGHSt 16, 130** – Zechschuld (objektive Bedingung der Strafbarkeit bei § 231 StGB).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 23

Fahrlässigkeit

I. Allgemeines:

- Neben den Vorsatzdelikten bilden die Fahrlässigkeitsdelikte die zweite große Deliktsgruppe im Strafrecht.
- Das zentrale Merkmal des Fahrlässigkeitsdeliktes ist das Vorliegen eines **Verstoßes gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt**. Dabei wird eine zweistufige Prüfung vorgenommen. Als erstes muss festgestellt werden, ob der Täter überhaupt eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat. Danach muss geprüft werden, ob ihm diese Pflichtverletzung auch individuell zum Vorwurf gemacht werden kann. Während die klassische Lehre beide Elemente im Rahmen der Schuld prüfte, sah eine spätere Lehre die (objektive) Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als Rechtfertigungsgrund an. Die heute herrschende Lehre prüft die Verletzung der objektiv erforderlichen Sorgfalt als Tatbestandsmerkmal, während sie die individuelle Sorgfaltspflichtverletzung im Rahmen der Schuld ansiedelt.
- Fahrlässigkeit ist nur dann strafbar, wenn dies ausdrücklich gesetzlich normiert ist (vgl. § 15 StGB).
- Eine gesetzliche Definition der Fahrlässigkeit gibt es nicht (vgl. aber § 276 BGB).
- Bei den Fahrlässigkeitsdelikten gibt es keinen Versuch.
- Bei den Fahrlässigkeitsdelikten ist eine Teilnahme ausgeschlossen (denn die §§ 26, 27 StGB erfordern eine vorsätzlich begangene Haupttat). Auch eine fahrlässige Teilnahme ist nicht strafbar (denn die §§ 26, 27 StGB erfordern ein vorsätzliches Bestimmen oder Fördern).
- Es gibt mangels bewussten und gewollten Zusammenwirkens auch keine Mittäterschaft (neuerdings str.). Möglich hingegen ist eine Nebentäterschaft.
- Möglich ist eine Strafbarkeit wegen fahrlässigen Unterlassens.

II. Formen der Fahrlässigkeit: Es existieren zwei Formen der Fahrlässigkeit:

1. **Unbewusste Fahrlässigkeit**: Täter lässt diejenige Sorgfalt außer Acht, zu der er nach den Umständen (objektiv) und nach seinen persönlichen Verhältnissen (subjektiv) verpflichtet und fähig ist und verwirklicht infolgedessen den Tatbestand, ohne dies zu erkennen.
2. **Bewusste Fahrlässigkeit**: Täter hält es für möglich, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, er vertraut jedoch pflichtwidrig (objektiv) und vorwerfbar (subjektiv) darauf, dass er ihn nicht verwirklichen werde (Problem: Abgrenzung zum bedingten Vorsatz).

III. Aufbau des Fahrlässigkeitsdeliktes

1. **Tatbestand**
   - **a)** Handlung (Tun oder Unterlassen)
   - **b)** Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges (bei Erfolgsdelikten)
   - **c)** Kausalität: Die vom Täter vorgenommene Handlung muss für den Erfolgseintritt ursächlich sein
   - **d)** Objektive Sorgfaltspflichtverletzung = Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Begrenzung durch den Vertrauensgrundsatz)
   - **e)** Pflichtwidrigkeitszusammenhang (als spezielle Ausprägung der objektiven Zurechnung): Gerade die Verletzung der Sorgfaltspflicht muss für den Erfolgseintritt ursächlich sein. Sie scheidet aus bei:
     - Rechtmäßigem Alternativverhalten (Erfolg wäre auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten)
     - Schutzzweck der Norm (die verletzte Sorgfaltsnorm soll nicht diesen konkreten Erfolg verhindern)
     - Vorsätzliche Selbstgefährdung des Opfers
     - Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten
   - **f)** Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges (entspricht den atypischen Kausalverläufen beim Vorsatzdelikt)
   - **g)** Objektive Vermeidbarkeit des Erfolges
   - **h)** Einen **subjektiven Tatbestand** kennt das Fahrlässigkeitsdelikt nach h.M. nicht. Hier kann man höchstens zwischen der bewussten und der unbewussten Fahrlässigkeit unterscheiden; dies ist im Hinblick auf die Strafbarkeit jedoch irrelevant.
2. **Rechtswidrigkeit**: keine Besonderheiten; bei Fahrlässigkeitsdelikten wird jedoch teilweise das erlaubte Risiko hier geprüft (h.M. prüft dies bei der Sorgfaltspflichtverletzung bzw. bei der objektiven Zurechnung).
3. **Schuld**
   - **a)** Schuldfähigkeit
   - **b)** Fehlen von Entschuldigungsgründen
   - **c)** Potenzielles Unrechtsbewusstsein (Möglichkeit der Unrechtseinsicht)
   - **d)** Subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit (hier auch zu beachten: Übernahmeverschulden)
     - Individuelle Vorhersehbarkeit und individuelle Vermeidbarkeit des Erfolges

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 12; *Eisele/Heinrich,* Kap. 23; *Heinrich*, § 28; *Kühl*, § 17; *Rengier*, §§ 52-55; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 18.

Literatur/Aufsätze: *Beck*, Achtung: Fahrlässiger Umgang mit der Fahrlässigkeit!, JA 2009, 111, 268; *Bosch*, Der Vertrauensgrundsatz, JURA 2024, 354; *Christmann*, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Selbstschädigung, JURA 2002, 679; *Kaspar*, Grundprobleme der Fahrlässigkeitsdelikte, JuS 2012, 16, 112; *Koch*, Zur Strafbarkeit unbewusster Fahrlässigkeit, ZIS 2010, 175; *Kretschmer*, Das Fahrlässigkeitsdelikt, JURA 2000, 267; *Lasson*, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung, ZJS 2009, 359; *Laue*, Der Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdelikts, JA 2000, 666; *Magnus*, Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang im Strafrecht, JuS 2015, 402; *Mitsch*, Fahrlässigkeit und Straftatsystem, JuS 2001, 105; *ders*., Erfolgszurechnung bei tödlichem Wettrennen im Straßenverkehr, JuS 2013, 20; *Pfeiffer*, Notwendigkeit und Legitimität der fahrlässigen Mittäterschaft, JURA 2004, 519; *Quentin*, Fahrlässigkeit im Strafrecht, JuS 1994, L 41, L 49, L 57; *Rostalski,* Theorie und Praxis der Fallbearbeitung beim Fahrlässigkeitsdelikt, JuS 2021, 827; *Rönnau,* Grundwissen – Strafrecht: Einverständliche Fremdgefährdung, JuS 2019, 119.

Literatur/Fälle *Albrecht/Kaspar*, Der tödliche Berglauf, JuS 2010, 1071; *Brand/Hotz*, Ein Lotteriegewinn mit Folgen, JuS 2014, 714; *Eisele*, Das misslungene Bremsmanöver, JA 2003, 40; *Freund*, Spritztour mit dem ultra krassen 3er BMW, JuS 2001, 475; *Hinderer/Brutscher*, Der Tod war schneller, JA 2011, 907; *Kudlich*, Eine mißglückte Rache, JuS 2003, 32; *Magnus*, Zwei Geisterfahrer begegnen sich: der beidseitige Verkehrsverstoß, JURA 2009, 390; *Pörtner,* Die missglückte Cold-Water-Challenge, ZJS 2020, 469.

Rechtsprechung: **RGSt 30, 25** – Leinenfänger (Vorhersehbarkeit des Erfolges und erlaubtes Risiko); **BGHSt 11, 1** – Radfahrerfall (rechtmäßiges Alternativverhalten); **BGHSt 21, 59** – Zahnarzt (objektive Zurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt); **BGHSt 24, 31** – Verkehrsunfall (rechtmäßiges Alternativverhalten bei Alkoholfahrten); **BGHSt 33, 61** – Kreuzung (objektive Zurechnung beim Fahrlässigkeitsdelikt); **BGHSt 39, 322** – Retterfall (eigenverantwortliche Selbstgefährdung); **BGHSt 49, 1** – Ausgang (hypothetische Handlungsabläufe bei Fahrlässigkeitsdelikten); **BGHSt 51, 18** – Kochsalzvergiftung (objektive und subjektive Vorhersehbarkeit); **BGHSt 53, 55** – Wettrennen (Abgrenzung von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 24

Unterlassungsdelikte

I. Einteilung der Unterlassungsdelikte

1. **Echte Unterlassungsdelikte:** Delikte, bei denen eine Unterlassung unmittelbar tatbestandsmäßig ist = Die Voraussetzungen, unter denen ein Unterlassen strafbar ist, werden in einem eigenen Straftatbestand umschrieben. Bsp.: §§ 323c, 138 StGB; vgl. aber auch § 266 StGB (auch hier ist eine Schädigung durch Unterlassen möglich).
2. **Unechte Unterlassungsdelikte:** Delikte, welche durch die Nichtabwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolges durch Unterlassen im Wege der Analogie zu den Begehungsdelikten gemäß § 13 StGB in Garantenstellung erfüllt werden. Bsp.: Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 13 StGB; Betrug durch Unterlassen, §§ 263, 13 StGB.

II. Abgrenzung Tun – Unterlassen

Im Zweifelsfall wird eine Abgrenzung danach vorgenommen, worin bei normativer Betrachtung und bei der Berücksichtigung des sozialen Handlungssinns der **Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit** zu sehen ist. Notwendig ist dabei eine Einzelfallbetrachtung. Liegt hier eine Gleichrangigkeit der Vorwerfbarkeit vor, so ist die stärkere Begehungsform des aktiven Tuns anzunehmen.

1. Dies gilt jedenfalls dann, wenn einem vorsätzlichen Tun ein vorsätzliches Unterlassen nachfolgt, sofern es sich auf denselben strafrechtlich unerwünschten Erfolg bezieht.
2. Anders hingegen, wenn einem fahrlässigen Tun ein vorsätzliches Unterlassen nachfolgt.
3. Beim Abbruch zuvor in Gang gesetzter eigener Rettungsbemühungen liegt erst dann aktives Tun vor, wenn sich die Rettungsmöglichkeit bereits so weit konkretisiert hat, dass sie in ungestörtem Fortgang zur Rettung des in Not Geratenen geführt hätte.
4. Dagegen liegt beim Eingriff in fremde Rettungshandlungen stets ein aktives Tun vor, sofern der Täter nicht lediglich durch bloßes Untätigbleiben seine Mithilfe verweigert.

III. Prüfungsschema: Unterlassungsdelikt

1. Objektiver Tatbestand

a) **Handlung:** Feststellung, dass der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit hier bei einem Unterlassen liegt und Feststellung, an welches Unterlassen (= willentliches Untätigbleiben) angeknüpft wird.

b) **Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens:** Feststellung, ob ein echtes oder unechtes Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB) vorliegt.

c) **Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges** (bei Erfolgsdelikten)

d) **Nichtvornahme der gebotenen Handlung**: Dazu ist festzustellen, welches Verhalten geboten war und dass der Täter diese Handlung nicht vorgenommen hat.

e) **Physisch-reale Möglichkeit der Vornahme der gebotenen Handlung:** Diese scheidet aus, wenn in der konkreten Situation des Täters entweder niemand helfen kann (objektive Unmöglichkeit) oder der Täter mit seinen individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten eine Erfolgsherbeiführung nicht verhindern kann (individuelle Unmöglichkeit).

f) **Quasi-Kausalität** (hypothetische Kausalität) der unterlassenen Handlung für den jeweiligen Erfolg: Abwandlung der condicio-sine-qua-non Formel: Ein Unterlassen ist dann kausal, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiele. Zur Feststellung genügt hier eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit.

g) **Objektive Zurechnung**: Diese scheidet aus bei fehlendem Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen der unterlassenen Handlung und dem eingetretenen Erfolg.

h) **Erforderlichkeit der Handlung**: Liegt bei Nichtvornahme der gebotenen Handlung in aller Regel vor, scheidet aber beispielsweise dann aus, wenn vorrangige Rettungspflichtige anwesend sind.

i) **Zumutbarkeit**: In Ausnahmefällen scheidet die Zumutbarkeit der Erfolgsabwendung für den Einzelnen aus, insbesondere dann, wenn die Rettung für den Rettenden eine ernsthafte Gefahr bedeuten würde (a.M.: Schuldmerkmal).

j) **Entsprechungsklausel des § 13 I 2. Halbsatz StGB**: Es muss festgestellt werden, ob das Unterlassen der Erfolgsabwendung wertungsmäßig der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch aktives Tun entspricht. Dies ist zwar in der Regel der Fall, es gibt hierzu jedoch einige wenige Ausnahmen bei den verhaltensgebundenen Delikten.

k) **Garantenstellung** (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt Nr. 25).

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.

3./4. Rechtswidrigkeit/Schuld: hier gelten keine Besonderheiten; vgl. allerdings die rechtfertigende Pflichtenkollision.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 21; *Eisele/Heinrich,* Kap. 20, 21; *Heinrich*, §§ 25, 26; *Kühl*, §§ 18, 19; *Rengier*, §§ 48-50; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 19.

Literatur/Aufsätze: *Bock/Nicklaus*, Die „Quasi-Kausalität" des Unterlassens in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, ZJS 2023, 471; *Engländer,* Kausalitätsprobleme beim unechten Unterlassungsdelikt, JuS 2001, 958; *Exner*, Versuch und Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts, JURA 2010, 276; *Fahl*, Zum (richtigen) Prüfungsstandort der Entsprechungsklausel in § 13 StGB, JA 2013, 674; *Fahl/Scheurmann-Kettner*, Unterlassungsdelikte, JA 1998, 658; *Führ*, Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen im Strafrecht – vom „Ziegenhaarfall" zu „Terri Schiavo", JURA 2006, 265; *Kölbel*, objektive Zurechnung beim unechten Unterlassen, JuS 2006, 309; *Kudlich*, Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts, JA 2008, 601; *Kühl*, Das Unterlassungsdelikt, JA 2014, 507; *Küpper*, Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts, JuS 2000, 225; *Maiwald*, Grundlagenprobleme der Unterlassungsdelikte, JuS 1981, 473; *Otto*, Das Problem der Abgrenzung von Tun und Unterlassen, JURA 2000, 549; *Otto/Brammsen*, Grundlagenprobleme der Unterlassungsdelikte, JURA 1985, 530, 592, 646; JURA 1986, 37; *Ransiek*, Das unechte Unterlassungsdelikt, JuS 2010, 490, 585, 678; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Beteiligung am und durch Unterlassen, JuS 2026, 212; *Seelmann*, Probleme der Unterscheidung von Handeln und Unterlassen im Strafrecht, JuS 1987, L 33; *Stoffers*, Die Rechtsfigur „Unterlassen durch Tun", JA 1992, 138, 177; *ders.*, „Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit" und die Abgrenzung von Tun und Unterlassen, JuS 1993, 23; *ders.*, Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen in der neueren Rechtsprechung, JURA 1998, 580; *Waßmer*, Die strafrechtlichen Implikationen der Triage, JA 2021, 298 ff..

Literatur/Fälle: *Dannecker*, Eine folgenschwere Gasexplosion, JURA 1988, 657; *v.Danwitz*, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold, JURA 2000, 486; *v.Heintschel-Heinegg*, Der Regensburger Fenstersturz, JA 2001, 129; *Lindheim/Ulm*, Familiäre Tragödie, JA 2009, 783; *Murmann*, Eine folgenreiche Entscheidung, JuS 1998, 630; *Otto/Brammsen*, Gefahren des Steinbruchs, JURA 1986, 37; *Ritz,* Ein Tag am Strand, JA 2022, 113; *Rudolphi*, Examensklausur Strafrecht, JURA 1979, 39; *Stoffers*, Fehlschlag mit Folgen, JuS 1993, 837; *ders.*, Ein Tag im Leben des Bademeisters A, JURA 1993, 376; *Stoffers/Murray*, Zeugen Jehovas, JuS 2000, 986.

Rechtsprechung: **RGSt 63, 211** – Ziegenhaarfall (Abgrenzung Tun – Unterlassen); **RGSt 63, 392** – Radleuchtenfall (Abgrenzung Tun – Unterlassen); **BGHSt 14, 280** – Kahlpfändung (strafbare Beihilfe zum Unterlassungsdelikt); **BGHSt 16, 155** – Feldweg (Irrtum über die Garantenpflicht als Verbotsirrtum); **BGHSt 37, 106** – Lederspray (Haftung des Produzenten beim Inverkehrbringen gefährlicher Produkte); **BGHSt 48, 147** – Gashähne (Rücktritt beim unechten Unterlassungsdelikt); **BGHSt 57, 28** – Balkongeländer (Keine Anwendung des § 13 Abs. 2 StGB auf echte Unterlassungsdelikte); **BGH NStZ 2011, 31** – Reichenhaller Eissporthalle (Kausalität bei Unterlassungsdelikten).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 25

Garantenpflichten beim Unterlassungsdelikt

I. Unterscheidung von Garantenstellung und Garantenpflicht

1. **Garantenstellung:** Das besondere Rechtsverhältnis, in dem sich eine Person befindet.
2. **Garantenpflicht**: Die aus diesem Rechtsverhältnis, also aus dieser Garantenstellung, folgende Pflicht zum Tätigwerden. Üblicherweise folgt aus einer Garantenstellung auch eine Garantenpflicht. Diese kann lediglich in Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände einmal ausscheiden.

II. Einteilung der Garantenpflichten

1. **Schutzpflichten** für bestimmte Rechtsgüter (Obhuts- oder Beschützergaranten): Eine bestimmte Person ist aufgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen zum Schutz eines bestimmten Rechtsguts verpflichtet, dem Gefahren von außen drohen.
2. **Überwachungspflichten** aufgrund der Verantwortlichkeit für eine bestimmte Gefahrenquelle (Überwachungsgaranten): Eine bestimmte Person ist aufgrund einer tatsächlichen oder rechtlichen Verantwortungsübernahme für eine bestimmte Gefahrenquelle verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch diese Gefahrenquelle keine Schädigungen anderer Rechtsgüter entstehen.

III. Die einzelnen Schutzpflichten (Obhutsgaranten)

1. **Natürliche (familiäre) Verbundenheit**: Schutzpflichten für Kinder, Eltern, sonstige Verwandte gerader Linie, Ehegatten (str.: Geschwister, Verlobte); nicht: Freunde, Wohngemeinschaften. Entscheidend ist hier, dass es auf eine effektive Familiengemeinschaft, d.h. auf eine tatsächliche Nähebeziehung nicht ankommt.
2. **Enge Gemeinschaftsbeziehung: a) Lebensgemeinschaft** (nichteheliche Lebensgemeinschaft; Wohngemeinschaften; Pflegeverhältnis) **b) Gefahrgemeinschaften** (Expedition, Bergtour); erforderlich ist hier eine tatsächliche Nähebeziehung; abgelehnt wird diese Garantenstellung bei Zechkumpanen und gemeinsamem Drogenkonsum.
3. **Freiwillige Übernahme von Schutz oder Beistandspflichten** (durch Vertrag, vertragsähnliches Verhältnis oder wenigstens faktische Übernahme). Begründung für diese Garantenpflicht ist die Schaffung eines dementsprechenden Vertrauensverhältnisses. Daher kann die freiwillige Übernahme auch nicht bei Gefahreintritt gekündigt werden. Maßgeblich ist ferner immer die tatsächliche Übernahme, nicht die Wirksamkeit des zivilrechtlichen Vertrages.
4. **Stellung als Amtsträger oder als Organ einer juristischen Person**: Die Garantenpflicht richtet sich hier nach der Art der Dienstpflicht und dem jeweiligen Aufgabenbereich. So kommt den Polizeibeamten im Rahmen ihrer Dienstausübung in den Grenzen ihres örtlichen und sachlichen Verantwortungsbereiches die Pflicht zu, Straftaten anderer zu verhindern.

IV. Die einzelnen Überwachungspflichten (Überwachungsgaranten)

1. **Pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten** (Ingerenz): Jeder, der durch ein objektiv pflichtwidriges Verhalten die Gefahr eines Schadens für Rechtsgüter geschaffen hat, ist zur Abwendung des drohenden Erfolges und zu entsprechenden Rettungsmaßnahmen verpflichtet; h.M.: Notwendig ist dabei ein pflichtwidriges Verhalten, ein lediglich gefahrschaffendes Verhalten reicht nicht aus (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 28).
2. **Pflicht zur Überwachung von Gefahrenquellen** (Verkehrssicherungspflichten bei tatsächlicher oder rechtlicher Herrschaft über gefährliche Sachen): Wer eine Gefahrenquelle in Gang setzt oder die Herrschaft über einen Gefahrenbereich ausübt, der muss dafür Sorge tragen, dass hierdurch Rechtsgüter Dritter nicht geschädigt werden. Die Schaffung der Gefahrenquelle muss dabei nicht pflichtwidrig sein.
3. **Inverkehrbringen gefährlicher Produkte**: Derjenige, der erlaubtermaßen Produkte in den Verkehr bringt, die auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung aufgrund ihrer Beschaffenheit für den Verbraucher die Gefahr des Eintritts von Gesundheitsschäden zur Folge haben, ist dazu verpflichtet, schadensverhütende Maßnahmen (z.B. Rückrufaktionen) zu ergreifen.
4. **Beaufsichtigungspflichten**: Pflicht, dafür zu sorgen, dass die beaufsichtigten Personen keine Schäden bei Dritten anrichten (z.B. Eltern für ihre Kinder; Ärzte für die Insassen einer psychiatrischen Anstalt).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 21 III 3, 4; *Eisele/Heinrich,* Kap. 22; *Heinrich*, § 27; *Kühl*, § 18 III 4; *Rengier*, § 50; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 19 II 4-6.

Literatur/Aufsätze: *Arzt*, Zur Garantenstellung beim unechten Unterlassungsdelikt, JA 1980, 553, 647, 712; *Bosch,* Der Einfluss des Gesetzes sowie materieller Kriterien auf die Entstehung von Garantenpflichten, JURA 2019, 1239; *Bosch,* Garantenpflicht des Kindes gegenüber einem Elternteil, JURA 2018, 197; *Ceffinato*, Die Beendigung von Garantenstellungen, NStZ 2021, 65; *Eisele,* Garantenstellung bei Geschwistern, JuS 2021, 986; *Herzberg*, Garantenpflichten aufgrund gerechtfertigtem Vorverhalten, JuS 1971, 74; *Kretschmer*, Die Garantenstellung (§ 13 StGB) auf familienrechtlicher Grundlage, JURA 2006, 898; *Kudlich,* Garant bist du ganz allein und ganz persönlich, JA 2021, 606; *Kühl*, Die strafrechtliche Garantenstellung – Eine Einführung mit Hinweisen zur Vertiefung, JuS 2007, 497; *Laubenthal*, Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, JuS 1993, 907; *Lilie*, Garantenstellung für nahestehende Personen, JZ 1991, 541; *Nikolaus*, Die Begründung und Beendigung der Garantenstellung in der Familie, JA 2005, 605; *Otto/Brammsen*, Die Grundlage der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens, JURA 1985, 530, 592, 646; *Rönnau,* Grundwissen – Strafrecht: Garantenstellungen, JuS 2018, 526; *Satzger,* Garantenpflicht und eigenverantwortliche Selbstgefährdung, JURA 2017, 1124; *Schultz*, Aufhebung von Garantenstellungen und Beteiligung durch Unterlassen, JuS 1985, 270; *Sowada*, Die Garantenstellung aus vorangegangenem Tun (Ingerenz), JURA 2003, 236; *Tenckhoff*, Garantenstellung des Wohnungsinhabers bei Angriffen auf einen Gast, JuS 1978, 308.

Literatur/Fälle: *Dannecker*, Eine folgenschwere Gasexplosion, JURA 1988, 657; *v.Danwitz*, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold, JURA 2000, 486; *Saal*, Zur strafrechtlichen Haftung eines nicht handelnden Garanten, JURA 1996, 476; *Scholler,* Tödliche Langeweile, JuS 2021, 1153.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 150** – Ehegattenselbstmord (Rettungspflicht nach Selbsttötungsversuch); **BGHSt 4, 20** – Gastwirt (Ingerenz durch Ausschenken von Alkohol); **BGHSt 7, 211** – Bereitschaftsarzt (Garantenpflicht eines Arztes); **BGHSt 17, 321** – Scheidungsprozess (Meineidsbeihilfe durch Unterlassen); **BGHSt 19, 152** – Gastwirt (Ingerenz durch Ausschenken von Alkohol); **BGHSt 19, 167** – Familienkomplott (Natürliche Verbundenheit); **BGHSt 23, 327** – Zechkumpan (Ingerenz bei gerechtfertigtem Vorverhalten); **BGHSt 25, 218** – Normalfahrer (keine Garantenstellung eines sich ordnungsgemäß verhaltenden Kraftfahrers); **BGHSt 26, 35** – Regenrohr (Garantenstellung eines Gastwirts); **BGHSt 27, 10** – Beherbergung (Garantenpflicht infolge Aufnahme in der Wohnung); **BGHSt 30, 391** – Wohnungsinhaber (Garantenpflicht aus faktischer Übernahme); **BGHSt 32, 367** – Selbsttötung (Garantenpflicht eines Arztes gegenüber bewusstlosem Suizidpatienten); **BGHSt 34, 82** – Kleinkraftrad (Ingerenz bei schuldlos herbeigeführtem Unfall); **BGHSt 37, 106** – Lederspray (Garantenpflicht bei Inverkehrbringen gefährlicher Produkte); **BGHSt 38, 325** – Bürgermeister (Garantenstellung eines Bürgermeisters bei Umweltdelikten); **BGHSt 38, 356** – S-Bahnhof (Pflicht zur Verhinderung von Exzesstaten eines Mittäters); **BGHSt 43, 82** – Strafvollzugsbeamte (keine Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen); **BGHSt 47, 224** – Schwebebahn (Garantenpflicht bei arbeitsteiligem Vorgehen); **BGHSt 48, 301** – Ehegatten (Erlöschen der Garantenpflicht); **BGHSt 52, 159** – Bremskabel (Garantenstellung des Werkstattprüfers); **BGHSt 53, 38** – Gebäudeeinsturz (Pflicht zur Überwachung einer Gefahrenquelle); **BGHSt 54, 44** – Innenrevisor (Pflicht zur Verhinderung von Straftaten innerhalb eines Unternehmens); **BGHSt 57, 42** – Bauhof (Garantenpflicht von Vorgesetzen im Arbeitsverhältnis); **BGH NStZ 1984, 452** – Heroinüberlassung (Garantenpflicht aus Ingerenz trotz eigenverantwortlicher Selbstgefährdung).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 26

Der Irrtum – Übersicht

I. Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

1. **Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.
2. **Rechtsfolge:** Täter handelt ohne (Tatbestands-)Vorsatz. Lediglich Fahrlässigkeitsprüfung.
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb des subjektiven Tatbestandes (nach der modernen Lehre, bei der der Tatbestandsvorsatz als subjektives Tatbestandselement angesehen wird) oder innerhalb der Schuld (nach der kausalen Theorie, bei der der Vorsatz innerhalb der Schuld zu prüfen ist).
4. **Beispiel:** Der Täter erschießt im Dunkeln einen Menschen, dachte aber, er schieße auf einen Hund.

II. Der Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

1. **Definition:** Irrtum über das Verbotensein einer Tat (der Täter kennt die Verbots- oder Gebotsnorm nicht).
2. **Rechtsfolge:** Täter handelt bei Unvermeidbarkeit (selten!) des Irrtums ohne Schuld.
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
4. **Beispiel:** Der Täter meint, man wäre bei Unglücksfällen nicht verpflichtet, Hilfe zu leisten.

III. Der Erlaubnistatbestandsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

1. **Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen würde.
2. **Rechtsfolge**: Die Behandlung ist umstritten (siehe Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 25). Die wohl h.M. (eingeschränkte Schuldtheorie, ähnlich die rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie) wendet § 16 StGB analog an (Tatbestandsirrtum). Es entfällt jedoch nicht, wie beim Tatbestandsirrtum, der Tatbestandsvorsatz, sondern nur der Schuldvorsatz (= Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit). Daher auch hier lediglich Fahrlässigkeitsprüfung.
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Schuldform (Schuldvorsatz ist ein Schuldelement!).
4. **Beispiel:** Der Täter erschießt einen Menschen, weil er irrig annimmt, dieser würde ihn angreifen und er daher glaubt, es läge eine Notwehrsituation vor (Putativnotwehr).

IV. Der Erlaubnisirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

1. **Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt.
2. **Rechtsfolge:** Behandlung nach § 17 StGB (wie ein Verbotsirrtum).
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
4. **Beispiele:**
   a) Der Täter tötet einen Menschen, weil er glaubt, die aktive Sterbehilfe sei ein anerkannter Rechtfertigungsgrund.
   b) Der Täter tötet einen flüchtigen Menschen, weil er irrtümlich glaubt, auch eine Tötung sei vom Festnahmerecht des § 127 StPO gedeckt.

V. Der Entschuldigungstatbestandsirrtum (geregelt in § 35 II StGB für den entschuldigenden Notstand)

1. **Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes erfüllen würde.
2. **Rechtsfolge:** Der Täter handelt bei Unvermeidbarkeit des Irrtums (selten!) ohne Schuld. Diese in § 35 II StGB für den entschuldigenden Notstand normierte Rechtsfolge gilt für die anderen Entschuldigungsgründe analog.
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Entschuldigungsgründe.
4. **Beispiel:** Der Täter leistet einen Meineid, da er irrtümlich davon ausgeht, im Falle der Äußerung der Wahrheit werde er von Verbündeten des Angeklagten erschossen.

VI. Der Entschuldigungsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

1. **Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Entschuldigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt.
2. **Rechtsfolge:** Der Irrtum ist unbeachtlich.
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Entschuldigungsgründe mit der Feststellung, dass der Irrtum unbeachtlich ist.
4. **Beispiel:** Der Täter erschießt einen Menschen, um sein Eigentum zu schützen, wobei keine Notwehrlage vorliegt und er nur glaubt, im entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) zu handeln (Eigentum ist in § 35 StGB nicht erwähnt!).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, §§ 11 VI, 14 IV, 18 III; *Eisele/Heinrich,* Kap. 24; *Haft*, J.; *Heinrich*, §§ 29-32; *Kühl*, § 13; *Rengier*, § 29; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 14.

Literatur/Aufsätze: *Bachmann*, Irrtümer im Bereich der Schuld, JA 2009, 510; *Backmann*, Grundfälle zum strafrechtlichen Irrtum, JuS 1972, 196, 326, 452, 649; JuS 1973, 30, 299; *Exner*, Kompendium der strafrechtlichen Irrtumslehre, ZJS 2009, 516; *Hettinger*, Der Irrtum im Bereich der äußeren Tatumstände, JuS 1988, L 76; *Koriath*, Überlegungen zu einigen Grundsätzen der strafrechtlichen Irrtumslehre, JURA 1996, 113; *Knobloch*, Examensrelevante Irrtümer im Strafrecht – Eine systematische Darstellung, JuS 2010, 864; *Lesch*, Dogmatische Grundlagen zur Behandlung des Verbotsirrtums, JA 1996, 346; *ders.*, Unrechtseinsicht und Erscheinungsformen des Verbotsirrtums, JA 1996, 504; *ders.*, Die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums, JA 1996, 607; *Otto*, Der Verbotsirrtum, JURA 1990, 645; *Rath*, Arbeitsschritte zur Behandlung strafrechtlicher Irrtumsfälle, JURA 1998, 539; *Rönnau/Becker,* Der Verbotsirrtum (§ 17 StGB), JuS 2022, 491; *Rönnau/Faust/Fehling*, Durchblick: Der Irrtum und seine Rechtsfolgen, JuS 2004, 667; *Warda*, Grundzüge der strafrechtlichen Irrtumslehre, JURA 1979, 1, 71, 113, 286.; *Zaczyk*, Der verschuldete Verbotsirrtum, JuS 1990, 889.

Literatur/Fälle: *Backmann*, Grundfälle zum strafrechtlichen Irrtum. Fallbeispiel: Die Unfallflucht, JuS 1974, 40.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 194** – Anwaltsnötigung (Grundlage der strafrechtlichen Irrtumslehre); **BGHSt 3, 105** – Landheim (Irrtum über das Züchtigungsrecht); **BGHSt 4, 1** – Volksbefragung (Irrtum über Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Ordnung); **BGHSt 4, 236** - Benzinmarken (Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums); **BGHSt 23, 281** – Ehegattendiebstahl (Irrtümliche Annahme, eine Sache gehöre dem Ehegatten).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 27

Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

I. Der Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB)

1. **Definition:** Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.
2. **Beispiel:** Der Täter erschießt im Dunkeln einen Menschen, dachte aber, er schieße auf einen Hund.
3. **Rechtsfolge:** Täter handelt ohne (Tatbestands-)Vorsatz. Lediglich Fahrlässigkeitsprüfung.
4. **Einordnung:** Prüfung nach moderner Lehre innerhalb des subjektiven Tatbestandes.

II. Sonderformen des Tatbestandsirrtums

1. **Subsumtionsirrtum**
   a) **Definition:** Irrtum, bei dem sich der Täter im Rahmen von mehr deskriptiv geprägten Tatbestandsmerkmalen über den Sinngehalt der einzelnen Merkmale, d.h. darüber irrt, was der Gesetzgeber mit einem bestimmten Tatbestandsmerkmal erfassen wollte.
   b) **Beispiel:** T erschlägt den Hund seines Nachbarn N. Später stellt er sich auf den Standpunkt, ein Hund sei keine Sache i.S.d. § 303 StGB.
   c) **Rechtsfolge:** Da der Täter hier nicht über Tatumstände, sondern über rechtliche Bewertungen irrt, unterliegt er keinem Tatbestandsirrtum, sondern einem Verbotsirrtum, der im Rahmen der Schuld zu erörtern und bei Vermeidbarkeit (strenge Anforderungen!) unbeachtlich ist.
2. **Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale**
   a) **Definition:** Irrtum, bei dem sich der Täter im Rahmen von mehr normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen über den Bedeutungsinhalt des einzelnen Merkmales irrt.
   b) **Beispiel:** T verkauft und übereignet dem B ein Auto und nimmt dieses später wieder an sich, als B den Kaufpreis nicht zahlt, weil er annimmt, bis zur Bezahlung „gehöre" das Auto noch ihm.
   c) **Rechtsfolge:** Wenn der Irrtum im Wege einer **Parallelwertung in der Laiensphäre** nachvollziehbar ist, kann hier ausnahmsweise ein Tatbestandsirrtum angenommen werden, obwohl der Täter über eine rechtliche Bewertung irrt.
3. **Irrtum über den Kausalverlauf**
   a) **Definition:** Irrtum, bei dem sich der Täter über die Art und Weise der Herbeiführung eines an sich angestrebten Erfolges irrt.
   b) **Beispiel:** A will B erschießen, verletzt ihn aber nur. B stirbt bei der Fahrt ins Krankenhaus durch einen Blitzschlag.
   c) **Rechtsfolge:** Sofern man nicht in diesen Fällen des „atypischen Kausalverlaufes" bereits die objektive Zurechnung ausschließt, schließt dieser Irrtum als Tatbestandsirrtum den Vorsatz aus, wenn eine **„wesentliche Abweichung"** vorliegt. Diese liegt vor, wenn sich die Abweichung nicht mehr in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und eine andere Bewertung der Tat rechtfertigt = Einzelfallbetrachtung.
4. **Error in persona vel objecto**
   a) **Definition:** Irrtum, bei dem der Täter zwar die anvisierte Person oder das anvisierte Tatobjekt verletzt, jedoch eigentlich eine andere Person oder ein anderes Tatobjekt verletzen wollte (Objektsverwechslung).
   b) **Beispiel:** A will den B erschießen, hält jedoch den C für den B, zielt auf C und tötet ihn.
   c) **Rechtsfolge:** Sind beide Objekte tatbestandlich gleichwertig (z.B. zwei Menschen), ist der Irrtum als bloßer Motivirrtum unbeachtlich; sind beide Objekte tatbestandlich nicht gleichwertig (z.B. ein Mensch und eine Sache) so ist der Irrtum beachtlich. Es liegt ein Versuch hinsichtlich des gewollten und eine Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objektes vor.
5. **Aberratio ictus** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 26)
   a) **Definition:** Irrtum, bei dem der Täter nicht die anvisierte Person oder das anvisierte Tatobjekt, sondern ein anderes trifft (= Danebenschießen; Fehlgehen der Tat).
   b) **Beispiel:** A schießt auf den B, um ihn zu töten und trifft den hinter dem B stehenden C.
   c) **Rechtsfolge:** Nach h.M. liegt hier ein Versuch hinsichtlich des anvisierten Objektes und eine Fahrlässigkeitstat hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objektes vor.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 11 VI; *Eisele/Heinrich,* Kap. 25 II; *Heinrich*, § 30 II; *Kühl*, § 13 II; *Rengier*, § 15; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 7 IV.

Literatur/Aufsätze: *Bechtel*, Von der Jauchegrube bis zum Scheunenmord – zum Umgang mit Abweichungen vom (vorgestellten) Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2016, 906; *Becker/Rönnau*, Grundwissen Strafrecht – Die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums, JuS 2022, 918; *El-Ghazi*, Die Abgrenzung von error in persona (vel obiecto) und aberratio ictus, JuS 2016, 303; *ders.,* Der Tatumstandsirrtum, JA 2020, 182; *Geerds*, Der vorsatzausschließende Irrtum, JURA 1990, 421; *Henn*, Der subjektive Tatbestand der Straftat – Teil 2: Überblick über die Irrtumskonstellationen, JA 2008, 854; *Herzberg*, Vorsatzausschließende Rechtsirrtümer, JuS 2008, 385; *Herzberg/Hardtung*, Grundfälle zur Abgrenzung von Tatumstandsirrtum und Verbotsirrtum, JuS 1999, 1073; *Hettinger*, Der Irrtum im Bereich der äußeren Tatumstände, JuS 1989, L 17, L 41; JuS 1990, L 73; JuS 1991, L 9, L 25, L 33, L 49; JuS 1992, L 65, L 73, L 81; *Heuchemer*, Zur funktionalen Revision der Lehre vom konkreten Vorsatz: Methodische und dogmatische Überlegungen zur aberratio ictus, JA 2005, 275; *Heuser*, „Aberratio ictus" als „error in persona vel objecto" in der Sphäre des § 16 Abs. 1 StGB, ZJS 2019, 181; *Hinderer*, Tatumstandsirrtum oder Verbotsirrtum?, JA 2009, 864; *Kindhäuser,* Zur Abgrenzung des Irrtums über Tatumstände vom Verbotsirrtum, JuS 2019, 953; *Koriath*, Einige Überlegungen zum error in persona, JuS 1998, 215; *Küper*, § 16 II StGB: eine Irrtumsregelung „im Schatten" der allgemeinen Strafrechtslehre, JURA 2007, 260; *Kudlich/Koch,* Tatbestandsirrtum – error in persona – aberratio ictus, JA 2017, 827; *Lubig*, Die Auswirkungen von Personenverwechslungen auf übrige Tatbeteiligte – Die Abgrenzung von Motiv- und Tatbestandsirrtümern, JURA 2006, 665; *Nestler/Prochota*, Error in persona und aberratio ictus in sog. Distanzfällen, JURA 2020, 132, 560; *Rönnau,* Grundwissen Strafrecht – Der Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1 StGB), JuS 2025, 917; *Rolofs*, Der Irrtum über Tatbestandsalternativen und alternative Paragraphen, JA 2003, 304; *Schlüchter*, Zur Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum, JuS 1993, 14; *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, Der Tatumstandsirrtum, JuS 2012, 289; *Valerius*, Irrtum über den Kausalverlauf bei mehraktigem Tatgeschehen, JA 2006, 261.

Literatur/Fälle: *Dürre/Wegerich*, Aberratio ictus und Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2006, 712; *Kudlich*, Schlecht beraten, JuS 2003, 243; *Noltensmeier/Henn*, Dumm gelaufen, JA 2007, 772.

Rechtsprechung: **BGHSt 7, 235** – Blutrausch (Irrtum über den Kausalverlauf); **BGHSt 14, 193** – Jauchegrube (Irrtum über den Kausalverlauf); **BGHSt 23, 133** - Affektamnesie (Irrtum über den Kausalverlauf); **BGHSt 37, 214** – Hoferbe (Auswirkungen eines error in persona des Haupttäters für den Anstifter); **BGHSt 38, 32** – Drogenkurier (Irrtum über den Kausalverlauf); **OLG Bremen NStZ 1981, 265 –** Rechtsauskunft (Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 28

Erlaubnistatbestandsirrtum – Erlaubnisirrtum

I. Allgemeines

Im Gegensatz zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB und zum Verbotsirrtum nach § 17 StGB, die sich auf Elemente des Tatbestandes beziehen, betreffen die hier behandelten Irrtümer die Rechtfertigungsebene. Der Täter irrt sich also entweder über das Vorliegen einer Rechtfertigungslage oder über das Eingreifen bzw. die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes.

II. Dogmatische Vorüberlegungen – Einordnung von Vorsatz und Unrechtsbewusstsein

1. **Vorsatztheorie**: Das Unrechtsbewusstsein stellt einen Bestandteil des Vorsatzes dar. Der Vorsatz besteht somit aus den Elementen: Tatbestandsvorsatz (= Vorsatz bzgl. der Tatbestandsverwirklichung) und Unrechtsbewusstsein (= Kenntnis der Rechtswidrigkeit). Konsequenzen:
   - Jeder relevante Irrtum, egal in welcher Form, beseitigt den Vorsatz.
   - Es findet keine Trennung zwischen Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum statt.
   - Auch der vermeidbare Verbotsirrtum führt zum Vorsatzausschluss.
2. **Schuldtheorie** (inzwischen Grundlage der §§ 16, 17 StGB): Das Unrechtsbewusstsein ist ein eigenständiger Bestandteil der Schuld und somit vom (Tatbestands-)Vorsatz zu unterscheiden. Es ist also möglich, dass der Täter vorsätzlich handelt und dennoch das Unrecht seiner Tat nicht kennt. Konsequenzen:
   - Fehlendes Unrechtsbewusstsein kann somit zwar die Schuld, nicht jedoch den Vorsatz beseitigen.
   - Jeder relevante Irrtum über das Verbotensein der Tat (= unvermeidbarer Verbotsirrtum) schließt lediglich das Unrechtsbewusstsein, nicht aber den Vorsatz aus.

III. Der Erlaubnistatbestandsirrtum (gesetzlich nicht geregelt)

1. Definition: Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes erfüllen würde.
2. Rechtsfolge: Die Behandlung ist umstritten (siehe Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 25).
   - **a) Eingeschränkte Schuldtheorie (h.M.):** Anwendung des § 16 I StGB analog; Uneinigkeit besteht darüber, ob:
     - **aa)** Der gesamte Vorsatz entfällt, Teilnahme daher nicht möglich ist, oder
     - **bb)** Der Schuldvorsatz entfällt, der Tatbestandsvorsatz hingegen bestehen bleibt und Teilnahme daher möglich ist.
   - **b) Rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie (BGH):** Anwendung der Rechtsfolgen des § 16 I StGB. Vorsatz bleibt bestehen, Täter wird aber in den Rechtsfolgen so behandelt, als sei § 16 I StGB anwendbar.
   - **c) Strenge Schuldtheorie:** Anwendung des § 17 StGB, da lediglich das Unrechtsbewusstsein fehlt.
   - **d) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen:** Anwendung des § 16 I StGB direkt.
   - **e) (Modifizierte) Vorsatztheorie:** Da das Unrechtsbewusstsein Bestandteil des Vorsatzes ist, entfällt dieser.
3. Einordnung: Prüfung variiert je nach vertretener Theorie. Nach der h.M. Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen der Schuldform (Schuldvorsatz als Schuldelement!).
4. Beispiel: Der Täter erschießt einen Menschen, weil er irrig annimmt, dieser würde ihn angreifen und er daher glaubt, es läge eine Notwehrsituation vor (Putativnotwehr).

IV. Der Erlaubnisirrtum („indirekter Verbotsirrtum" – gesetzlich nicht geregelt)

1. **Definition:** Irrtum über das Bestehen oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund an, den die Rechtsordnung nicht anerkennt, oder er dehnt die Grenzen eines an sich anerkannten Rechtfertigungsgrundes zu weit aus.
2. **Rechtsfolge:** Behandlung nach § 17 StGB (wie ein Verbotsirrtum).
3. **Einordnung:** Prüfung innerhalb der Schuld im Rahmen des Unrechtsbewusstseins.
4. **Beispiele: a)** Der Täter tötet einen Menschen, weil er glaubt, die aktive Sterbehilfe sei ein anerkannter Rechtfertigungsgrund. **b)** Der Täter tötet einen flüchtigen Menschen, weil er irrtümlich glaubt, auch eine Tötung sei vom Festnahmerecht des § 127 StPO gedeckt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 14 IV; *Eisele/Heinrich,* Kap. 26; *Heinrich*, § 31; *Kühl*, § 13 III, IV; *Rengier*, §§ 30, 31 III; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 14 III, IV.

Literatur/Aufsätze: *Christoph*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Falllösung, JA 2016, 32; *Dieckmann*, Plädoyer für die eingeschränkte Schuldtheorie beim Irrtum über Rechtfertigungsgründe, JURA 1994, 178; *Dust/Wehrstein,* Unrechtsvorsatz und Vorsatzschuldvorwurf beim Erlaubnistatbestandsirrtum, JA 2020, 514; *Fahl*, Zum Zusammenspiel von Erlaubnistatbestandsirrtum und § 35 II StGB, JA 2017, 481; *ders.;* Können sich Coronaleugner mit Erfolg auf einen Erlaubnistatbestandsirrtum berufen?, JURA 2023, 1018; *Gasa*, Die Behandlung des Irrtums über rechtfertigende Umstände im Gutachten – Typische Fehler, JuS 2005, 890; *Herzberg/Scheinfeld*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum – dargestellt in Form eines Seminarvortrags, JuS 2002, 649; *Heuchemer*, Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums in der Klausur, JuS 2012, 795; *Graul*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 1992, 49; *Kelker*, Erlaubnistatbestand- und Erlaubnisirrtum – eine systematische Erörterung, JURA 2006, 591; *Ludes/Pannenborg*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum im Fahrlässigkeitsdelikt, JURA 2013, 24; *Momsen/Rackow*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Fallbearbeitung, JA 2006, 550, 654; *Nestler*, Der Wissenshorizont des Täters beim (Erlaubnistatbestands-)Irrtum: Wer zweifelt, verliert?, JA 2018, 135; *Nippert/Tinkl*, Erlaubnistatbestandsirrtum? Auswirkungen der ex-ante- bzw. ex-post-Beurteilung der Rechtfertigungslage von § 32 und § 34 StGB, JuS 2002, 964; *Plaschke*, Der Doppelirrtum im Strafrecht: Ein Nagetier schreibt Rechtsgeschichte, JURA 2001, 234; *Rönnau/Saathoff*, Grundwissen – Strafrecht: Der Erlaubnistatumstandsirrtum, JuS 2023, 916; *Schmelz*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum im Gutachten – Eine klausuraufbauorientierte „Regieanweisung", JURA 2002, 391; *Schuster*, Der Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene, JuS 2007, 617; *Stiebig*, Der Erlaubnistatbestandsirrtum in der Prüfungsarbeit, JURA 2009, 274; *Trüg/Wentzell*, Grenzen der Rechtfertigung und Erlaubnistatbestandsirrtum, JURA 2001, 30.

Literatur/Fälle: *Berster*, Himmelfahrt eines Bikers, JuS 2014, 998; *Berster/Yenimazman*, Gugelhupf meets Kung Fu, JuS 2014, 329; *Britz*, Errare humanum est?, JuS 2002, 465; *Heuser,* Das falsche Holster, zjs 2025, 534; *Hofmann,* Übermut tut selten gut, JuS 2024, 938; *Krell/Bernzen*, Eine Fehlzündung mit Folgen, JuS 2015, 322; *Kühl/Hinderer*, Scherben bringen nicht immer Glück, JURA 2012, 488; *Lenk/Gerasimou,* Der Mörder ist immer der Gärtner, JA 2024, 121; *Lenk,* Weidmannsheil, JuS 2026, 249; *ders*, Potsdamer Sommerfestspiele, JuS 2024, 322; *Momsen/Sydow*, Überraschungen im Parkhaus, JuS 2001, 1194; *Schneider,* Rücktritt und Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2020, 939; *Schreiber/Steinle,* Hitzeschlag einer Puppe, JA 2021, 473; *Seeland/Zivanic,* Süßes, sonst gibt's Saures!, JuS 2017, 1087; *Stark,* Tod im Yoga-Retreat, JuS 2023, 234; *Stoffers*, Ein Tag im Leben des Bademeisters A, JURA 1993, 376.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 194** – Anwaltsnötigung (Grundlage der strafrechtlichen Irrtumslehre); **BGHSt 3, 105** – Landheim (Abgrenzung von Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 29

Versuch – Übersicht

I. Strafgrund des Versuchs

Nach der in § 22 StGB gesetzlich verankerten gemischt subjektiv-objektiven Versuchstheorie leitet sich der Strafgrund des Versuchs sowohl aus der betätigten rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters als auch aus dem rechtserschütternden Eindruck ab, den sein Verhalten nach außen macht und der dazu geeignet ist, das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu beeinträchtigen und den Rechtsfrieden zu gefährden.

II. Der Aufbau des versuchten Begehungsdeliktes

Vorprüfung

a) Vorliegen einer Handlung des Täters.

b) Feststellung, dass das Delikt nicht vollendet ist.
= Feststellung, dass der objektive Tatbestand nicht oder nicht vollständig verwirklicht wurde (Bsp.: Fehlen eines Tatbestandsmerkmals, Ausbleiben des Erfolges, fehlende objektive Zurechnung des Erfolges).

c) Strafbarkeit des Versuchs (vgl. § 23 I StGB; strafbar ist auch der untaugliche Versuch, vgl. § 23 III StGB).
- Vorliegen eines Verbrechens, vgl. § 12 I StGB.
- Ausdrückliche Bestimmung im Gesetz bei Vorliegen eines Vergehens (§ 12 II StGB).
- Bei selbständigen Qualifikationen und Privilegierungen richtet sich die Einordnung nach dieser Vorschrift, bei besonders schweren und minder schweren Fällen nach dem Grunddelikt (§ 12 III StGB).

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Subjektiver Tatbestand = **Tatentschluss** (hier findet – unter dem Blickwinkel des Tatentschlusses – die gesamte Subsumtion unter den Tatbestand eines Deliktes statt, die beim Vollendungsdelikt im objektiven Tatbestand stattfindet).

aa) Vorsatz: voller Tatvorsatz, bezogen auf eine bestimmte Straftat. Dieser muss endgültig gefasst sein, ein unter einer Bedingung gefasster Entschluss reicht aus; ebenfalls ausreichend ist die Vorsatzart, die für das vollendete Delikt erforderlich ist.

bb) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale; Bsp.: Zueignungsabsicht, § 242 StGB; Bereicherungsabsicht, § 263 StGB.

b) Objektiver Tatbestand; hier nur: **unmittelbares Ansetzen** zur Tatbestandsverwirklichung, § 22 StGB (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt Nr. 30).

2./3. Rechtswidrigkeit / Schuld: Keine Besonderheiten.

4. Möglichkeit des Rücktritts vom Versuch (§ 24 StGB); vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt Nr. 31.

5. Rechtsfolge: Fakultative Strafmilderung nach § 23 II StGB.

III. Sonderformen des Versuchs

1. **Der untaugliche Versuch**: Unter einem untauglichen Versuch versteht man einen Versuch, der unter den gegebenen Umständen entgegen den Vorstellungen des Täters entweder aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führen konnte. Die Untauglichkeit kann sich sowohl auf das Tatobjekt (Täter hält Hund für einen Menschen) als auch auf das Tatsubjekt (Täter hält sich irrig für einen Amtsträger) oder das Tatmittel (Täter denkt, er hätte noch eine Kugel im Lauf) beziehen. Der untaugliche Versuch ist strafbar (arg. § 22 StGB „nach seinen Vorstellungen"; § 23 III StGB).
2. **Der grob unverständige Versuch**: Untauglicher Versuch, bei dem der Täter subjektiv die Untauglichkeit aus grobem Unverstand verkennt. Grober Unverstand liegt dann vor, wenn der Täter völlig abwegige Vorstellungen von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen besitzt. Rechtsfolge: auch dieser Versuch ist als untauglicher Versuch strafbar; lediglich fakultative Strafmilderung, § 23 III StGB.
3. **Der abergläubische Versuch**: Versuch, bei dem der Täter auf die Wirksamkeit nicht existierender oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis jedenfalls nicht nachweisbarer magischer Kräfte vertraut (Bsp.: Teufelsanbetung, Verhexen, Totbeten etc.). Der abergläubische Versuch ist straflos, denn es würde, selbst wenn der vom Täter angestrebte Erfolg tatsächlich einträte, nach derzeitigen Erkenntnissen an der Kausalität fehlen.
4. **Das Wahndelikt**: Irrige Annahme des Täters, sein in tatsächlicher Hinsicht vollständig und richtig erkanntes Verhalten würde einen Straftatbestand erfüllen, der **a)** entweder nur in seiner Einbildung existiert oder aber **b)** zwar existiert, vom Täter aber infolge einer falschen rechtlichen Wertung in seinem Anwendungsbereich überdehnt wird. Rechtsfolge: Das Wahndelikt ist straflos.
5. **Der erfolgsqualifizierte Versuch**: Versuch, bei dem bereits durch den Versuch des Grunddeliktes eine schwere Folge herbeigeführt wird. Rechtliche Behandlung umstritten (vgl. Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 5).
6. **Der Versuch einer Erfolgsqualifikation**: Versuch, bei dem neben dem Grunddelikt auch die schwere Folge vom Vorsatz des Täters voll umfasst wird (vgl. § 18 StGB: „*wenigstens* Fahrlässigkeit"). Rechtsfolge: Versuchsstrafbarkeit.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 22; *Eisele/Heinrich,* Kap. 16, 17; *Heinrich*, §§ 21, 22; *Kühl*, § 15; *Rengier*, §§ 33–35; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 17 I, V.

Literatur/Aufsätze: *Berz*, Grundlagen des Versuchsbeginns, JURA 1984, 511; *B. Heinrich*, Die Abgrenzung von untauglichem, grob unverständigem und abergläubischem Versuch, JURA 1998, 393; *Fahl,* Der (unbedingte) Tatentschluss – eine kritische Betrachtung, JuS 2026, 21; *Hardtung*, Gegen die Vorprüfung beim Versuch, JURA 1996, 293; *Hirsch*, Die subjektive Versuchstheorie, ein Wegbereiter der NS-Strafrechtsdoktrin, JZ 2007, 494; *Hotz*, Untauglicher Versuch und Wahndelikt bei Fehlvorstellungen über Rechtsinstitutionelle Umstände, JuS 2016, 221; *Jung*, Die Vorstellung von der Tat beim strafrechtlichen Versuch, JA 2006, 228; *Kudlich*, Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts, JA 2008, 601; *Kühl*, Grundfälle zu Vorbereitung, Versuch, Vollendung und Beendigung, JuS 1979, 718, 874, JuS 1980, 120, 273, 506, 650, 811, JuS 1981, 193, JuS 1982, 110, 189; *ders.*, Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil II): Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts und Rücktritt, JURA 2003, 19; *Kusche,* Lernbeitrag Strafrecht: Zur Subjektivität und Normativität der Versuchsstrafbarkeit, JURA 2019, 913; *Laue*, Ist der erfolgsqualifizierte Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge möglich?, JuS 2003, 743; *Otto*, Der Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts, JURA 1985, 671; *Putzke,* Der strafbare Versuch, JuS 2009, 894, 985; *Radtke*, An der Grenze des strafbaren untauglichen Versuchs, JuS 1996, 878; *Rath*, Zum Standort einer error in objecto-Prüfung im Unrechtsaufbau des Versuchs, JuS 1997, 424; *ders.*, Grundfälle zum Unrecht des Versuchs, JuS 1998, 1006, 1106; JuS 1999, 32, 140.; *Roxin*, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, 1; *ders.*, Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 1981, 1; *Satzger*, Der irreale Versuch – über die Schwierigkeiten der Strafrechtsdogmatik, dem abergläubischen Versuch Herr zu werden, JURA 2013, 1017; *Schmitz*, Die Abgrenzung von strafbarem Versuch und Wahndelikt, JURA 2003, 593; *Seier/Gaude*, Untaugliche, grob unverständige und abergläubische Versuche, JuS 1999, 456; *Sowada*, Die erfolgsqualifizierten Delikte im Spannungsfeld zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Strafrechts, JURA 1995, 644; *Sternberg-Lieben*, Versuch und § 243 StGB, JURA 1986, 183; *Toepel,* Zur Abgrenzung von untauglichem Versuch zum Wahndelikt, ZIS 2017, 606; *Valerius*, Untauglicher Versuch und Wahndelikt, JA 2010, 113; *Weigend/Wasser*, Warum sind untaugliche Versuche strafbar?, JA 2021, 793; *Zimmermann*, Zum Strafgrund des Versuchs (§§ 22 f. StGB) – Plädoyer für eine erweiterte Gefährlichkeitstheorie, JR 2018, 23.

Literatur/Fälle: *Dessecker*, Zwei Tötungsversuche mit glimpflichem Ausgang, JURA 2000, 592; *Kinzig/Luczak*, Verscherbeln, Abzocken und andere Geschäfte, JURA 2002, 493; *Kudlich*, Nie gefreit – nie bereut, JuS 1997, L 69**;** *Meurer/Dietmeier,* Das Ehepaar, der Liebhaber und die Fleischgabel, JuS 2001, L 36; *Zieschang,* Missglückte Pläne, JuS 2025, 940.

Rechtsprechung: **BGHSt 12, 306** – Ausbruch (bedingter Tatentschluss); **BGHSt 13, 235** – Bezugskarten (Abgrenzung von Versuch und Wahndelikt); **BGHSt 22, 80** – Lenkradschloss (Unmittelbares Ansetzen); **BGHSt 26, 201** – Tankstelle (Abgrenzung von Vorbereitungshandlung und Versuch); **BGHSt 30, 363** – Salzsäure (Versuch des mittelbaren Täters); **BGHSt 33, 370** – Butzenscheiben (Versuch des § 243 StGB); **BGHSt 36, 249** – Haschischschmuggel (Versuch der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln); **BGH NJW 1952, 514** – Pfeffertüte (unmittelbares Ansetzen); **BGHSt 40, 299** – Münzhändler (untauglicher Versuch); **BGHSt 41, 94** – Detmol (untauglicher Versuch aus grobem Unverstand); **BGHSt 42, 268** – Urologe (Abgrenzung von Versuch und Wahndelikt); **BGHSt 48, 34** – Verfolgungsjagd (erfolgsqualifizierter Versuch).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 30

Versuch – Unmittelbares Ansetzen

I. Die zeitlichen Stufen der Deliktsverwirklichung

1. **Das Entschlussstadium**: Zeitpunkt, zu dem der Täter den nach außen nicht erkennbaren Entschluss fasst, eine bestimmte Straftat begehen zu wollen; dieser bloße Tatentschluss ist straflos.
2. **Das Vorbereitungsstadium**: Zeitpunkt, zu dem der Täter nach außen erkennbare Handlungen vornimmt, die der Vorbereitung einer Straftat dienen, ohne dass jedoch eine Rechtsgutsgefährdung unmittelbar bevorsteht; diese Vorbereitungshandlungen sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes normiert ist, ebenfalls straflos (vgl. aber: §§ 30 II, 83, 149, 234a III StGB).
3. **Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**:
   a) **Definition:** Zeitpunkt, zu dem der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los" überschreitet und objektiv eine Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung unmittelbar bevorsteht. Dies wird dann vorliegen, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr steht.
   b) **Fallgruppen:** Beim beendeten Versuch wird ein unmittelbares Ansetzen nur in Ausnahmefällen ausscheiden, wenn der Täter den Geschehensablauf noch vollständig beherrscht. Beim unbeendeten mehraktigen Versuch wird regelmäßig mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Verwirklichung des ersten Tatbestandsmerkmals zum gesamten Delikt angesetzt; ansonsten muss eine Einzelfallbetrachtung stattfinden.
   c) **Rechtsfolge:** Der Täter tritt hierdurch ins Versuchsstadium ein; der Versuch ist in den Fällen des § 23 I StGB oder bei Unternehmensdelikten (vgl. § 11 I Nr. 6 StGB) strafbar.
4. **Die Vollendung des Delikts**: Zeitpunkt, zu dem der gesetzliche Tatbestand formell verwirklicht wurde. Hier verläuft die Trennlinie von Versuch und Vollendung; nach Vollendung ist kein Rücktritt nach § 24 StGB mehr möglich (sondern nur noch, sofern gesetzlich besonders angeordnet, tätige Reue).
5. **Die Beendigung des Delikts**: Zeitpunkt, zu dem die Rechtsgutsverletzung auch materiell abgeschlossen ist, zu dem also, bildlich gesprochen, „die Beute gesichert ist". Zwischen Vollendung und Beendigung sind sowohl Beihilfe (str.) als auch Begünstigung möglich; nach der Beendigung nur noch Begünstigung.

II. Sonderformen:

1. **Unmittelbares Ansetzen zu einer Qualifikation**: Die Erfüllung eines Merkmales eines Qualifikationstatbestandes bzw. Regelbeispiels bedeutet immer dann zugleich ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung des Grundtatbestandes, wenn dieser nach dem Vorstellungsbild des Täters in unmittelbarem Anschluss verwirklicht werden soll.
2. **Unmittelbares Ansetzen beim Unterlassungsdelikt** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 2):
   a) **Theorie des letztmöglichen Eingriffs:** Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt (erst) in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant die nach seiner Vorstellung letzte Rettungsmöglichkeit verstreichen lässt.
   b) **Theorie des erstmöglichen Eingriffs**: Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant die nach seiner Vorstellung erste Rettungsmöglichkeit verstreichen lässt.
   c) **Theorie der unmittelbaren Rechtsgutsgefährdung (h.M.):** Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant nach seiner Vorstellung **aa)** entweder durch weitere Verzögerung der Rettungshandlung eine unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut schafft oder **bb)** den Kausalverlauf aus der Hand gibt.
3. **Unmittelbares Ansetzen beim Mittäter** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 6):
   a) **Gesamtlösung (weite Auslegung) – teilweise BGH:** Der Versuch beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter in Vollzug des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Ein Ansetzen des vermeintlichen Mittäters reicht aus.
   b) **Gesamtlösung (enge Auslegung) – teilweise BGH; h.M.:** Der Versuch beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter in Vollzug des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Ein Ansetzen des vermeintlichen Mittäters reicht nicht aus.
   c) **Strenge Einzellösung:** Der Versuch beginnt für jeden Mittäter getrennt danach, wann er zur Verwirklichung seines die Mittäterschaft begründenden Tatbeitrags unmittelbar ansetzt.
   d) **Modifizierte Einzellösung:** Der Versuch beginnt für jeden Mittäter getrennt danach, wann er zur Verwirklichung seines die Mittäterschaft begründenden Tatbeitrags unmittelbar ansetzt. Allerdings muss die Gesamthandlung aller Mittäter bereits das Versuchsstadium erreicht haben, damit nicht lediglich straflose Vorbereitungshandlungen erfasst werden.
4. **Unmittelbares Ansetzen beim mittelbaren Täter** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 1):
   a) **Akzessorietätstheorie**: Das Versuchsstadium beginnt auch für den mittelbaren Täter erst in dem Moment, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
   b) **Einwirkungstheorie**: Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter, wenn er auf den Tatmittler einzuwirken beginnt.
   c) **Differenzierte Theorie**: Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter in den Fällen, in denen der Tatmittler gutgläubig ist, bereits mit dem Einwirken auf den Tatmittler, in den Fällen, in denen dieser bösgläubig ist, erst in dem Zeitpunkt, zu dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
   d) **Rechtsgutsgefährdungstheorie** (h.M.): Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter dann, wenn er mit seiner Einwirkung auf den Tatmittler das Rechtsgut unmittelbar gefährdet oder das Geschehen aus der Hand gibt und ohne weitere Einflussmöglichkeiten auf den Tatmittler überträgt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 22 IV; *Eisele/Heinrich,* Kap. 18; *Heinrich*, § 23; *Kühl*, § 15 II 2; *Rengier*, §§ 34 IV, 36; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 17 IV.

Literatur/Aufsätze: *Berz*, Grundlagen des Versuchsbeginns, JURA 1984, 511; *Bosch*, Unmittelbares Ansetzen zum Versuch, JURA 2011, 909; *Dornis,* Der Versuchsbeginn in Selbstschädigungsfällen, JURA 2001, 664; *Engländer*, Der Versuchsbeginn bei der Elektrofalle, JuS 2003, 330; *Exner*, Versuch und Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts, JURA 2010, 276*; Herzberg*, Der Anfang des Versuchs bei mittelbarer Täterschaft, JuS 1985, 1; *Hoffmann*, Über das unmittelbare Ansetzen während zeitlich gestreckter Handlungsabläufe, JA 2016, 194; *Krack,* Jetzt geht's los – typische Klausurfehler im Rahmen der Versuchsprüfung, JA 2015, 905; *Hoven/Hahn*, Der Versuch des Wohnungseinbruchsdiebstahls, NStZ 2021, 588; *Kretschmer*, Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) bei mittelbarer Täterschaft, JA 2020, 583; *Kühl*, Grundfälle zu Vorbereitung, Versuch, Vollendung und Beendigung, JuS 1980, 506, 650, 811; JuS 1982, 110, 189; *Mitsch*, Die Beendigung als ungeschriebenes Merkmal der Straftat, JA 2007, 407; *Mitsch,* Das unmittelbare Ansetzen des Hehlers zur Absatzhilfe, NJW 2019, 1258; *Murmann*, Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchdiebstahl, NStZ 2022, 201; *Putzke*, Der strafbare Versuch, JuS 2009, 985; *Putzke*, Der strafbare Versuch, JuS 2009, 985; *Reichenbach*, Über den Versuch des Regelbeispiels, JURA 2004, 260; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Versuchsbeginn, JuS 2013, 879; *ders*., Grundwissen – Strafrecht: Versuchsbeginn bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft und unechten Unterlassungsdelikten, JuS 2014, 109; *Rönnau/Wegner*, Grundwissen – Strafrecht: Tatbeendigung, JuS 2019, 970; *Roxin*, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, 1; *Sonnen/Hansen-Siedler*, Die Abgrenzung des Versuchs von Vorbereitung und Vollendung, JA 1988, 17.

Literatur/Fälle: *Koenen/Siracusa*, Herzrasen, JuS 2025, 524; *Rackow*, E-mail für die B, JA 2003, 218; *Rosenau/Klöhn*, Der Apotheker, der Dieb und der Bayerwald Bärwurz: Einbruch mit fast tödlichem Ausgang, JURA 2000, 427; *R.Schröder,* Knacken Sie den Moneten-Bunker, JURA 2023, 356.

Rechtsprechung: **BGHSt 3, 297** – Begleiter (unmittelbares Ansetzen zum Raub); **BGHSt 4, 270** – Bestandslisten (unmittelbares Ansetzen beim mittelbaren Täter); **BGHSt 22, 80** – Lenkradschloss (Beginn der Ausführungshandlung); **BGHSt 26, 201** – Tankstelle (Abgrenzung von Vorbereitungshandlung und Versuch); **BGHSt 30, 363** – Salzsäure (unmittelbares Ansetzen des mittelbaren Täters); **BGHSt 33, 370** – Butzenscheiben (unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung eines Regelbeispiels); **BGHSt 36, 249** – Haschischschmuggel (unmittelbares Ansetzen bei der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln); **BGHSt 39, 236** – Scheintäter (unmittelbares Ansetzen bei vermeintlicher Mittäterschaft); **BGHSt 40, 299** – Münzhändler (unmittelbares Ansetzen bei vermeintlicher Mittäterschaft); **BGHSt 43, 177** – Giftfalle (unmittelbares Ansetzen bei notwendiger Mitwirkung des Opfers); **BGH NJW 1952, 514** – Pfeffertüte (unmittelbares Ansetzen).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 31

Rücktritt vom Versuch

I. Rechtsdogmatische Einordnung

1. **Kriminalpolitische Theorie:** Rücktritt als persönlicher Strafaufhebungsgrund jenseits von Unrecht und Schuld; Ratio: Dem Täter soll eine „goldene Brücke" gebaut werden, um die Vollendung der Tat (noch) zu verhindern.
   Überlegung: Ein Rücktritt „lohnt" sich für den Täter sonst nicht, da er auf jeden Fall eine Straftat begangen hat.
2. **Verdienstlichkeitstheorie (Gnadentheorie)**: Rücktritt als persönlicher Strafaufhebungsgrund jenseits von Unrecht und Schuld; Ratio: Der Rücktritt soll prämiert werden. Überlegung: Dem Täter soll ein Anreiz gegeben werden, den Rechtsfrieden wieder herzustellen.
3. **Strafzwecktheorie**: Rücktritt als Entschuldigungsgrund; Ratio: Die Schwelle der Strafbarkeit soll heraufgesetzt werden, da weder spezialpräventive (verbrecherischer Wille ist nicht so stark) noch generalpräventive (keine große Erschütterung des Rechtsfriedens) Gründe eine Bestrafung erfordern.

II. Begriffliche Unterscheidung

1. **Der misslungene Rücktritt**: Rücktrittsbemühungen des Täters, die eine Vollendung der Tat nicht mehr verhindern können; da die Deliktsvollendung durch ein Handeln des Täters verursacht wurde, sind misslungene Rücktrittsbemühungen unbeachtlich = der Täter bleibt strafbar (einzige Ausnahme: § 24 II 2, 2. Alt. StGB).
2. **Fehlgeschlagener Versuch:** Versuch, bei dem die zur Ausführung der Tat vorgenommene Handlung ihr Ziel nicht erreicht hat und der Täter davon ausgeht, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht mehr ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann; ein Rücktritt ist nicht mehr möglich (fraglich nur, ob hier § 24 StGB prinzipiell unanwendbar ist oder ob es an der Freiwilligkeit oder an der Tataufgabe fehlt).
3. **Unbeendeter Versuch:** Versuch, bei dem der Täter noch nicht alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges erforderlich war (obwohl er zur Tat bereits unmittelbar angesetzt hatte) = Der Täter hält sein bisheriges Tun für noch nicht ausreichend.
4. **Beendeter Versuch**: Versuch, bei dem der Täter bereits alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges erforderlich war (ohne dass jedoch der Erfolg bereits eingetreten ist) = Der Täter hält sein bisheriges Tun für ausreichend.

III. Übersicht über die verschiedenen Alternativen des § 24 StGB

1. **§ 24 I StGB: Rücktritt des Alleintäters**
   a) **Satz 1, 1. Alt.** („Tat aufgibt"): Rücktritt vom unbeendeten Versuch; notwendig: freiwilliges Aufgeben der weiteren Tatausführung = unbedingter Gegenentschluss.
   b) **Satz 1, 2. Alt.** („Vollendung verhindert"): Rücktritt vom beendeten Versuch; notwendig: freiwilliges Verhindern der Vollendung der Tat = aktiver Gegenakt.
   c) **Satz 2** („Bemühung, die Vollendung zu verhindern"): Rücktritt vom beendeten untauglichen bzw. unerkannt fehlgeschlagenen Versuch; notwendig: freiwilliges und ernsthaftes Bemühen.
2. **§ 24 II StGB: Rücktritt eines Beteiligten**
   a) **Satz 1** („Vollendung verhindert"): Notwendig ist ein freiwilliges Verhindern der Vollendung = aktiver Gegenakt, gleichgültig ob ein beendeter oder ein unbeendeter Versuch vorliegt. Bloßes „Aussteigen" genügt nicht, wenn dadurch die Vollendung nicht verhindert wird.
   b) **Satz 2, 1. Alt.** („Bemühen die Vollendung zu verhindern", wenn die Vollendung aus anderen Gründen misslingt). Notwendig: freiwilliges und ernsthaftes Bemühen.
   c) **Satz 2, 2. Alt.** („Bemühen die Vollendung zu verhindern", wenn die Tat unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag vollendet wird). Notwendig: Beseitigung der Kausalität des eigenen Verhaltens sowie ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen.

Notwendig in allen Alternativen:

- Das Versuchsstadium der Tat muss erreicht sein, die Tat darf (mit Ausnahme von § 24 II 2, 2. Alt. StGB) jedoch nicht vollendet sein.
- Der Täter muss glauben, dass er noch weitermachen könnte bzw. dass er die Vollendung der Tat noch verhindern könnte = es darf kein subjektiv fehlgeschlagener Versuch vorliegen.
- Freiwilligkeit = Handeln, welches nicht durch zwingende Gründe veranlasst wird, sondern der **autonomen** Entscheidung des Täters entspringt = selbstgesetzte Motive wie Angst, Scham, Reue, Mitleid, Gewissensbisse.

IV. Rücktritt vom Versuch beim Unterlassungsdelikt

- h.M.: Auch hier Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch:
  Unbeendeter Versuch: Der Täter denkt, dass er den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges noch durch die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung abwenden kann (Bsp.: Rettung eines Ertrinkenden durch das – allerdings verspätete – Zuwerfen eines Rettungsringes).
  Beendeter Versuch: Der Täter denkt, dass die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung für sich alleine nicht mehr ausreicht, um den tatbestandsmäßigen Erfolg abzuwenden, sondern dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind (Bsp.: Rettung eines Ertrinkenden durch das Herausholen aus dem Wasser und den anschließenden Krankenhausaufenthalt, wenn zuvor bereits das einfache Zuwerfen eines Rettungsringes genügt hätte).
- a.M.: Die Unterscheidung zwischen dem unbeendeten und dem beendeten Versuch ist beim Unterlassungsdelikt entbehrlich, da die erfolgsabwendende Tätigkeit immer vorgenommen werden muss (ein bloßer Gegenentschluss reicht hier nie aus).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 23; *Eisele/Heinrich,* Kap. 19; *Heinrich*, § 24; *Kühl*, § 16; *Rengier*, §§ 37, 38; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 17 VI.

Literatur/Aufsätze: *Beckemper*, Rücktritt vom Versuch trotz Zweckerreichung, JA 2003, 203; *Blaue*, Der Teilrücktritt vom qualifizierten Delikt: Nichts Halbes und nichts Ganzes?, ZJS 2015, 580; *Bosch*, Gesamtbetrachtungslehre und Rücktrittshorizont, JURA 2014, 395; *Bott*, Die sogenannten „Denkzettelkonstellationen": Der Rücktritt vom Versuch trotz des Erreichens eines außertatbestandlichen Ziels, JURA 2008, 753; *Bürger*, Der fehlgeschlagene Versuch: rechtliche Einordnung und Anwendung des Zweifelssatzes bei fehlenden Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters, ZJS 2015, 23; *Dorn-Haag*, Klausurrelevante Fragen des Rücktritts mehrerer Beteiligter gemäß § 24 II StGB, JA 2016, 674; *Engländer*, Die hinreichende Verhinderung der Tatvollendung, JuS 2003, 641; *Fahl*, Freiwilligkeit beim Rücktritt, JA 2003, 757; *ders.,* „Fehlschlag" infolge „rechtlicher Unmöglichkeit", JA 2021, 926; *Guhra/Sommerfeld*, Rücktritt vom vollendeten Delikt?, JA 2003, 775; *Heger*, Die neuere Rechtsprechung zum strafbefreienden Rücktritt vom Versuch (§24 StGB), StV 2010, 320; *Hoven*, Der Rücktritt vom Versuch in der Fallbearbeitung, JuS 2013, 305; 403; *Kölbel/Selter*, § 24 II StGB- Der Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten, JA 2012, 1; *Kretschmer,* Der Rücktritt vom Versuch bei mehreren Tatbeteiligten – § 24 II StGB, JA 2021, 645; *Küpper*, Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdeliktes, JuS 2000, 225; *Ladiges*, Der strafbefreiende Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, JuS 2016, 15; *Mitsch*, Rücktritt vom Versuch nach error in Persona, JuS 2025, 713; *Murmann,* Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 2021. 385; *ders.,* Die Abgrenzung vom unbeendetem und beendetem Versuch, JuS 2021, 1001; *ders.,* „Aufgeben" der weiteren Tatausführung und „Verhindern" von deren Vollendung iSv § 24 I 1 StGB, JuS 2022, 193; *Noltensmeier/Henn*, Der Rücktritt vom Versuch nach § 24 I 2 StGB, JA 2010, 269; *Otto*, Rücktritt und Rücktrittshorizont, JURA 2001, 341; *Puppe,* Ein ganz kleines Fällchen – Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Rücktritt durch Aufgeben der Tat, ZJS 2020, 332; *Raschke,* Der Rücktrittshorizont in der juristischen Fallbearbeitung, JA 2020, 832; *Roxin*, Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 1981, 1; *Scheinfeld*, Der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch in der Fallbearbeitung, JuS 2002, 250; *ders.*, Gibt es einen antizipierten Rücktritt vom strafbaren Versuch?, JuS 2006, 397.

Literatur/Fälle: *Berndt/Serbest,* „Gute" Neujahrsvorsätze, JA 2017, 587; *Bock*, Versuch und Rücktritt, JuS 2006, 603; *Folly-Worger,* „Wer dazugehören will …?", JA 2025, 459; *Hirschmann*, Nachbarstreitigkeiten, JURA 2001, 711; *Hotz,* Bullet Dodging, JA 2023, 202; *Krahl*, Aktienhandel mit fast tödlicher Folge, JuS 2003, 57; *Lenk,* Anfängerhausarbeit – Strafrecht: Die Drohne des Amor, JuS 2021, 754; *Mitsch,* Fortgeschrittenen- und Examensklausur: Ein mitleidiger Einbrecher, ZJS 2020, 634; *Moldenhauer/Willumat,* Zugfahrt mit Folgen, JA 2021, 30; *Rostalski*, Das Duell, JuS 2015, 525; *Schneider,* Anfängerklausur – Strafrecht: Rücktritt und Erlaubnistatbestandsirrtum, JuS 2020, 939; *Theile*, Eine Beziehung im Sinkflug, ZJS 2009, 545; *Walter/Schneider*, Aus dem Leben eines Steuerberaters, JA 2008, 262; *Wörner/Wörner,* Anfängerklausur – Strafrecht: „Alles Versager!", JuS 2023, 324.

Rechtsprechung: **BGHSt 4, 180 –** Wirtschaftskasse (Freiwilligkeit); **BGHSt 7, 296** – Erna (Freiwilligkeit); **BGHSt 9, 48** – Lilo (Freiwilligkeit); **BGHSt 10, 129** – Flachmann (Tatplantheorie), **BGHSt 22, 176** – Rohrzange (Tatplantheorie); **BGHSt 31, 46** – Krankenhaus (Anforderungen an den Rücktrittshorizont); **BGHSt 31, 170** – Mitbewohnerin (Lehre vom Rücktrittshorizont); **BGHSt 33, 295** – Schläfenschuss (Lehre vom Rücktrittshorizont); **BGHSt 34, 53** – Begleiterrisiko (Fehlgeschlagener Versuch); **BGHSt 35, 90** – Nackenstich (Abgrenzung beendeter – unbeendeter Versuch); **BGHSt 35, 184** – Fleischermesser (Freiwilligkeit); **BGHSt 36, 224** – „Ich-lebe-noch" (Korrektur des Rücktrittshorizonts); **BGHSt 39, 221** – Messerstecher (Unbeendeter Versuch trotz außertatbestandlicher Zweckerreichung); **BGHSt 40, 75** – Übergabeversuche (unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mehrerer Versuchshandlungen); **BGHSt 40, 304** – Springmesser (Fehlende Tätervorstellung bei Tatende); **BGHSt 42, 158** – Versehentlicher Schuss (Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Delikt nach Eintritt der schweren Folge); **BGHSt 44, 204** – Minensperren (Rücktritt des mittelbaren Täters); **BGHSt 48, 147** – Gashähne (keine Bestleistung beim Rücktritt vom unechten Unterlassungsdelikt); **BGHSt 64, 80** – Lebensmittelerpresser (Rücktritt vom Versuch der Erfolgsqualifikation); **BGH NStZ 1986, 264** – Benzinfall (Lehre vom Rücktrittshorizont).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 32

Täterschaft und Teilnahme (Übersicht)

I. Beteiligungssysteme:

1. **Dualistisches Beteiligungssystem**: Trennung der Rechtsfiguren von Täterschaft und Teilnahme bereits auf Tatbestandsebene mit der Folge genauerer Differenzierungsmöglichkeiten; im deutschen StGB bei den Vorsatzdelikten.
2. **Einheitstätersystem**: Täter ist jeder, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, ohne Rücksicht auf die sachliche Qualität seines Beitrages. Eine Differenzierung der Tatbeiträge findet erst bei der Strafzumessung statt; im deutschen StGB bei den Fahrlässigkeitsdelikten sowie im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht, vgl. § 14 I S. 1 OWiG.

II. Die verschiedenen Täterbegriffe:

1. **Der extensive Täterbegriff**: Als Täter kann jeder erfasst werden, der einen ursächlichen Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, ohne Rücksicht auf die sachliche Qualität seines Beitrages. Die Vorschriften der §§ 26, 27 StGB stellen für den Anstifter und den Gehilfen Spezialregelungen dar, die ihre Strafbarkeit einschränken bzw. modifizieren.
2. **Der restriktive Täterbegriff**: Als Täter kann nur derjenige angesehen werden, der eine eigene Tat begeht. Die Vorschriften der §§ 26, 27 StGB stellen für den Anstifter und den Gehilfen strafbarkeitsbegründende Vorschriften dar, wirken also strafausdehnend.

III. Übersicht über die verschiedenen Formen der Beteiligung (= Täterschaft und Teilnahme; vgl. § 28 II StGB)

1. **Täterschaft** (§ 25 StGB)
   - **a) Alleintäterschaft**, § 25 I 1. Alt. StGB: wer die Tat selbst begeht.
   - **b) Mittelbare Täterschaft**, § 25 I 2. Alt. StGB: wer die Tat durch einen anderen begeht.
   - **c) Mittäterschaft**, § 25 II StGB: wer die Tat zusammen mit einem anderen begeht (gemeinsamer Tatentschluss).
   - **d) Nebentäterschaft** (nicht geregelt): wer die Tat neben einem anderen begeht (ohne gemeinsamen Tatentschluss).
2. **Teilnahme** (= Anstiftung und Beihilfe; vgl. § 28 I StGB)
   - **a) Anstiftung**, § 26 StGB: vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu dessen Tat.
   - **b) Beihilfe**, § 27 StGB: vorsätzliche Hilfeleistung bei der Tat eines anderen.

IV. Prüfungsaufbau:

1. **Immer Täterschaft vor Teilnahme prüfen** (da die vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat des Täters ein Tatbestandsmerkmal sowohl der Anstiftung als auch der Beihilfe ist).
2. **Die Täterschaft stets zu Beginn des objektiven Tatbestandes eines jeden Deliktes feststellen**: „Wer (als Täter)".

V. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

1. **Formal-objektive Theorie** (veraltet): Täter ist, wer den Tatbestand durch seine Handlung entweder ganz oder teilweise objektiv erfüllt. Teilnehmer ist, wer zur Tatbestandsverwirklichung nur durch eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt.
2. **Subjektive Theorie** (Rechtsprechung): Täter ist, wer die Tat als eigene will, d.h. mit Täterwillen (dem sog. animus auctoris) handelt. Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde veranlassen oder fördern will, d.h. mit Teilnehmerwillen (dem sog. animus socii) handelt. Besondere Spielart hiervon: **Interessentheorie**: Täter ist, wer ein überwiegendes Interesse am Taterfolg besitzt. Teilnehmer ist, wer ein untergeordnetes Interesse besitzt.
3. **Tatherrschaftslehre**: Täter ist derjenige, der die Tatherrschaft besitzt, d.h. als Schlüsselfigur das Tatgeschehen nach seinem Willen hemmen, lenken oder mitgestalten kann. Tatherrschaft bedeutet dabei das vom Vorsatz getragene „In-den-Händen-Halten" des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes. Teilnehmer ist, wer die Tat nicht beherrscht und lediglich als Randfigur die Begehung der Tat veranlasst oder in irgendeiner Weise fördert.

Wichtig: Die Abgrenzung anhand der eben genannten Theorien erfolgt nur dann, wenn der Handelnde nach der Ausgestaltung des Tatbestandes überhaupt sowohl Täter als auch Teilnehmer sein könnte. Dies scheidet aus bei Delikten, die eine besondere Subjektsqualität bzw. eine besondere Pflichtenstellung des Täters voraussetzen (z.B. Amtsdelikte, Unterlassungsdelikte). Wer diese besondere Subjektsqualität nicht aufweist, kann niemals Täter sein. Gleiches gilt bei eigenhändigen Delikten (z.B. Eidesdelikten) und Delikten, die besondere subjektive Voraussetzungen für die Deliktsverwirklichung fordern (z.B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl).

VI. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt **(beim Zusammentreffen eines handelnden Nicht-Garanten und eines unterlassenden Garanten):**

1. **Tätertheorie**: Bei der Nichthinderung einer fremden Begehungstat ist der nichthindernde Garant stets Täter.
2. **Teilnahmetheorie**: Bei Nichthinderung einer fremden Begehungstat ist der nichthindernde Garant stets nur Gehilfe.
3. **Differenzierende Theorie**: Es muss danach differenziert werden, ob der Unterlassende Obhuts- oder Beschützergarant ist (dann ist er stets Täter) oder ob er lediglich Sicherungs- oder Überwachungsgarant ist (dann ist er lediglich Gehilfe).
4. **Gleichbehandlungstheorien**: Die Abgrenzung hat auch hier nach den allgemeinen Kriterien zu erfolgen, die auch beim Begehungsdelikt gelten:
   - **a) subjektive Theorie**: Täter ist, wer die Tat als eigene will, d.h. mit Täterwillen handelt. Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde veranlassen oder fördern will, d.h. mit Teilnehmerwillen handelt.
   - **b) Tatherrschaftstheorie**: Es muss entscheidend auf das Kriterium der Tatherrschaft abgestellt werden.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 24; *Eisele/Heinrich,* Kap. 28; *Heinrich*, § 33; *Kühl*, § 20 I, II; *Rengier*, §§ 40, 41; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 I, II.

Literatur/Aufsätze: *Bachmann/Eichinger*, Täterschaft beim Unterlassungsdelikt, JA 2011, 105, 509; *Baumann*, Täterschaft und Teilnahme, JuS 1963, 51, 85, 125; *Bock*, Beteiligungssystem und Einheitstätersystem, JURA 2005, 673; *Bode,* Mittäter oder Gehilfe? – Grundsätzliches und Spezifisches zur Abgrenzungsproblematik von Täterschaft und Teilnahme, JA 2018, 34; *Geerds*, Täterschaft und Teilnahme – zu den Kriterien einer normativen Abgrenzung, JURA 1990, 173; *Herzberg*, Grundfälle zur Lehre von Täterschaft und Teilnahme, JuS 1974, 237, 374, 574, 719, JuS 1975, 35, 171, 575, 647, JuS 1976, 40; *Kienapfel*, Das Prinzip der Einheitstäterschaft, JuS 1974, 1; *Kusche,* Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe durch den BGH, JuS 2022, 1013; *Otto,* Beihilfe durch Unterlassen, JuS 2017, 289; *Rönnau*, Mittäterschaft in Abgrenzung zur Beihilfe, JuS 2007, 514; *ders*, Grundwissen – Strafrecht: Beteiligung am und durch Unterlassen, JuS 2026, 212; *Sowada*, Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt, JURA 1986, 399.

Literatur/Fälle: *Kaltenhauser/Kriegsch/Räderer*, „Kurz rasiert, lang diskutiert", JA 2026, 562; *Lenk/Walcher*, Anfängerklausur – Strafrecht: Die Leiden des Struppi, JuS 2025, 748; *Tiedemann/Walter*, Der reuige Provisionsvertreter, JURA 2002, 78.

Rechtsprechung: **RGSt 74, 84** – Badewannenfall (subjektive Tätertheorie); **BGHSt 8, 393** – Kameradenmord (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei eigenhändiger Tatausführung); **BGHSt 18, 87** – Staschynskij-Fall (subjektive Tätertheorie).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 33

Mittäterschaft

I. Allgemeines zu Mittäterschaft

Unter der Rechtsfigur der Mittäterschaft versteht man die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat durch mindestens zwei Personen im Wege des bewussten und gewollten Zusammenwirkens auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplanes. Eine gesetzliche Regelung der Mittäterschaft findet sich in § 25 II StGB. Das Wesen der Mittäterschaft besteht darin, dass die jeweiligen Tatbeiträge ebenso wie die jeweils erzielten Tatfolgen wechselseitig jedem einzelnen Mittäter als eigene Tat über § 25 II StGB zugerechnet werden, wenn sie von einem gemeinsamen Tatplan gedeckt wurden. Zurechenbar sind jedoch nur objektive Tatbeiträge, niemals subjektive Elemente wie z.B. ein fremder Vorsatz, eine fremde Absicht oder eine täterschaftsbegründende Sonderstellung (z.B. Amtsträgereigenschaft).

II. Voraussetzungen:

1. **Gemeinsamer Tatplan**: Es muss ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken (= einverständliches Zusammenwirken) zwischen den Beteiligten stattfinden. Dieses Einvernehmen kann sowohl ausdrücklich als auch konkludent erfolgen. Es kann sowohl vor der Tatausführung als auch noch während der Tatausführung (= sukzessive Mittäterschaft, vgl. unten) begründet werden.
2. **Leistung eines objektiven Tatbeitrages**: Fraglich ist hier, ob eine bloße Mitwirkung in der Vorbereitungs- und Planungsphase ausreichend ist, wenn insbesondere der Bandenchef an der Ausführungshandlung selbst nicht teilnimmt.
   a) **Strenge Tatherrschaftslehre** (Minderansicht in der Literatur): Es ist stets eine wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium des jeweiligen Delikts erforderlich. Zwar ist eine persönliche Anwesenheit am Tatort nicht unbedingt erforderlich, der Betreffende muss dann aber mit den übrigen Beteiligten wenigstens in Kontakt stehen, d.h. sie dirigieren und koordinieren können.
   b) **Gemäßigte Tatherrschaftslehre** (h.M.): Auch ein Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium der Tat kann ausreichend sein, wenn er während des gemeinsamen Tatgeschehens noch fortwirkt. Allerdings muss dieser Tatbeitrag von einigem Gewicht sein. Ein „Minus“ bei der Tatausführung muss von einem „Plus“ bei der Tatplanung ausgeglichen werden.
   c) **Subjektive Tätertheorie** (Rechtsprechung): Wie bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme insgesamt, ist auch hier allein nach subjektiven Kriterien abzugrenzen. Täter ist, wer die Tat als eigene will, Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde will. Eine Beteiligung während der Tatausführung ist daher nicht erforderlich.

III. Sonderprobleme:

1. **Sukzessive Mittäterschaft**: Diese ist grundsätzlich bis zur Beendigung (str., a.A.: bis zur Vollendung) der Tat möglich. Fraglich ist, inwieweit dem hinzukommenden Mittäter frühere Tatbeiträge zugerechnet werden können. Es wird hier im Allgemeinen auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen sein. Einigkeit besteht allerdings darüber, dass eine Zurechnung jedenfalls für schon vollständig abgeschlossene Tatbeiträge nicht stattfinden kann.
2. **Mittäterexzess**: Überschreitet ein Mittäter den gemeinsamen Tatplan, liegt ein Mittäterexzess vor, der den übrigen nicht zugerechnet werden kann.
3. **Error in persona vel objecto:** Ist dieser Irrtum für den handelnden Mittäter unbeachtlich, so gilt dies auch für die übrigen Mittäter. Nach h.M. gilt dies sogar dann, wenn ein anderer Mittäter infolge des Irrtums selbst Opfer der Straftat wurde.

IV. Unmittelbares Ansetzen beim Mittäter (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 6):

1. **Gesamtlösung (weite Auslegung)** – teilweise BGH: Der Versuch beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter in Vollzug des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Ein Ansetzen des vermeintlichen Mittäters reicht aus.
2. **Gesamtlösung (enge Auslegung)** – teilweise BGH; h.M.: Der Versuch beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter in Vollzug des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Ein Ansetzen des vermeintlichen Mittäters reicht nicht aus.
3. **Strenge Einzellösung**: Der Versuch beginnt für jeden Mittäter getrennt danach, wann er zur Verwirklichung seines die Mittäterschaft begründenden Tatbeitrags unmittelbar ansetzt.
4. **Modifizierte Einzellösung**: Der Versuch beginnt für jeden Mittäter getrennt danach, wann er zur Verwirklichung seines die Mittäterschaft begründenden Tatbeitrags unmittelbar ansetzt. Allerdings muss die Gesamthandlung aller Mittäter bereits das Versuchsstadium erreicht haben, damit nicht lediglich straflose Vorbereitungshandlungen erfasst werden.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 25 IV; *Eisele/Heinrich,* Kap. 29; *Heinrich*, § 34; *Kühl*, § 20 III 3; *Rengier*, § 44; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 III 2.

Literatur/Aufsätze: *Bock,* Zur Darstellung der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) in der Fallbearbeitung, ZJS 2020, 427; *Dehne-Niemann*, Zum fünfzigjährigen Jubiläum des „Verfolgerfalls“ (BGHSt 11, 268), ZJS 2008, 351; *Geppert*, Die Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB), JURA 2011, 30; *Grabow/Pohl*, Die sukzessive Mittäterschaft und Beihilfe, JURA 2009, 656; *Haas*, Erscheinungsformen und Problematik der teilweisen Mittäterschaft, JURA 2014, 104; *Isfen*, Der Exzess beim erfolgsqualifizierten Delikt, JURA 2014, 1087; *Kudlich*, Wer zu spät kommt, den belohnt das Strafrecht, JA 2006, 470; *Küper*, Zur Problematik der sukzessiven Mittäterschaft, JZ 1981, 568; *Kusche*, Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe durch den BGH, JuS 2022, 1013; *Lesch*, Gemeinsamer Tatentschluß als Voraussetzung der Mittäterschaft?, JA 2000, 73; *Marlie*, Voraussetzungen der Mittäterschaft – Zur Fallbearbeitung in der Klausur, JA 2006, 613; *Murmann*, Zu den Voraussetzungen der (sukzessiven) Beteiligung, ZJS 2008, 456; *Otto*, Täterschaft, Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, JURA 1987, 246; *Peters/Bildner,* Die Mittäterschaft gem. § 25 II StGB und ihre Herausforderung in der Fallbearbeitung, JuS 2020, 731; *Rengier*, Täterschaft und Teilnahme – Unverändert aktuelle Streitpunkte, JuS 2010, 281; *Renzikowski*, Zurechnungsprobleme bei Scheinmittäterschaft und verwandten Konstellationen, JuS 2013, 481; *Roxin*, Die Mittäterschaft im Strafrecht, JA 1979, 519; *Seelmann*, Mittäterschaft im Strafrecht, JuS 1980, 571; *Seher*, Vorsatz und Mittäterschaft – Zu einem verschwiegenen Problem der strafrechtlichen Beteiligungslehre, JuS 2009, 1; *ders.*, Grundfälle zur Mittäterschaft, JuS 2009, 304; *Utsumi*, Fahrlässige Mittäterschaft, JURA 2001, 538; *Wirsch*, Tatbeteiligte als Tatopfer, JuS 2006, 400.

Literatur/Fälle: *Christmann*, SEK statt CLK, JURA Sonderheft Zwischenprüfung, 2004, 37; *Frommeyer/Nowak*, Der ungeliebte Geliebte, JuS 2001, L 44; *Gaede*, Täterschaft und Teilnahme beim Bandendiebstahl, JuS 2003, 774; *Goeckenjahn*, Das verlorene Fußballspiel, JuS 2001, L 4; *Klotz,* „… Sambas, Sambas die ganze Nacht“, JA 2024, 997; *Moldenhauer,* „Mila und die Geldautomaten“, JA 2025, 28; *Safferling*, Mittäterschaftlicher Diebstahl, JuS 2005, 135; *Schröder,* StR-Fortgeschrittenenklausur zum Versuch des Wohnungseinbruchsdiebstahls und zur Mittäterschaft, JURA 2023, 356.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 344** – Verkaufsbude (sukzessive Mittäterschaft); **BGHSt 6, 248** – Kartenspieler (Anforderungen an die Mittäterschaft); **BGHSt 11, 268** – Verfolger-Fall (Zurechnung eines error in persona, wenn ein Mittäter selbst Opfer der Straftat wird); **BGHSt 16, 12** – Spritztour (geistige Mitwirkung im Vorbereitungsstadium); **BGHSt 27, 205** – Vergewaltigung (Mittäterschaft bei Vergewaltigung); **BGHSt 36, 231** – Bleikristallvase (Mittäterschaft bei Mord und Totschlag); **BGHSt 37, 289** – Polizistenmord (Aufgabe des gemeinsamen Tatentschlusses); **BGH NStZ-RR 2020, 143** – Mittäterexzess.

Vorlesung Strafrecht - Allgemeiner Teil - Arbeitsblatt Nr. 34

Mittelbare Täterschaft

I. Allgemeines zur mittelbaren Täterschaft

Unter der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft versteht man die Begehung einer Straftat „durch einen anderen" (§ 25 I 2. Alt. StGB). Der Täter benutzt zur Tatbegehung also ein „menschliches Werkzeug", welches er kraft seines überlegenen Wissens und seines planvoll lenkenden Willens beherrscht, als Tatmittler. Dieser Tatmittler kann – zumindest in der Regel – wegen der von ihm begangenen Straftat nicht zur Verantwortung gezogen werden („Defekt"). Eine mittelbare Täterschaft ist jedoch nur dann möglich, wenn auch eine Täterschaft möglich wäre. Sie scheidet aus bei eigenhändigen Delikten und Sonderdelikten. Auch bei Fahrlässigkeitsdelikten ist eine mittelbare Täterschaft nicht denkbar. Wie bei der Mittäterschaft auch haftet der mittelbare Täter für einen Exzess des Tatmittlers nicht.

II. Formen der mittelbaren Täterschaft

1. **Das Werkzeug handelt nicht objektiv tatbestandsmäßig** (z.B. Selbsttötung; Sonderdelikte)
2. **Das Werkzeug handelt nicht vorsätzlich**
3. **Dem Werkzeug fehlen sonstige zusätzliche, für die Tatbestandsverwirklichung notwendige subjektive Merkmale**
4. **Das Werkzeug handelt nicht rechtswidrig**
5. **Das Werkzeug handelt nicht schuldhaft** (mangelnde Schuldfähigkeit, Erlaubnistatbestandsirrtum oder Entschuldigungsgründe)
6. **Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter** (diese Formen der mittelbaren Täterschaft sind umstritten)
   - **a)** Fälle eines im Hintergrund agierenden organisierten Machtapparates (Bsp.: Mauerschützen-Fall)
   - **b)** Fälle des vermeidbaren Verbotsirrtums des Vordermannes (Bsp.: Katzenkönig-Fall): Theorienstreit (vgl. hierzu Examinatorium AT - Arbeitsblatt Nr. 17):
     - **Theorie der strengen Verantwortlichkeit**: Nur ein unvermeidbarer Verbotsirrtum des Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Handelt der Tatmittler dagegen tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft, kommt für den Hintermann lediglich Anstiftung in Betracht. Grund: Ein frei verantwortlich handelnder Täter kann niemals als „Werkzeug" eines Hintermannes angesehen werden. Denn das Recht wertet den vermeidbaren Verbotsirrtum gerade als Tat des Irrenden.
     - **Theorie der eingeschränkten Verantwortlichkeit**: Auch ein vermeidbarer Verbotsirrtum des Tatmittlers kann zur mittelbaren Täterschaft des Hintermannes führen. Bei der Abgrenzung gelten die allgemeinen Vorschriften, nach der h.M. also die Tatherrschaftslehre, nach der Rechtsprechung die subjektive Theorie.
   - **c)** Fälle der Nötigung des Tatmittlers, der der Nötigung im Hinblick auf den Rang des zu schützenden Rechtsgutes hätte standhalten müssen und deshalb rechtswidrig und schuldhaft handelt.

III. Unmittelbares Ansetzen beim mittelbaren Täter (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 1):

1. **Akzessorietätstheorie**: Das Versuchsstadium beginnt auch für den mittelbaren Täter erst in dem Moment, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
2. **Einwirkungstheorie**: Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter bereits dann, wenn er auf den Tatmittler einzuwirken beginnt.
3. **Differenzierte Theorie**: Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter in den Fällen, in denen der Tatmittler gutgläubig ist, bereits mit dem Einwirken auf den Tatmittler; in den Fällen, in denen dieser bösgläubig ist, erst in dem Zeitpunkt, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
4. **Rechtsgutsgefährdungstheorie** (h.M.): Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter dann, wenn er mit seiner Einwirkung auf den Tatmittler das Rechtsgut unmittelbar gefährdet oder das Geschehen aus der Hand gibt und ohne weitere Einflussmöglichkeiten auf den Tatmittler überträgt.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 25 V; *Eisele/Heinrich,* Kap. 30; *Heinrich*, § 35; *Kühl*, § 20 III 2; *Rengier*, § 43; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 III 3.

Literatur/Aufsätze: *Beulke/Witzigmann,* Fallgruppen mittelbarer Täterschaft, Ad Legendum 2013, 59; *S. Dreher*, Mittelbare Unterlassungstäterschaft und Kausalität bei kollektivem Unterlassen, JuS 2004, 17; *Koch*, Grundfälle zur mittelbaren Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB, JuS 2008, 399, 496; *ders,* Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) bei mittelbarer Täterschaft und bei Mittäterschaft, JA 2020, 583; *Kretschmer*, Mittelbare Täterschaft – Irrtümer über die tatherrschaftsbegründende Situation, JURA 2003, 535; *Kubiciel*, Strafbarkeit des Veranlassers eines Selbsttötungsversuches bei Täuschung des Opfers über die Tragweite des eigenen Tuns – „Sirius"-Fall, JA 2007, 729; *Kudlich*, „Zweistufige" mittelbare Täterschaft bei Verursachung einer Notwehrlage?, JuS 2000, L 49; *von der Meden*, Objektive Zurechnung und mittelbare Täterschaft, JuS 2015, 22, 112; *Murmann*, Grundwissen zur mittelbaren Täterschaft (§ 25 I 2. Alt. StGB), JA 2008, 321; *Otto*, Täterschaft kraft organisatorischen Machtapparates, JURA 2001, 753; *Radde,* Von Mauerschützen und Schreibtischtätern – Die mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft und ihre Anwendung auf Wirtschaftsunternehmen de lege lata, JURA 2018, 1210; *Rönnau,* Grundwissen - Strafrecht: Der „Täter hinter dem Täter", JuS 2021, 923; *Sippel*, Mittelbare Täterschaft bei deliktisch handelndem Werkzeug, JA 1984, 480; *Zivanic*, Zur Strafbarkeit des (erfolgreich) manipulierten error in persona, JA 2023, 199.

Literatur/Fälle: *Ambos*, Mauerschützen, JuS 2000, 465; *Brandts*, Selbstmord und Fremdtötung – provoziert durch Täuschung, JURA 1986, 495; *Edlbauer*, Von süßen und salzigen Spielplatzfallen, JURA 2007, 941; *Esser/Zitzelsberger,* Tödlicher Westerndreh, JA 2022, 821; *Kaltenhauser/Kriegsch/Räderer*, „Kurz rasiert, lang diskutiert", JA 2026, 562; *Kudlich*, Irrtumsprobleme bei der mittelbaren Täterschaft, JuS 2003, 755; *Lenk/Walcher,* Anfängerklausur – Strafrecht: Die Leiden des Struppi, JuS 2025, 748; *Rackow*, E-mail für die B, JA 2003, 218; *Radde*, Ein Opfer für den Katzenkönig, JA 2016, 818.

Rechtsprechung: **BGHSt 3, 4** – Luftwaffe (mittelbare Täterschaft bei Freiheitsberaubung); **BGHSt 32, 38** – Sirius-Fall (Abgrenzung von Totschlag in mittelbarer Täterschaft und Beihilfe an strafloser Selbsttötung); **BGHSt 35, 347** – Katzenkönig (mittelbare Täterschaft bei vermeidbarem Verbotsirrtum des unmittelbar Handelnden); **BGHSt 40, 218** – Mauerschützen III (mittelbare Täterschaft bei organisierten Machtapparaten); **BGHSt 44, 204** –Minensperren (Rücktritt vom Totschlagsversuch des mittelbaren Täters); **BGHSt 45, 270** – Krenz (strafrechtliche Verantwortung von Mitgliedern des Politbüros); **BGHSt 48, 77** – Mauerschützen IV (mittelbare Täterschaft durch Unterlassen); **BGHSt 68, 15** – Schuldunfähigkeit (Veranlassen eines Kindes zur Tat als mittelbare Täterschaft).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 35

Strafgrund der Teilnahme

I. Fragestellung:

Ausgangspunkt ist die Frage, durch welchen Umstand eine Teilnehmerstrafbarkeit überhaupt begründet werden kann. Was ist der Grund dafür, dass wir den Teilnehmer, der lediglich eine Randfigur bei der Tatbestandserfüllung eines anderen darstellt, wegen seiner Beteiligung an einer fremden Tat zur Verantwortung ziehen? Die Feststellung des Strafgrundes der Teilnahme hilft uns

– bei der Feststellung der Legitimität der Bestrafung des Teilnehmers.
– in Zweifelsfällen bei der Beurteilung, ob eine Strafbarkeit im Einzelfall angebracht ist.

II. Begründungsansätze (auf der Basis des restriktiven Täterbegriffs)

1. Schuldteilnahmetheorie (veraltet):

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer den Täter „in Schuld und Strafe verstrickt". Insbesondere der Anstifter mache nicht nur das Verbrechen, sondern „mache auch den Verbrecher".

Kritik: Diese Theorie ist heute infolge § 29 StGB und der Tatsache, dass die Teilnahme gar keine schuldhaft begangene Tat mehr voraussetzt, kaum mehr haltbar. Sie wird daher nur noch vereinzelt vertreten in Form der:

Abwandlung: Modifizierte Schuldteilnahmetheorie:

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer die soziale Desintegration des Täters fördert.

Kritik: Letztlich hat es der Täter selbst in der Hand, ob er sich durch die Tat sozial desintegrieren lässt. Das Gesetz knüpft die Strafbarkeit an die Haupttat und nicht an das Maß der sozialen Desintegration des Täters.

2. Verursachungs- bzw. Förderungstheorie (BGH; [noch] h.M.):

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer durch das Hervorrufen des Tatvorsatzes des Haupttäters (oder durch andere Unterstützungshandlungen) die rechtswidrige Haupttat eines anderen verursacht (oder fördert). Der Teilnehmer greift das geschützte Rechtsgut durch seine Einwirkung auf den Täter mittelbar an = Schwerpunkt liegt beim Erfolgsunwert.

Kritik: Der Teilnehmer muss durch die Tat auch eigenes Unrecht verwirklichen, er muss selbst das verletzte Rechtsgut angreifen können. Andernfalls müsste der Teilnehmer auch dann bestraft werden, wenn sich die Haupttat gegen seine eigenen Rechtsgüter richtet (z.B. §§ 216, 22, 26 StGB). Zudem ließe sich die Straflosigkeit des agent provocateurs, der lediglich den Versuch der Haupttat erstrebt, ebenso wenig erklären wie Fälle der notwendigen Teilnahme.

3. Theorie des selbständigen Rechtsgutsangriffs des Teilnehmers:

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer durch die Tat einen selbständigen Rechtsgutsangriff vornimmt und daher eigenes Unrecht verwirklicht. Denn auch der Teilnehmer verstößt durch sein Verhalten gegen das Verbot, andere Rechtsgüter zu gefährden = Schwerpunkt liegt beim Handlungsunwert.

Kritik: Hiergegen spricht, dass die Teilnahme von der Strafbarkeit der Haupttat abhängig sein muss, da sonst auch eine Teilnahme an einer (straflosen) Selbsttötung strafbar, die Teilnahme an einem fremden Sonderdelikt hingegen straflos sein müsste, wenn der Teilnehmer die besondere Subjektsstellung nicht innehat.

Abwandlung: Solidarisierungstheorie:

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer sich mit dem Täter solidarisiert und daher für die Rechtsgemeinschaft ein unerträgliches Beispiel gibt. Allein schon dadurch verwirklicht er einen besonderen Handlungsunwert.

Kritik: Dann müsste aber auch die versuchte Anstiftung und die versuchte Beihilfe in vollem Umfange strafbar sein, da ja auch sie eine Solidarisierung mit dem Täter zumindest erstreben.

4. Gemischte Verursachungstheorie (zunehmend in der Literatur vertreten):

Inhalt: Der Strafgrund der Teilnahme liegt darin, dass der Teilnehmer sowohl **a)** durch das Hervorrufen des Tatvorsatzes des Haupttäters (oder durch andere Unterstützungshandlungen) die rechtswidrige Haupttat eines anderen verursacht (oder fördert) als auch **b)** das Rechtsgut selbst angreift = Kombination von Handlungs- und Erfolgsunwert.

Kritik: Müssen beide Erfordernisse kumulativ vorliegen, so gelten die Einwände gegen eine zu weitgehende Straflosigkeit des Teilnehmers bei der eben genannten selbständigen Teilnahmetheorie entsprechend.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, §§ 24, 26 I, II; *Freund/Rostalski*, § 10 Rn. 110 ff.; *Heinrich,* § 36 I 3; *Kühl*, § 20 Rn. 130 ff.; *Rengier*, § 45 I; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 IV 1 lit. a).

Literatur/Monografien: *Lüderssen*, Strafgrund der Teilnahme, 1967; *M.K.Mayer*, Die Strafwürdigkeit der Anstiftung dem Grade nach, Diss. Hamburg 1979; *Trechsel*, Der Strafgrund der Teilnahme, 1967.

Literatur/Aufsätze: *Bauerkamp/Wazinski,* Die Anstiftung gem. § 26 StGB und ihre wesentlichen Anwendungsprobleme – Teil I, JA 2024, 200; *Geppert*, Die Anstiftung (§ 26 StGB), JURA 1997, 299, 360; *ders.*, Die Beihilfe (§ 27 StGB), JURA 1999, 266; *Gerson,* Strafgrund, Wesen und Tathandlung der Anstiftung, § 26 StGB, zjs 2016, 183; *Heghmanns*, Überlegungen zum Unrecht von Beihilfe und Anstiftung, GA 2000, 473; *Kretschmer*, Welchen Einfluss hat die Lehre der objektiven Zurechnung auf das Teilnahmeunrecht?, JURA 2008, 265; *Kudlich*, Die Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt, JA 2000, 511; *Lüderssen*, Der Typus des Teilnahmetatbestandes, Miyazawa-FS 1995, S. 449; *Nowak*, Der Tatteilnehmer als sein eigenes Opfer – zugleich Überlegungen zum Strafzweck der Anstiftung, JuS 2004, 197; *Otto*, Anstiftung und Beihilfe, JuS 1982, 558; *Roxin*, Zum Strafgrund der Teilnahme, Stree/Wessels-FS 1993, 369; *Rönnau,* Grundwissen – Strafrecht: Anstiften, JuS 2020, 919; *Satzger*, Teilnehmerstrafbarkeit und „Doppelvorsatz", JURA 2009, 514.

Literatur/Fälle: *Rudolphi*, Fallsammlung AT, Fall 9, S. 101, 106 f.

Rechtsprechung: **RGSt 5, 227** – Lupinien (Anstiftung zu mehreren Taten); **RGSt 15, 315** – Abtreibungsmittel (Anstiftung zum untauglichen Versuch); **BGHSt 4, 355 (358)** – Ehescheidung (Erfordernis einer vorsätzlich begangenen Haupttat); **BGHSt 37, 214 (217)** – Hoferbenfall (Auswirkungen eines error in persona das Haupttäters auf den Anstifter).

Vorlesung Strafrecht - Allgemeiner Teil - Arbeitsblatt Nr. 36

Die Anstiftung, § 26 StGB

I. Grundsatz der limitierten Akzessorietät

Nach §§ 26, 27 StGB erfordert sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat. Nach dem Grundsatz der „limitierten Akzessorietät" muss die Haupttat daher nicht schuldhaft sein (vgl. § 29 StGB: Jeder wird nur nach seiner Schuld bestraft). Konsequenz: Auch wenn der Haupttäter schuldlos handelt (z.B. Schuldunfähigkeit, Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, Erlaubnistatbestandsirrtum), ist eine Teilnahme möglich. Nach § 11 II StGB sind die erfolgsqualifizierten Delikte insgesamt als „Vorsatz"-Delikte zu behandeln.

II. Prüfungsschema der Anstiftung

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen (vollendeten oder versuchten) Haupttat.
– „limitierte" Akzessorietät: Schuldhaftes Handeln des Haupttäters ist nicht erforderlich

b) Bestimmen des Haupttäters zu dieser Tat = objektives Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter, z.B. durch Überredung, Wünsche oder Anregungen, das Versprechen von Geschenken, aber auch die Ausnutzung eines Über-/Unterordnungsverhältnisses oder eine Drohung.

aa) Problem: In welcher Form muss die Beeinflussung der Tat stattfinden? (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 18)
- **Verursachungstheorie:** Das Tatbestandsmerkmal „Bestimmen" in § 26 StGB setzt lediglich die Verursachung einer fremden Tat voraus. Das Schaffen einer zur Tat anreizenden Situation reicht daher aus. Ein kommunikativer Akt ist nicht erforderlich.
- **Kontakttheorie**: Das Tatbestandsmerkmal „Bestimmen" in § 26 StGB setzt die kommunikative Beeinflussung des Täters voraus.
- **Kollusionstheorie** (h.M.): Das Tatbestandsmerkmal „Bestimmen" in § 26 StGB setzt voraus, dass der Anstifter unmittelbar auffordernd auf den Willen des Täters einwirkt. Ein beiläufig geäußerter Rat oder eine bloße Information reichen nicht aus.

bb) Anstiftung durch Unterlassen wird von der h.M. als nicht ausreichend angesehen.

cc) omnimodo facturus: Ein bereits zur Tat Entschlossener kann mangels ursächlicher „Bestimmung" zur Tat nicht mehr angestiftet werden. Möglich ist hier lediglich eine Bestrafung wegen psychischer Beihilfe oder versuchter Anstiftung.

dd) Anstiftung zu einer anderen Tat (Umstiftung) = Anstiftung zu dieser neuen Tat.

ee) Anstiftung zu einer leichteren Tat (Abstiftung) = Straflos, da omnimodo facturus und Risikoverringerung.

ff) Problem: Anstiftung zu einer schwereren Tat (Aufstiftung) (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 19): Anstiftung eines zur Begehung des Grunddelikts entschlossenen Täter zu einer Qualifikation.
- **Qualifikationstheorie**: Wer einen zur Begehung des Grunddeliktes entschlossenen Täter zu einer Qualifikation anstiftet, wird wegen Anstiftung zum qualifizierten Delikt bestraft.
- **Aliud-Theorie/Beihilfetheorie**: Wer einen zur Begehung des Grunddeliktes entschlossenen Täter zu einer Qualifikation anstiftet, kann nicht wegen Anstiftung bestraft werden. Anstiftung ist nur dort möglich, wo nicht zu einem „Mehr", sondern zu einem „aliud" angestiftet wird. Möglich ist lediglich eine Strafbarkeit wegen psychischer Beihilfe zum Tatganzen.
- **Unwertsteigerungstheorie** (BGH): Wer einen zur Begehung des Grunddeliktes entschlossenen Täter zu einer Qualifikation anstiftet, ist dann wegen Anstiftung zu bestrafen, wenn der Unwert der geplanten Tat konkret gesteigert wird.
- **Wesentlichkeitstheorie**: Wer einen zur Begehung des Grunddeliktes entschlossenen Täter zu einer Qualifikation anstiftet, ist nur dann wegen Anstiftung zu bestrafen, wenn die Tatabwandlung wesentlich ist.

2. Subjektiver Tatbestand (= Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale)

a) Vorsatz hinsichtlich des Vorliegens der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat

aa) Bestimmtheit der Tat: Die Tat muss in den wesentlichen Umrissen feststehen. Die Bestimmung „irgendeine Straftat" zu begehen, reicht nicht aus.

bb) Auswirkung eines error in persona des Haupttäters für den Anstifter (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 21) – Ausgangspunkt: der error in persona ist für den Haupttäter unbeachtlich.
- **Unbeachtlichkeitstheorie**: Ein error in persona ist auch für den Anstifter unbeachtlich (= strenge Akzessorietät).
- **Wesentlichkeitstheorie (**BGH**)**: Ein für den Täter unbeachtlicher error in persona ist für den Anstifter dann beachtlich, wenn die Objektsverwechslung für den Anstifter eine wesentliche Abweichung von seinem Vorsatz darstellt.
- **Aberratio-ictus-Theorie** (h.M.): Ein für den Täter unbeachtlicher error in persona stellt für den Anstifter eine aberratio ictus dar (Aufhebung der Akzessorietät von Haupttat und Anstiftung). Rechtsfolge: Fahrlässigkeitstat + versuchte Anstiftung (nach a.M.: Anstiftung zum Versuch).

cc) Fälle des „Agent provocateurs" (Anstifter will lediglich den Versuch, um den Haupttäter zu überführen); (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 20):
- **Theorie von der Rechtsgutsgefährdungsgrenze**: Anstiftung scheidet nur in den Fällen aus, in denen es der Anstifter lediglich zum Versuch der Haupttat unter Ausschluss weiterer Gefährdung des Tatobjekts kommen lassen will. Kann die Vollendung der Tat nicht ausgeschlossen werden oder ist eine formelle Vollendung der Tat sogar notwendig, liegt immer eine Anstiftung vor.
- **Theorie von der formellen Vollendungsgrenze**: Anstiftung scheidet in den Fällen aus, in denen es der Anstifter lediglich zum Versuch der Haupttat kommen lassen will. Dabei spielt es keine Rolle, wenn der Anstifter eine weitere Gefährdung nicht ausschließen kann. Nimmt er hingegen auch die formelle Vollendung der Tat in seinen Vorsatz mit auf, so liegt immer Anstiftung vor.
- **Theorie von der materiellen Vollendungsgrenze**: Anstiftung scheidet aus, wenn es der Anstifter nur zum Versuch oder lediglich zur formellen Vollendung der Haupttat kommen lassen will. Er ist nur dann Anstifter, wenn er auch die materielle Beendigung der Haupttat will.
- **Theorie von der irreparablen Rechtsgutsverletzung**: Anstiftung scheidet in den Fällen aus, in denen es der Anstifter nicht zu einer irreparablen Rechtsgutsverletzung kommen lassen will.

dd) Fälle des Exzesses des Haupttäters: Der Anstifter haftet nur insoweit, als die begangene Haupttat mit seinem Vorsatz übereinstimmt. Ein Exzess des Täters wird ihm nicht zugerechnet, unwesentliche Abweichungen zwischen Haupttat und Anstiftervorsatz sind allerdings bedeutungslos.

b) Vorsatz hinsichtlich des Bestimmens des Haupttäters zu dieser Tat

3. Rechtswidrigkeit / 4. Schuld

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 26; *Eisele/Heinrich,* Kap. 31; *Heinrich*, § 37; *Kühl,* § 20 V; *Rengier*, § 45 IV; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 IV 1 lit. b), 2.

Literatur/Aufsätze: *Bauerkamp/Wazinski,* Die Anstiftung gem. § 26 StGB und ihre wesentlichen Anwendungsprobleme, JA 2024. 200 (Teil 1), 292 (Teil 2); *Bloy*, Anstiftung durch Unterlassen?, JA 1987, 490; *Bock*, Grundwissen zur Anstiftung (§ 26 StGB), JA 2007, 599; *Börner*, Die sukzessive Anstiftung, JURA 2006, 415; *Dehne-Niemann/Weber*, „Über den Einfluss des Irrtums im Objekte beim Morde und bei der Anstiftung zu diesem Verbrechen", JURA 2009, 373; *Deiters*, Straflosigkeit des agent provocateur?, JuS 2006, 302; *Geppert*, Zum „error in persona vel obiecto" und zur „aberratio ictus", insbesondere vor dem Hintergrund der neuen „Rose-Rosahl-Entscheidung", JURA 1992, 163; *ders.*, Die Anstiftung (§ 26 StGB), JURA 1997, 299, 358; *Gerson*, Strafgrund, Wesen und Tathandlung der Anstiftung, § 26 StGB: Soziale Desintegration mittels doppelt-pathologischen Diskurses, ZIS 2016, 183, 295; *Grabow*, Die sukzessive Anstiftung, JURA 2009, 408; *Hilgendorf*, Was meint „zur Tat bestimmen" in § 26 StGB?, JURA 1996, 9; *Koch/Wirth*, Grundfälle zur Anstiftung, JuS 2010, 203; *Krüger*, Zum „Bestimmen" im Sinne von §§ 26, 30 StGB, JA 2008, 492; *Kubiciel*, StGB: Strafbarkeit des Anstifters bei Personenverwechslung des Täters, JA 2005, 694; *Kudlich*, Die Abstiftung, JuS 2005, 592; *Küpper*, Besondere Erscheinungsformen der Anstiftung, JuS 1996, 23; *Maaß*, Die Behandlung des „agent provocateur" im Strafrecht, JURA 1981, 514; *Mitsch*, Teilrücktritt nach Aufstiftung, JuS 2024, 825; *Otto*, Anstiftung und Beihilfe, JuS 1982, 557; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Anstiften, JuS 2020, 919; *ders.,* Grundwissen – Strafrecht: Agent provocateur, JuS 2015, 19; *Satzger,* Der „omnimodo facturus" – und das, was man in jedem Fall dazu wissen muss!, JA 2017, 1169; *Schulz*, Anstiftung oder Beihilfe?, JuS 1986, 933; *Streng*, Die Strafbarkeit des Anstifters bei error in persona des Täters (und verwandte Fälle), JuS 1991, 910.

Literatur/Fälle: *Kudlich/Pragal*, Der Anstifter als Opfer des Angestifteten, JuS 2004, 791; *Lenk/Walcher,* Die Leiden des Struppi, JuS 2025, 748; *Sowada*, Das Opfer ist manchmal der Gärtner, JURA 1994, 37.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 223** – Kopfschuss (Exzess des Haupttäters); **BGHSt 9, 370** – Pantopon (zur vorsätzlichen Haupttat); **BGHSt 19, 339** – Stuhlbein (Aufstiftung); **BGHSt 31, 136** – Killer (Verhältnis von Anstiftung und Beihilfe); **BGHSt 34, 63** – „Eine Bank machen" (Bestimmtheit der Haupttat); **BGHSt 37, 214** – Hoferbenfall (Auswirkungen eines error in persona des Haupttäters für den Anstifter); **BGHSt 45, 373** – Jugendclub („Bestimmen" i.S.d. § 30 BtMG); **BGHSt 47, 44** – Heroinerwerb (Tatprovokation durch Vertrauensperson); **BGHSt 68, 15** – Strafunmündige (Abgrenzung Anstiftung und mittelbare Täterschaft).

Vorlesung Strafrecht - Allgemeiner Teil - Arbeitsblatt Nr. 37

Die Beihilfe, § 27 StGB

I. Grundsatz der limitierten Akzessorietät

Nach § 27 StGB erfordert auch die Beihilfe das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat. Nach dem 1943 eingeführten Grundsatz der „limitierten Akzessorietät" muss die Haupttat daher nicht mehr schuldhaft sein (vgl. ferner § 29 StGB: jeder wird nur nach seiner Schuld bestraft). Konsequenz: Auch wenn der Haupttäter schuldlos handelt (z.B. Schuldunfähigkeit, Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, Erlaubnistatbestandsirrtum), ist eine Beihilfe möglich. Nach § 11 II StGB sind die erfolgsqualifizierten Delikte insgesamt als „Vorsatz"-Delikte zu behandeln.

II. Prüfungsschema der Beihilfe

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat:
Diese kann sowohl eine vollendete als auch eine versuchte Tat sein. Auch hier gilt der Grundsatz der „limitierten" Akzessorietät: Ein schuldhaftes Handeln des Haupttäters ist nicht erforderlich.

bb) Hilfeleisten zu dieser Tat:

(1) Ein Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat entweder ermöglicht, erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt.

(2) Im Gegensatz zur Anstiftung kann eine Beihilfe auch durch Unterlassen geleistet werden, wenn dem Gehilfen eine Garantenpflicht obliegt (im Einzelnen str.; nach der Täterschaftstheorie etwa ist der nichthindernde Garant stets Täter, vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 16).

(3) Beihilfe ist sowohl in der Form der **physischen** als auch in der Form der **psychischen** Beihilfe möglich.

(4) Sonderproblem: Kausalität des Gehilfenbeitrages für den Erfolg der Haupttat (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 22).

- **Erfolgsverursachungstheorie** (3 verschiedene Ausprägungen): Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat entweder **(1)** in vollem Umfang ursächlich sein oder **(2)** zumindest insofern kausal sein, als er die Kausalität verstärkt oder **(3)** jedenfalls für den Erfolg der konkreten Haupttat zumindest in der vorliegenden Modifikation ursächlich sein.
- **Förderungstheorie**: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich sein. Eine irgendwie geartete Förderung genügt.
- **Risikoerhöhungstheorie**: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat nicht ursächlich sein. Er muss nur eine Risikoerhöhung für das angegriffene Rechtsgut bedeuten.
- **Abstrakte Gefährdungstheorie**: Der Gehilfenbeitrag muss für den Erfolg der Haupttat weder ursächlich sein noch diesen in irgendeiner Weise fördern.

(5) Sonderproblem: Beihilfe durch neutrale Handlungen (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 24):

- **Extensive Theorie**: Es gelten die normalen Regeln der Beihilfe. Eine Einschränkung bei neutralen Handlungen ist nicht gerechtfertigt.
- **Lehre von der Sozialadäquanz**: Handlungen, die sozialüblich sind, werden vom Merkmal des „Hilfeleistens" nicht erfasst.
- **Lehre von der professionellen Adäquanz**: Handlungen, die sozial akzeptiert und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit professionell adäquat sind, sind nicht tatbestandsmäßig. Wer sich an die Berufsregeln hält, hat die Vermutung für sich, tatbestandslos zu handeln.
- **Lehre von der objektiven Zurechnung**: Handlungen, die kein rechtlich missbilligtes Risiko setzen, sind objektiv nicht zurechenbar und daher nicht tatbestandsmäßig.
- **Lehre von der Einschränkung bei dolus eventualis**: Neutrale Alltagshandlungen sind dann straflos, wenn der Handelnde hinsichtlich der möglichen Tat nur mit dolus eventualis handelt.
- **Lehre vom Tatförderungswillen**: Beihilfe liegt nur vor, wenn der Handelnde die Tat des anderen fördern will. Wissen allein reicht nicht aus.
- **Lehre vom deliktischen Sinnbezug**: Beihilfe liegt nur dann vor, wenn sie aus Sicht des Gehilfen einen deliktischen Sinnbezug aufweist, d.h. wenn dieser weiß, dass seine Handlung für den Täter nur deswegen bedeutsam ist.
- **Lehre vom Rechtswidrigkeitsausschluss**: Der Tatbestand der Beihilfe ist nach den allgemeinen Regeln gegeben. Allerdings kann das Verhalten aufgrund einer „allgemeinen Abwägung" gerechtfertigt sein.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. des Vorliegens der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat:
Der Gehilfe muss hier zu einer bestimmten Tat Hilfe leisten wollen, wobei hinsichtlich der Bestimmtheit der Tat geringere Anforderungen zu stellen sind als bei der Anstiftung; ferner muss er auch die Vollendung der Haupttat in seinen Vorsatz mit aufgenommen haben (vgl. die agent provocateur-Problematik bei der Anstiftung).

bb) Vorsatz bzgl. des Hilfeleistens zu dieser Tat:
Der Gehilfe muss also die Eignung seiner Handlung zur Förderung der Haupttat erkannt und dies zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 26; *Eisele/Heinrich,* Kap. 32; *Heinrich*, § 38; Kühl, § 20 VI; *Rengier*, § 45 V; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 IV 1 lit. b), 3.

Literatur/Aufsätze: *Ambos*, Beihilfe durch Alltagshandlungen, JA 2000, 721; *Bechtel*, Die neutrale Handlung – Problemfeld im Rahmen des Förderungsbeitrags iSd § 27 StGB, JURA 2016, 865; *Beckemper*, Strafbare Beihilfe durch alltägliche Geschäftsvorgänge, JURA 2001, 163; *Gaede*, Die strafbare Beihilfe und ihre aktuellen Probleme – Die gelungene Prüfung der §§ 27 und 28 StGB, JA 2007, 757; *Geppert*, Die Beihilfe (§ 27 StGB), JURA 1999, 266; *ders.*, Zum Begriff der „Hilfeleistung" im Rahmen von Beihilfe (§ 27 StGB) und sachlicher Begünstigung (§ 257 StGB), JURA 2007, 589; *Laubenthal*, Zur Abgrenzung zwischen Begünstigung und Beihilfe zur Vortat, JURA 1985, 630; *Lesch*, Strafbare Beteiligung durch „berufstypisches Verhalten", JA 2001, 986; *Murmann*, Zum Tatbestand der Beihilfe, JuS 1999, 548; *Otto*, Beihilfe durch Unterlassen, JuS 2017, 289; *Rönnau*/Wegner, Grundwissen – Strafrecht: Beihilfe und „neutrales" Verhalten, JuS 2019, 527; Rotsch, „Neutrale Beihilfe" – Zur Fallbearbeitung im Gutachten, JURA 2004, 14; *Satzger*, Der „omnimodo facturus" – und das, was man in jedem Fall dazu wissen muss, JA 2017, 1169; *Seher*, Grundfälle zur Beihilfe, JuS 2009, 793; *Stoffers*, Streitige Fragen der psychischen Beihilfe im Strafrecht, JURA 1993, 11; *Timpe*, Der Tatbestand der Beihilfe, JA 2012, 430.

Literatur/Fälle: *Pörtner,* Anfängerklausur: Die missglückte Cold-Water-Challenge, ZJS 2020, 469.

Rechtsprechung: **RGSt 67, 343** – Revolver (Bestimmtheit der Haupttat); **BGHSt 14, 229** – Ehebruch (Beihilfe durch Unterlassen zum Meineid); **BGHSt 31, 136** – Killer (Verhältnis von Anstiftung und Beihilfe); **BGHSt 42, 135** – Wertgutachten (Bestimmtheit der Haupttat); **BGHSt 46, 107** – Bankmitarbeiter (neutrale bzw. berufstypische Handlungen als Beihilfe); **BGHSt 47, 100** – Vergatterung (Beihilfe bei Mauerschützen); **BGH NJW 2007, 384** – El Motassadeq (Bestimmtheit der Haupttat).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 38

Teilnahme – Sonstige Probleme

I. Kettenteilnahme

1. **Anstiftung zur Anstiftung** (= Kettenanstiftung) ist als Anstiftung zur Haupttat strafbar.
2. **Anstiftung zur Beihilfe** ist als Beihilfe zur Haupttat strafbar.
3. **Beihilfe zur Anstiftung** ist als Beihilfe zur Haupttat strafbar.
4. **Beihilfe zur Beihilfe** ist als Beihilfe zur Haupttat strafbar.

II. Konkurrenzen bei mehreren Teilnahmeformen

Treffen Anstiftung und Beihilfe zu einer bestimmten Tat zusammen, tritt die schwächere Beteiligungsform der Beihilfe im Konkurrenzwege hinter die Anstiftung zurück. Der Täter ist nur wegen Anstiftung zu bestrafen.

III. Lockerungen der Akzessorietät, § 28 StGB

1. **Allgemeines:** Liegen besondere persönliche Merkmale beim Täter vor, die beim Teilnehmer fehlen (oder auch in umgekehrter Richtung), findet über § 28 StGB eine Lockerung der Akzessorietät statt.
2. **Besondere persönliche Merkmale** sind nach § 14 I StGB „besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände“. Sie sind demnach täterbezogen und kennzeichnen den persönlichen Unwertgehalt einer Tat (im Gegensatz zu den tatbezogenen Merkmalen, die den sachlichen Unwertgehalt einer Tat kennzeichnen). Ob jeweils ein besonderes persönliches Merkmal vorliegt oder nicht, ist im Einzelfall unter Heranziehung von Sinn und Zweck des jeweiligen Tatbestandes zu ermitteln.
3. **Beispiele:** Vermögensbetreuungspflicht (bei § 266 StGB), Anvertrautsein (bei § 246 II StGB), Bandenmitgliedschaft (bei § 244 I Nr. 2 StGB u.a.), Garantenstellung (beim unechten Unterlassungsdelikt); Mordmerkmale der ersten und dritten Gruppe (str., nach a.M.: spezielle Schuldmerkmale); Amtsträgereigenschaft (bei §§ 331 ff. StGB).
4. **§ 28 I StGB:** Wirken die besonderen persönlichen Merkmale **strafbegründend**, so ist die Strafe des Teilnehmers, bei dem sie nicht vorliegen, nach § 49 I StGB zu mildern. Liegt dagegen ein strafbegründendes persönliches Merkmal beim Teilnehmer vor, nicht aber beim Täter, so scheitert eine Teilnehmerstrafbarkeit daran, dass es bereits an der Haupttat fehlt. § 28 I StGB findet in diesem Fall keine Anwendung.
5. **§ 28 II StGB:** Wirken die besonderen persönlichen Merkmale **strafschärfend** (oder strafmildernd oder strafausschließend), so gelten sie nur für denjenigen Beteiligten, bei dem sie vorliegen (= Tatbestandsverschiebung).

IV. Die versuchte Beteiligung (§§ 30, 31 StGB)

1. **Die Anstiftung zum Versuch** ist, wie auch **die Beihilfe zum Versuch**, grundsätzlich strafbar, da auch der Versuch eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat darstellt (Ausnahme: Der Teilnehmer will zwar den Versuch des Täters erreichen, nicht jedoch die Vollendung der Tat, „agent provocateur“).
2. **Die versuchte Anstiftung** ist nach § 30 I StGB nur beim Verbrechen strafbar.
3. **Die versuchte Beihilfe** ist stets straflos.
4. **Die Verabredung eines Verbrechens** ist nach § 30 II strafbar.
5. Hinsichtlich des Versuchs der Beteiligung enthält § 31 StGB eine **spezielle Rücktrittsregelung**.

V. Die notwendige Teilnahme

Hierunter versteht man die Teilnahme an einem Delikt eines anderen, welches tatbestandlich so gefasst ist, dass seine Verwirklichung bereits eine Mitwirkung mehrerer Personen voraussetzt.

1. **Begegnungsdelikte:** Einverständliches Zusammenwirken von Täter und Opfer: hier ist die notwendige Teilnahme stets straflos, wenn das Opfer das Maß der notwendigen Teilnahme nicht überschreitet oder aber die Vorschrift gerade seinem Schutz dienen soll (z.B.: § 174, 216 StGB).
2. **Sonstige Fälle:** Einverständliches Zusammenwirken mehrerer Täter: hier gelten keine Besonderheiten (vgl. § 173 StGB).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 26; *Eisele/Heinrich,* Kap. 33; *Heinrich*, § 39; *Kühl*, § 20 IV 2c, VII; *Rengier*, §§ 46, 47; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 16 IV 1 lit. c), 4-7.

Literatur/Aufsätze: *Bosch,* Die Strafbarkeit wegen Versuchs der Beteiligung (§ 30 II) bei innerem Vorbehalt von Beteiligten, JURA 2017, 1237; *Brockhues/Kastner*, Das Schreckgespenst § 28 StGB: Besondere persönliche Merkmale in der Klausur, JA 2026, 34; *Bülte/Wick,* Das „Sich-bereit-Erklären“ zu einem Verbrechen, § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB, JA 2019, 508; *Dehne-Niemann*, Die Auswirkungen strafschärfender besonderer persönlicher Merkmale (§ 28 Abs. 2 StGB) auf den Verbrechenscharakter der Haupttat bei § 30 StGB, JURA 2009, 695; *Dessecker*, Im Vorfeld eines Verbrechens: Die Handlungsmodalitäten des § 30 StGB, JA 2005, 549; *Engländer*, Die Teilnahme an Mord und Totschlag, JA 2004, 410; *Fischer/Gutzeit*, Grundfragen zu § 28 StGB, JA 1998, 41; *Gerhold,* Akzessorietätseinschränkungen und -durchbrechungen nach den §§ 28, 29 StGB in Klausur und Praxis, JA 2019, 81; *ders.*, Grundfragen der Akzessorietät der Teilnahme bei Beteiligung mehrerer an einem vorsätzlichen Tötungsdelikt iSd §§ 211 f., 28 f. StGB, JA 2019, 721; *Geppert*, Die versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB), JURA 1997, 546; *ders.*, Die Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB) und die Mordmerkmale, JURA 2008, 34; *Geppert/Schneider*, Mordmerkmale und Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB), JURA 1986, 106; *Hecker*, Strafbare Beihilfe zur Anstiftung?, ZJS 2012, 485; *Herzberg*, Die Problematik der „besonderen persönlichen Merkmale“ im Strafrecht, ZStW 88 (1976), 68; *Hinderer*, Versuch der Beteiligung, § 30 StGB, JuS 2011, 1072; *Krell*, Die Kettenanstiftung, JURA 2011, 499; *Kretschmer,* Die §§ 30, 31 StGB: Anwendungsbereich und Rechtsprobleme, JA 2022, 299, 388; *Kroß*, Die versuchte Kettenanstiftung und der Rücktritt der an ihr Beteiligten, JURA 2003, 250; *Kütterer-Lang*, Versuch der Anstiftung und Rücktritt, JuS 2006, 206; *Kuhli/Bayon,* Die Bedeutung von § 28 StGB für die Teilnahmestrafbarkeit, JuS 2025, 801; *H. E. Müller*, Beihilfe zur Anstiftung oder versuchte Anstiftung zur Falschaussage?, JURA 2007, 697; *Otto*, „Besondere persönliche Merkmale“ im Sinne des § 28 StGB, JURA 2004, 469; *Radtke*, Besondere persönliche Merkmale gem. § 28 StGB, JuS 2018, 641; *Roxin*, Die Strafbarkeit von Vorstufen der Beteiligung (§ 30 StGB), JA 1979, 169; *Satzger,* Tatbegriff bei versuchter Anstiftung, JURA 2017, 1341; *Valerius*, Besondere persönliche Merkmale, JURA 2013, 15; *Vietzke*, Gekreuzte Mordmerkmale in der Strafrechtsklausur, JURA 2003, 394.

Literatur/Fälle: *Bartsch/Doerbeck*, Manchmal geht alles schief, JuS 2019, 879; *Krahl*, Aktienhandel mit fast tödlicher Folge, JuS 2003, 57; *Mitsch*, Teilnahme, Versuch und Rücktritt bei Aussagedelikten, JuS 2005, 340; *ders.*, Brandreden, JA 2009, 115; *Nicolai,* „Vom Beschimpfen, Lügen und einem Mordsvergnügen“, JA 2018, 825; *Piazena,* Der falsche Freund, ZJS 2021, 72.

Rechtsprechung: **BGHSt 6, 359** – Passausstellung (Kettenanstiftung); **BGHSt 22, 375** – Judenreferat (Verjährung bei der Beihilfe zum Mord, wenn Gehilfe kein eigenes Mordmerkmal verwirklicht); **BGHSt 28, 346** – Bankraub (Rücktritt vom Versuch der Beteiligung); **BGHSt 41, 1** – Steuerpflicht (Garantenpflicht als besonderes persönliches Merkmal); **BGHSt 44, 91** – Killer (Tatmehrheit von versuchter Anstiftung und Anstiftung zum Versuch); **BGHSt 44, 99** – Hooligan (Ernstlichkeit im Rahmen der versuchten Anstiftung); **BGHSt 50, 1** – Auftragsmord (gekreuzte Mordmerkmale); **BGHSt 50, 142 –** Nebenbuhler (Rücktritt von versuchter Anstiftung); **BGHSt 53, 174** – Manipulationsabrede (Sich-Bereit-Erklären zu einer Anstiftung); **BGHSt 62, 96** – Ausbruch aus JVA (Verbrechensverabredung bei mangelnder Ernstlichkeit); **BGHSt 63, 161** – Hinrichtung (Sich-Bereiterklären gegenüber dem potenziellen Opfer); **BGH NStZ 2000, 421** – Liebhaber (Beihilfe zur Anstiftung).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 39

Konkurrenzen

I. Überblick

1. **Ein Tatbestand wird einmal verwirklicht (unechte Konkurrenz)**: Hier liegt lediglich eine Tat und somit gar kein Konkurrenzverhältnis vor, selbst wenn die Tat durch mehrere natürliche Handlungen begangen wurde (Bsp.: eine Körperverletzung durch zwei Ohrfeigen in schneller Folge).
2. **Zwei Tatbestände werden verwirklicht, einer tritt hinter den anderen zurück (scheinbare Konkurrenz)**: Auch hier wird nur wegen einer Straftat verurteilt, es wird nur auf eine Strafe erkannt. Der Straftatbestand, der zurücktritt (z.B.: Grundtatbestand bzgl. der Qualifikation), taucht weder im Schuld- noch im Strafausspruch auf.
3. **Tateinheit, § 52 StGB (Idealkonkurrenz)**: Durch eine Handlung werden mehrere Straftatbestände erfüllt, die alle im Schuldspruch auftauchen. Es wird hier jedoch nur auf eine Strafe erkannt. Diese ergibt sich aus dem Tatbestand des Deliktes, welches die schwerste Strafe androht (sog. **Absorptionsprinzip**).
4. **Tatmehrheit, § 53 StGB (Realkonkurrenz)**: Durch mehrere Handlungen werden mehrere Straftatbestände erfüllt, die alle im Schuldspruch auftauchen. Es wird für jede Straftat eine Einzelstrafe ermittelt. Danach wird eine Gesamtstrafe gebildet (§ 54 StGB). Diese ergibt sich aus einer angemessenen Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Einzelstrafe. Diese Erhöhung bemisst sich nach einer zusammenfassenden Würdigung und darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen (sog. **Asperationsprinzip**).

II. Prüfungsschema

1. Nach der Prüfung sämtlicher in Frage kommender Straftatbestände muss festgestellt werden, ob überhaupt mehrere Straftatbestände erfüllt sind. Es kann z.B. sein, dass am Ende trotz mehrerer natürlicher Handlungen nur noch ein Tatbestand übrigbleibt, der auch nur ein einziges Mal erfüllt ist (**unechte Konkurrenz**, s.o.). In diesen Fällen (z.B. mehrere Faustschläge werden zu einer Körperverletzungshandlung zusammengefasst) wird lediglich ein Tatbestand einmal verwirklicht. Es liegt nur eine Tat und somit gar kein Konkurrenzverhältnis vor.
2. Wird hingegen ein Tatbestand mehrfach erfüllt oder werden mehrere Tatbestände verwirklicht (sog. **echte Konkurrenz**) muss nach folgenden Kriterien weiter differenziert werden:
   a) Liegen eine oder mehrere Handlungen im Rechtssinne vor?
   b) Soll unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der verwirklichten Taten
   – wegen mehrerer Straftaten verurteilt werden (was zumeist dann der Fall ist, wenn die verwirklichten Taten nichts miteinander zu tun haben, sich gegen verschiedene Rechtsgüter oder – bei höchstpersönlichen Rechtsgütern – gegen verschiedene Rechtsgutsträger richten) oder soll
   – nur wegen einer Straftat verurteilt werden (was immer dann der Fall ist, wenn der Unrechtsgehalt eines Tatbestandes bereits vollständig in einem anderen enthalten oder zumindest vollständig mit der Bestrafung aus diesem Tatbestand abgegolten ist).

Überblick Konkurrenzen	Ein Tatbestand wird einmal verletzt	Ein Tatbestand wird mehrmals erfüllt oder es werden mehrere Tatbestände verwirklicht (= echte Konkurrenz)	
		Schuldspruch wegen sämtlicher Taten (= wirkliche Konkurrenz)	Schuldspruch nur wegen einer Tat (= scheinbare Konkurrenz)
Eine Handlung (Handlungseinheit): - natürliche Handlung (z.B. eine Körperbewegung) - natürliche Handlungseinheit (mehrere natürliche Handlungen in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang) - tatbestandliche Handlungseinheit (Verknüpfung mehrerer natürlicher Handlungen durch einen Tatbestand; z.B. Raub, § 249 StGB) - Verklammerung (mehrere Einzeldelikte werden durch eine – schwerere – Dauerstraftat verknüpft) - (Fortsetzungszusammenhang; veraltet)	Keine Konkurrenz (= unechte Konkurrenz)	§ 52 StGB, Tateinheit oder: Idealkonkurrenz Rechtsfolge: Eine Strafe, die sich nach der Strafdrohung des schwersten Deliktes richtet = Absorptionsprinzip	Gesetzeskonkurrenz - Spezialität (ein Tatbestand enthält einen anderen ganz und zusätzlich weitere Merkmale; z.B. Qualifikationen) - Subsidiarität (ein Tatbestand tritt aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zurück, z.B. § 246 StGB) - Konsumtion (eine Strafnorm ist zwar nicht notwendige, aber typische Begleittat einer schwereren Norm)
Mehrere Handlungen (Handlungsmehrheit)	----------	§ 53 StGB, Tatmehrheit oder: Realkonkurrenz Rechtsfolge: Bildung einer Gesamtstrafe; Asperationsprinzip (nicht: Kumulation)	- mitbestrafte Vortat (die der Vorbereitung der Haupttat dient) - mitbestrafte Nachtat (die der Sicherung der Haupttat dient, z.B. Sicherungsbetrug)

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 27; *Eisele/Heinrich,* Kap. 34; *Heinrich*, § 40; *Rengier*, § 56; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 20.

Literatur/Aufsätze: *Bauerkamp/Chastenier,* Grundzüge der strafrechtlichen Konkurrenzlehre (§§ 52 ff. StGB) – Teil 1, ZJS 2020, 347; *Dorn-Haag,* Die Konkurrenzen in der gutachterlichen Fallbearbeitung, JURA 2020, 322; *Geisler*, Der Beschluß des Großen Senats zum Fortsetzungszusammenhang, JURA 1995, 74; *Geppert*, Zur Rechtsfigur der Tateinheit durch Verklammerung, JURA 1997, 214; *ders*., Grundzüge der Konkurrenzlehre (§§ 52 bis 55 StGB), JURA 2000, 598, 651; *Greip*, Verblüffend einfach: Die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe nach §§ 55 StGB, 460 StPO, JuS 1994, 690; *Kretschmer*, Konkurrenzlehre (§§ 52 und 53 StGB) im Strafrecht, JA 2019, 581, 666; *ders.,* Konkurrenzlehre (§§ 52 und 53 StGB) im Strafrecht – ein Update, JA 2023, 108; *Kunkel,* Die strafrechtlichen Konkurrenzen, NJOZ 2025, 33; *Mitsch*, Konkurrenzen im Strafrecht, JuS 1993, 385; *ders.*, Gesetzeseinheit im Strafrecht, JuS 1993, 471; *Puppe,* Was ist Gesetzeskonkurrenz?, JuS 2016, 961; *dies.;* Die Lehre von der Tateinheit, JuS 2017, 503, 637; *Rönnau/Wegner,* Grundwissen – Strafrecht: Konkurrenzen, JuS 2021, 17; *Rückert*, Die Lehre von den Konkurrenzen in der Klausurpraxis, JA 2014, 826; *Seher*, Zur strafrechtlichen Konkurrenzlehre – Dogmatische Strukturen und Grundfälle, JuS 2004, 392, 482; *Sowada*, Probleme der natürlichen Handlungseinheit, JURA 1995, 245; *Steinberg/Bergmann*, Über den Umgang mit den „Konkurrenzen" in der Strafrechtsklausur, JURA 2009, 905; *Wagemann*, Natürliche Handlungseinheit bei Angriffen auf höchstpersönliche Rechtsgüter, JURA 2006, 580; *Walter*, Zur Lehre von den Konkurrenzen: Die Bedeutung der Konkurrenzen und wie man sie prüft, JA 2004, 133; *ders.*, Zur Lehre von den Konkurrenzen: Handlungseinheit und Handlungsmehrheit, JA 2004, 572; *ders*., Zur Lehre von den Konkurrenzen: die Gesetzeskonkurrenz, JA 2005, 468.

Literatur/Fälle: *Mitsch*, Kein Kavalier der Straße, JuS 1993, 222.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 246** – Ex-Braut (Klammerwirkung); **BGHSt 4, 219** – Verkaufsbude (natürliche Handlungseinheit); **BGHSt 18, 376** – Unterhaltspflicht (Konkurrenz bei gleichzeitigem Unterlassen mehrerer Pflichten); **BGHSt 40, 138** – Fortsetzungstaten (Ende der Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs); **BGHSt 41, 368** – Dagobert (mehrmaliges Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung als rechtlich eine Handlung); **BGHSt 46, 24** – Schnapsflasche (Tateinheit von §§ 251, 22 StGB und § 227 StGB); **BGHSt 53, 23** – Grillanzünder (Tateinheit von § 224 I Nr. 5 StGB und § 226 StGB); **BGHSt 60, 308** – Organisationsdelikte (Konkurrenzverhältnis bei Organisationsdelikten).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 40

Wahlfeststellung und „in dubio pro reo“

I. Der Grundsatz in dubio pro reo (abgeleitet aus Art. 103 II GG, 6 II EMRK sowie aus § 261 StPO)
Nach dem Grundsatz in dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten – ist eine Verurteilung eines Angeklagten wegen einer Straftat nur dann möglich, wenn zur Überzeugung des Gerichtes feststeht, dass der Täter die Straftat auch begangen hat. Bleiben für den Richter ernsthafte Zweifel übrig, so muss er die für den Angeklagten jeweils günstigere Konstellation annehmen, d.h. ihn im Zweifel freisprechen.

II. Zeitliche Stufenverhältnisse

1. **Die Postpendenzfeststellung**: Hierunter versteht man eine Konstellation, in der bei zwei aufeinanderfolgenden Sachverhalten der zeitlich spätere sicher feststeht, der frühere Sachverhalt jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Folge: Verurteilung wegen des festgestellten späteren Deliktes jedenfalls dann, wenn dieses nicht schwerer wiegt als der frühere Tatbestand (Bsp.: Täter hat eine gestohlene Uhr weiterverkauft, er hat die Uhr aber möglicherweise selbst gestohlen: Verurteilung wegen Hehlerei gem. § 259 StGB).
2. **Die Präpendenzfeststellung**: Hierunter versteht man eine Konstellation, in der bei zwei aufeinanderfolgenden Sachverhalten der zeitlich frühere sicher feststeht, der spätere Sachverhalt jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Folge: Verurteilung wegen des feststehenden früheren Deliktes jedenfalls dann, wenn dieses nicht schwerer wiegt als der spätere Tatbestand (Bsp.: Täter hat mit anderen ein Verbrechen verabredet, es kann nicht festgestellt werden, ob er es später auch begangen hat: Verurteilung wegen Verbrechensverabredung gem. § 30 II StGB).

III. Normative Stufenverhältnisse i.w.S.

1. **Logisches Stufenverhältnis**: Eine Deliktsbegehung kann festgestellt werden, es ist jedoch unklar, ob der Täter darüber hinaus noch weitere Merkmale erfüllt hat. Folge: klassischer „in dubio pro reo“-Fall: Bestrafung nur nach dem minderschweren Delikt (Bsp.: Die Erfüllung des Grundtatbestandes steht fest, es kann nicht festgestellt werden, ob zusätzlich eine Qualifikation erfüllt wurde).
2. **Normatives Stufenverhältnis i.e.S.**: Der Täter hat entweder eine leichtere oder eine schwerere Begehungsform gewählt, die sich aber gegenseitig ausschließen. Folge: es wird nach dem milderen Delikt bestraft (Bsp.: Vorsatz und Fahrlässigkeit; Täterschaft und Teilnahme; Anstiftung und Beihilfe).

IV. Echte Wahlfeststellung: Der Täter hat unter Ausschluss sämtlicher anderer Möglichkeiten entweder das eine oder das andere in etwa gleich schwere Delikt verwirklicht. Die Delikte schließen sich aber gegenseitig aus. Folge: wahldeutige Verurteilung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muss eine Nichterforschbarkeit des Sachverhaltes nach Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen vorliegen.
2. Jede der in Frage kommenden tatsächlichen Konstellationen muss unter Ausschluss jeder weiteren Möglichkeit ein Strafgesetz verletzen.
3. Die in Betracht kommenden Straftatbestände müssen in etwa gleich schwer wiegen, es darf also keines der eben genannten „normativen Stufenverhältnisse“ i.w.S. vorliegen.
4. Die wahlweise zu berücksichtigenden Verhaltensweisen oder Tatbestände müssen rechtsethisch und psychologisch vergleichbar oder gleichwertig sein.
   a) Unter **rechtsethischer Vergleichbarkeit** ist hierbei eine annähernd gleiche Schwere der Schuld und eine nach dem allgemeinen Rechtsempfinden sittlich und rechtlich vergleichbare Bewertung zu verstehen. Dies setzt z.B. voraus, dass durch die Taten annähernd gleiche Rechtsgüter verletzt werden.
   b) Unter **psychologischer Vergleichbarkeit** versteht man, dass eine einigermaßen gleichartige seelische Beziehung des Täters zu den mehreren in Frage kommenden Verhaltensweisen vorliegt.

   Beispiele pro: Hehlerei und Diebstahl; Diebstahl und Begünstigung; Meineid und falsche Verdächtigung.
   Beispiele contra: Betrug und Hehlerei; Betrug und versuchter Schwangerschaftsabbruch; Vollrausch und Rauschtat.

V. Unechte Wahlfeststellung: Der Täter hat nachweislich ein bestimmtes Delikt begangen; es kann ihm nur nicht nachgewiesen werden, durch welche Handlung. Folge: Verurteilung wegen dieses Deliktes (Bsp.: Täter beschwört bei verschiedenen Gerichten genau das Gegenteil: Verurteilung wegen Meineids gem. § 154 StGB).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Eisele*, § 28; *Eisele/Heinrich,* Kap. 34 IV; *Heinrich*, § 41; *Rengier*, § 57; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 21.
Literatur/Aufsätze: *Baur*, Die ungleichartige Wahlfeststellung nach der Entscheidung des Großen Senats, JA 2018, 568; *Beulke/Fahl*, Prozessualer Tatbegriff und Wahlfeststellung, JURA 1998, 262; *Eicker*, Was der Grundsatz in dubio pro reo bedeutet (und was nicht), JA 2021, 330; *Geppert*, Zum Verhältnis von Täterschaft/Teilnahme an der Vortat und sich anschließender Hehlerei (§ 259 StGB), JURA 1994, 100; *Huber*, Grundwissen – Strafprozessrecht: In dubio pro reo, JuS 2015, 596; *Kotsoglou,* Über die Wahlfeststellung als Zombie-Norm, ZStW 2015, 334; *Köchel/Wilhelm*, Zu den Möglichkeiten echter Wahlfeststellung zwischen Strafvereitelung und falscher Verdächtigung, ZJS 2014, 269; *Kruse*, Wahlfeststellung in Gutachten, Strafurteil und Anklageschrift, JURA 2008, 173; *Linder,* Die Zukunft der Wahlfeststellung, ZIS 2017, 311; *Noak*, Tatsächlich unklare Sachverhalte im Strafrecht: Zu „in dubio pro reo“ sowie eindeutigen und wahldeutigen Straffeststellungen, JURA 2004, 539; *Norouzi*, Grundfälle zur Wahlfeststellung, Präpendenz und Postpendenz, JuS 2008, 17, 113; *Pohlreich,* Die Vereinbarkeit der echten Wahlfeststellung mit dem Grundgesetz, ZStW 2016, 676; *Richter*, Die Postpendenzfeststellung, JURA 1994, 130; *Rönnau/Saathoff*, Grundwissen – Strafrecht: In dubio pro reo, Wahlfeststellung, Post- und Präpendenz, JuS 2023, 537; *Ruppert*, Vom richtigen Zweifeln: Sachverhaltsungewissheiten in der Fallbearbeitung – Teil I: Anwendungsbereich, Stufenverhältnisse und unechte Wahlfeststellung, JA 2022, 830; Teil II: Echte Wahlfeststellung, Präpendenz, Postpendenz und mehrfache Anwendung, JA 2022, 912; *Schröder*, Aus der Praxis: Die in der Hauptverhandlung festgestellte Wahlfeststellung – Die Sicht der Verteidigung, JuS 2005, 707; *Schulz*, Wahlfeststellung und Tatbestandsreduktion, JuS 1964, 635; *Stuckenberg*, In dubio pro reo, JA 2000, 568; *ders*., Wahlfeststellung, JA 2001, 221; *Wachsmuth/Waterkamp*, Non-liquet-Situationen und ihre materiellrechtliche Lösung, JA 2005, 509; *Walper*, Die Voraussetzungen der Postpendenzfeststellung und der Tenor des Strafurteils, JURA 1998, 662; *Wolter*, Grundfälle zu „in dubio pro reo“ und Wahlfeststellung, JuS 1993, 363, 602, 769; JuS 1984, 37, 530, 606.
Literatur/Fälle: *Fahl*, Der gestohlene Jaguar, JuS 1999, 93; *Hedel*, Fernweh, ZJS 2021, 531; *Siebrecht*, Brutaler Besuch, JuS 1997, 1101.
Rechtsprechung: **BVerfG NJW 2023, 3350** – Wahlfeststellung (Verfassungsmäßigkeit der gleichartigen Wahlfeststellung) **BVerfG NJW 2019, 2837** – Wahlfeststellung (Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung); **RGSt 68, 257** – Wahlfeststellung (Wahlfeststellung zwischen Diebstahl und Hehlerei); **BGHSt 4, 340** – Offenbarungseid (Wahlfeststellung zwischen Meineid und unbewusst fahrlässigem Falscheid); **BGHSt 9, 390** – Rausch (rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit); **BGHSt 12, 386** – Wahlfeststellung (Wahlfeststellung zwischen Diebstahl und Hehlerei); **BGHSt 15, 63** – Diebesgut (Wahlfeststellung zwischen Diebstahl und Hehlerei); **BGHSt 23, 203** – Aufpasser (Stufenverhältnis von Täterschaft und Beihilfe); **BGHSt 25, 182** – Kellner (Wahlfeststellung zwischen Raub und Unterschlagung); **BGHSt 31, 136** – Tötungsauftrag (Stufenverhältnis von Anstiftung und Beihilfe); **BGHSt 32, 48** – Wahlfeststellung (normatives Stufenverhältnis); **BGHSt 32, 146** – Verkehrsunfall (Wahlfeststellung von Falschaussage und falscher Verdächtigung); **BGHSt 35, 86** – Wahlfeststellung (Postpendenzverhältnis); **BGHSt 36, 262** – AIDS II (Tatsachenalternativität; unechte Wahlfeststellung) ; **BGHSt 46, 85** – Missbrauch (unklarer Tatzeitpunkt); **BGHSt 62, 164** – Wahlfeststellung (Verfassungsmäßigkeit der Wahlfeststellung), **BGH NStZ 2014, 392 –** Wahlfeststellung (Zweifelhafte Verfassungskonformität des Rechtsinstituts der Wahlfeststellung); **BGH NStZ-RR 2021, 171** – Wahlfeststellung (verschiedene Begehungsformen des Mordes).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 41

Rechtsfolgen einer Straftat

I. **Grundsatz**: Neben dem Schuldspruch enthält das strafrechtliche Urteil auch einen Rechtsfolgenausspruch. Hier sind verschiedene strafrechtliche Sanktionen zu unterscheiden. Wesentlich ist die Trennung in Strafen einerseits und Maßregeln andererseits. Man spricht insoweit auch von einer Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems. Neben strafrechtlichen Sanktionen kann die Begehung einer Straftat auch zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Sanktionen auslösen.

II. **Strafen** (§§ 38 ff. StGB): Sanktionen, die – unter Berücksichtigung des Strafzwecks (Vergeltungsgedanke, Generalprävention, Spezialprävention) – für den Täter ein empfindliches Übel darstellen sollen und einen sozialethischen Tadel beinhalten. Eine Strafe darf nach dem **Schuldprinzip** nur bei vorhandener Schuld verhängt werden. Sie muss der Schuld des Täters entsprechen und darf lediglich als „ultima ratio“ eingesetzt werden. Die Grundsätze der Strafzumessung finden sich dabei in §§ 46 bis 51 StGB.

1. **Hauptstrafe: Freiheitsstrafe** (§§ 38, 39 StGB): Grundsatz der Einheitlichkeit der Freiheitsstrafe (keine Unterscheidung mehr zwischen Gefängnis und Zuchthaus etc.). Dauer zwischen einem Monat und 15 Jahren (§ 38 II StGB – sog. „zeitige Freiheitsstrafe“) oder lebenslänglich (§ 38 I StGB). Milderungsmöglichkeit nach § 49 StGB, wenn das Gesetz hierauf verweist. Nach § 47 I StGB sollen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur im Ausnahmefall verhängt werden.
2. **Hauptstrafe: Geldstrafe** (§§ 40–43 StGB): Berechnung nach dem Tagessatzsystem: mindestens 5, höchstens 360 Tagessätze (§ 40 I StGB), die sich nach dem Einkommen des Täters berechnen und mindestens 1 €, höchstens 30.000 € betragen dürfen (§ 40 II StGB). Also Bandbreite: Die Geldstrafe kann in Summe zwischen 5 € und 10,8 Millionen € betragen. Die Geldstrafe ist abzugrenzen von den Geldbußen, die im Ordnungswidrigkeitenrecht verhängt werden und die keinen Strafcharakter haben. Zahlt der Verurteilte nicht, kann anstatt der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden (§ 43 StGB).
3. **Nebenstrafe: Fahrverbot** (§ 44 StGB): Verbot des Führens eines Kraftfahrzeuges zwischen einem und drei Monaten.
4. **(Im Jugendstrafrecht: Jugendstrafe**, §§ 17 ff. JGG)
5. **(Im Wehrstrafrecht: Strafarrest**, §§ 9 ff. WStG)

III. **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§§ 61 ff. StGB): Sanktionen, die – anknüpfend an die Sozialgefährlichkeit des Täters – die Gesellschaft vor dem Täter schützen wollen bzw. zur Erst- oder Resozialisierung des Täters beitragen sollen. Die Verhängung einer Maßregel setzt zwar regelmäßig eine rechtswidrige Tat voraus. Eine Schuld des Täters ist jedoch (mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung, die die Verurteilung wegen einer Anlasstat voraussetzt) nicht erforderlich. Wenn eine solche vorliegt, können Strafen und Maßregeln nebeneinander verhängt werden. Maßregeln können auch freiheitsentziehenden Charakter besitzen (nachfolgend 1.– 3.).

1. **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** (§§ 61 Nr. 1, 63 StGB): Bei begangenen Straftaten im Zustand der Schuldunfähigkeit, wenn zu erwarten ist, dass der Täter noch weitere erhebliche rechtswidrige Taten in diesem Zustand begehen wird.
2. **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** (§§ 61 Nr. 2, 64 StGB): Bei Tätern, die den Hang dazu besitzen, im Übermaß Alkohol etc. zu konsumieren und in diesem Zustand Straftaten zu begehen.
3. **Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** (§§ 61 Nr. 3, 66–66c StGB): Bei Rückfalltätern, gegen die bereits mehrfach hohe Strafen verhängt wurden, wenn zu erwarten ist, dass sie auch künftig schwere Taten begehen werden.
4. **Führungsaufsicht** (§§ 61 Nr. 4, 68–68g StGB): Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle; es wird ein Bewährungshelfer bestellt.
5. **Entziehung der Fahrerlaubnis** (§§ 61 Nr. 5, 69–69b StGB): Diese lebt nach Ablauf der nach § 69a StGB verhängten Sperrfrist nicht wieder auf.
6. **Berufsverbot** (§§ 61 Nr. 6, 70–70b StGB): Wird eine Tat unter Missbrauch des Berufes etc. begangen, kann ein Berufsverbot verhängt werden.
7. **Im Jugendstrafrecht: Zuchtmittel** (§§ 13 ff. JGG)
8. **Im Jugendstrafrecht: Erziehungsmaßregeln** (§§ 9 ff. JGG)

IV. **Nebenfolgen**

1. **Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts** (§ 45 StGB)
2. **Einziehung von Taterträgen** (§§ 73 ff. StGB): Gerichtliche Anordnung nach § 73 StGB über die Einziehung dessen, was der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie erlangt hat („Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“). Über § 73a I StGB (sog. erweiterte Einziehung) können Taterträge auch dann eingezogen werden, wenn sie durch andere rechtswidrige Taten erlangt wurden. Gegenüber Tatunbeteiligten kann die Einziehung unter den Voraussetzungen des § 73b I StGB angeordnet werden.
3. **Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten** (§§ 74 ff. StGB): Einziehung der Gegenstände bei Tätern oder Teilnehmern, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Gegenüber Tatunbeteiligten ist dies nur unter erhöhten Voraussetzungen möglich (§ 74a StGB), wenn das Gesetz dies explizit vorsieht.

V. **Besondere Sanktionsformen**

1. **Strafaussetzung zur Bewährung** (§§ 56–58 StGB): Das Gericht bestimmt eine Bewährungszeit und kann (was regelmäßig geschieht) Auflagen und Weisungen erteilen.
2. **Aussetzung von Maßregeln** (§ 67b StGB)
3. **Verwarnung mit Strafvorbehalt** (§§ 59–59c StGB): Möglich bei der Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Es wird eine Bewährungszeit bestimmt; dabei können Auflagen und Weisungen erteilt werden.
4. **Absehen von Strafe** (§ 60 StGB): Möglich bei der Verhängung von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen unter einem Jahr, wenn die Folgen der Tat den Täter selbst schwer getroffen haben (z.B. fahrlässige Tötung der Ehefrau).
5. **Strafprozessuale Einstellungsmöglichkeiten** (§§ 153 ff. StPO)

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, §§ 29–31; *Bockelmann/Volk*, §§ 28–33, 38–50; *Kett-Straub/Kudlich*, Sanktionenrecht, 2. Aufl. 2021; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 6. Aufl. 2025; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012.

Literatur/Aufsätze: *Geppert/Barth*, Die Tagessatz-Geldstrafe gegenüber der "Nur"-Hausfrau, JURA 1985, 497; *Gribbohm*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung, JuS 1967, 349; *Hein,* Grundlagen der Strafzumessung, JA 2018, 542; *Jung*, Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe, JuS 1982, 222; *Kaspar/Schmidt,* Engere Grenzen nur in engen Grenzen – zur Novellierung des Rechts der Unterbringung gem. § 63 StGB, ZIS 2016, 756 ff.; *Mitsch*, Die Freiheitsstrafe, JA 1993, 225; *ders.*, Die Geldstrafe, JA 1993, 304; *ders.*, Die Vermögensstrafe, JA 1994, 425; *Müller-Dietz*, Mord, lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, JURA 1983, 570, 628; *ders.*, Lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, JURA 1994, 72; *Müller-Christmann*, Die Maßregeln der Besserung und Sicherung, JuS 1990, 801; *Zipf*, Die Rechtsfolgen der Tat im neuen StGB, JuS 1974, 147, 273.

Rechtsprechung: **BVerfGE 45, 187** – Lebenslänglich (Zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe); **BGHSt 20, 232** – Notbetrug (Unzulässigkeit der Sicherungsverwahrung).

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 42

Abfassung von Hausarbeiten

I. Aufbau einer juristischen Hausarbeit

1. Vorspann (Seiten am besten in römischen Ziffern durchnumerieren, I, II, III etc.)

a) Titelblatt: Name der Übung, des Übungsleiters, Name des Bearbeiters, Adresse, Matrikelnummer etc.

b) Aufgabentext (den müssen Sie aber nicht extra abtippen!)

c) Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen: Verwenden Sie die Funktion Ihres Textverarbeitungsprogramms zur automatischen Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses.
- Gliederung nach Personen und/oder Sachverhaltskomplexen.
- Auflistung der einzelnen geprüften Tatbestände.
- Untergliederung in Tatbestand (objektiv, subjektiv), Rechtswidrigkeit und Schuld nur dann, wenn sich wirkliche inhaltliche Erörterungen im Rahmen der Prüfung finden (ein Tatbestand, der in zehn Zeilen durchgeprüft wird, sollte nicht noch untergliedert werden).
- Allerdings: Diejenigen Gliederungspunkte, die Sie im Gutachten verwenden, sollten auch in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden.

d) Literaturverzeichnis
- Hier dürfen nur diejenigen Werke aufgenommen werden, die tatsächlich im Gutachten zitiert werden.
- Zitiert werden Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Festschriftenaufsätze, Zeitschriftenaufsätze, Urteilsanmerkungen etc.
- Nicht ins Literaturverzeichnis gehören Gerichtsurteile (und unveröffentlichte Seminararbeiten von Kommilitonen!).
- Aufzählung der zitierten Werke in alphabethischer Reihenfolge ohne Untergliederung in die eben genannten Kategorien (eine solche Untergliederung des Literaturverzeichnisses ist zwar zulässig, ich halte sie jedoch für verwirrend).

2. Gutachten (Seiten mit arabischen Zahlen durchnumerieren, 1, 2, 3 etc.).
- Gliedern Sie Ihr Gutachten sauber nach Handlungsabschnitten, Personen und Straftatbeständen (ein guter Aufbau ist wichtig!).
- Verwenden Sie die Vorlagenfunktion Ihres Textverarbeitungsprogramms zur automatischen Gliederung von Überschriften.
- Gliedern Sie die untersuchten Straftatbestände nur bei Bedarf nach Tatbestandsmäßigkeit (objektiv/subjektiv), Rechtswidrigkeit, Schuld, sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen.
- Bleiben Sie im Rahmen des Gutachtens immer am „Fall“. Lassen Sie abstrakte Erörterungen und Vorüberlegungen weg, die mit dem Fall nichts zu tun haben. Sie sollen nicht Lehrbuchwissen „abspulen“, sondern den Fall durchprüfen.
- Fassen Sie sich bei unproblematischen Punkten/Tatbeständen kurz und erörtern Sie nur die wesentlichen Problempunkte.
- Verwenden Sie den Gutachtenstil (der Urteilsstil/Feststellungsstil ist nur bei absolut unproblematischen Punkten zulässig): „A könnte dadurch, dass er ...“.
- Stellen Sie bei Streitfragen die wesentlichen Theorien dar (i.d.R. werden drei Theorien genügen) und stellen Sie fest, zu welchem Ergebnis die jeweilige Theorie im vorliegenden Fall kommt. Kommen die Theorien zu unterschiedlichen Ergebnissen, dann müssen Sie sich für eine Theorie entscheiden. Haben Sie sich für einen Lösungsweg entschieden, müssen Sie auf diesem Weg konsequent weiterprüfen (d.h. fortan keine alternative entweder/oder-Prüfung vornehmen).
- Machen Sie Absätze und verwenden Sie bei wichtigen Begriffen ab und zu **Fettdruck**, das erleichtert dem Korrektor das Lesen.
- Schließen Sie Ihre Arbeit mit einem Gesamtergebnis ab und erörtern Sie die Konkurrenzen, wenn mehrere Tatbestände erfüllt sind.

II. Formalien

1. Die Bearbeitung einer Hausarbeit darf, sofern nichts anderes angegeben ist, 20 Seiten nicht überschreiten. Sie sollten diese 20 Seiten auch in Ihrem eigenen Interesse nicht wesentlich unterschreiten.

2. Lassen Sie für Korrekturbemerkungen einen Rand von 7 cm rechts, 2 cm links sowie oben und unten je 2 cm.

3. Schreiben Sie mit 1 ½-zeiligem Abstand im Text und 1-zeiligem Abstand in den Fußnoten. Das ergibt dann pro Seite etwa 30-35 Textzeilen.

4. Verwenden Sie die übliche 12-Punkt-Schrift (Times New Roman 12), das ergibt ca. 60-70 Anschläge pro Zeile. Für die Fußnoten verwenden Sie bitte die 10-Punkt-Schrift (Times New Roman 10).

5. Schummeln Sie nicht, indem Sie den Text so lange umformatieren, bis aus 30 Seiten 20 geworden sind. Der Korrektor merkt das. Nicht nur, dass in 30 Seiten viel Überflüssiges stehen kann, die Kunst eines Gutachtens besteht auch darin zu gewichten (Beschränkung auf das Wesentliche!).

6. Schon aus Fairnessgründen gegenüber Ihren Kommilitonen müssen wir daher eine verdeckte oder offene Umfangüberschreitung mit Punktabzug ahnden oder die Korrektur der Arbeit ablehnen.

III. Zitierweise

1. Zitieren Sie nur Literatur, die Sie auch selbst gelesen haben (Blindzitate sind meist falsch).

2. Zitieren Sie nur bei problematischen Punkten, Selbstverständlichkeiten müssen nicht durch Literaturangaben gestützt werden.

3. Zitieren (und verwenden) Sie nicht die ganze Arbeit hindurch nur einen Kommentar oder ein Lehrbuch.

4. Zitieren Sie bei Theorienstreitigkeiten die Originalwerke, d.h. nur diejenigen, die diese Ansicht tatsächlich vertreten.

5. Zitieren Sie nur die Fundstellen in den Fußnoten. Nur im Ausnahmefall sollten Textpassagen wörtlich zitiert werden. Schreiben Sie keine Lehrbuchteile ab oder hängen Sie nicht wörtlich übernommene Textpassagen aneinander. Der Korrektor merkt den Stilbruch in der Formulierung! Spätestens die automatisierte Plagiatskontrolle erkennt die übernommenen Passagen.

6. Zitieren Sie platzsparend. Beispiele: BGHSt 22, 80 (82); *Tübinger Kommentar/Sternberg-Lieben*, § 223 Rn. 39; *Heinrich*, JURA 1998, 393 (396). Nur wenn Sie mehrere Monographien oder Lehrbücher eines Autors zitieren, sind Ergänzungen notwendig: *Blei*, AT, § 45 Rn. 1.

IV. Arbeitsweise

1. Zusammenarbeit: Bilden Sie Arbeitsgruppen mit Kommilitonen, diskutieren Sie, erörtern Sie gemeinsam die problematischen Punkte der Arbeit. Formulieren Sie dann aber selbständig. Wählen Sie einen eigenen Aufbau mit eigenen Schwerpunkten. Dass der Aufbau in mehreren Arbeiten ähnlich sein kann, ist unvermeidbar. Ein völlig identischer Aufbau des Gutachtens ist hingegen verdächtig.

2. Bearbeitung: Die reale Bearbeitungszeit sollte drei Wochen nicht überschreiten. Lesen Sie den Text erst mehrmals durch. Lösen Sie den Fall zuerst „klausurmäßig“ und beginnen Sie erst dann mit der Vertiefung. Verlieren Sie sich nicht in Details (Lektüre des Leipziger Kommentars), wenn Ihnen die Grundsätze noch nicht klar sind (hierfür genügt oft ein einfaches Lehrbuch). Fangen Sie frühzeitig damit an, Ihren Text zu formulieren. Ändern können Sie diesen im Zeitalter des Computers dann immer noch. Wenn Sie die Arbeit abgeschlossen haben, dann lassen Sie sie „ruhen“. Ein mehrmaliges panikartiges Überarbeiten kurz vor Abgabe schadet mehr, als es nutzt.

3. Ausdruck: Drucken Sie Ihr endgültiges Exemplar nicht erst am Tag der Abgabe aus. Computer und Druckerpatronen sind hinterhältig und verlassen einen stets dann, wenn es besonders ungeschickt ist.

Literatur: Es gibt eine einschlägige Anzahl von **Fallsammlungen** mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad (und unterschiedlicher Qualität). Nur exemplarisch seien hier genannt: *Beulke/Zimmermann*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 9. Aufl., 2024; *Beulke/Zimmermann*, Klausurenkurs im Strafrecht II, 5. Aufl., 2025; *Beulke/Zimmermann*, Klausurenkurs im Strafrecht III, 6. Aufl., 2023; *Eisele/Heinrich/Mitsch*, Strafrechtsfälle und Lösungen, 8. Aufl. 2023; *Hilgendorf/Kusche*, Fälle zum Strafrecht I, 5. Aufl. 2026; *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht II, 3. Aufl. 2020; *Hilgendorf*, Fälle zum Strafrecht III, 3. Aufl. 2022; *Kindhäuser /Zimmermann*, Klausurtraining Strafrecht, 6. Aufl. 2024; *Kudlich*, Fälle zum Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2025; *Oğlakcıoğlu/Rückert*, Fälle zum Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2022; *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022. Mehr noch als diese Fallsammlungen sind jedoch die in den Ausbildungszeitschriften (JuS, JURA, JA, und ZJS) abgedruckten Übungsfälle zu empfehlen.

Technik für Klausur und Hausarbeit, didaktische Beiträge: *Arzt/Greco*, Die Strafrechtsklausur, 7. Aufl. 2008; *Bode/Niehaus*, Hausarbeit im Strafrecht, 2. Aufl. 2023; *Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015; *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl. 2024; *Petersen*, Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, JURA 2002, 105; *Wohlers/Schuhr/Kudlich*, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 7. Aufl. 2024.

Vorlesung Strafrecht - Allgemeiner Teil - Arbeitsblatt Nr. 43

Abfassung von Seminararbeiten

I. Aufbau einer juristischen Seminararbeit

1. Vorspann (Seiten am besten in römischen Ziffern durchnummerieren, I, II, III etc.).

a) Titelblatt: Name der Übung, des Seminarleiters, Name des Bearbeiters, Matrikelnummer etc.

b) Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen:
- Zu beachten: Sämtliche Gliederungspunkte, die Sie im Gutachten verwenden, sollten auch in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen werden.

c) Literaturverzeichnis:
- Hier dürfen nur diejenigen Werke aufgenommen werden, die tatsächlich in der Seminararbeit zitiert werden.
- Zitiert werden Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Festschriftenaufsätze, Zeitschriftenaufsätze, Urteilsanmerkungen etc.
- Nicht ins Literaturverzeichnis gehören Gerichtsurteile (und unveröffentlichte Seminararbeiten von Kommilitonen!).
- Aufzählung der zitierten Werke in alphabethischer Reihenfolge ohne Untergliederung in die eben genannten Kategorien (eine solche Untergliederung des Literaturverzeichnisses ist zwar zulässig, ich halte sie jedoch für verwirrend).
- Zu nennen sind zunächst Nach- und Vorname des Verfassers, Titel des Buches oder Aufsatzes und Erscheinungsjahr. Bei Aufsätzen ist die Zeitschrift mit Jahreszahl und die Anfangsseite, auf der sich der Aufsatz befindet anzugeben (Bsp.: *Schmidt, Peter*, Das Strafrecht, NJW 2004, S. 2289). Bei Kommentaren ist außerdem die (neueste!) Auflage und das Erscheinungsjahr, bei Lehrbüchern zudem der verwendete Band anzugeben.
- Wenn Sie mehrere Werke eines Autors anführen, ist zudem ein Zitierhinweis anzufügen (Bsp.: zit.: *Rengier*, BT I).
- Bei Zitaten aus dem Internet ist die Quelle in der Regel nicht in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, da oft auch der Verfasser nicht bekannt ist.

2. Inhalt (Seiten mit arabischen Zahlen durchnummerieren, 1, 2, 3 etc.).
- Gliedern Sie Ihre Arbeit sauber durch (ein guter Aufbau ist wichtig!).
- Machen Sie in Ihrer Arbeit hin und wieder Absätze und verwenden Sie bei wichtigen Begriffen ab und zu Fettdruck, das erleichtert dem Korrektor das Lesen.
- Versuchen Sie, auch bei einer Seminararbeit sich stets an das konkrete Thema zu halten; vermeiden Sie Überflüssiges und behandeln Sie die wesentlichen Punkte ausführlich.
- Stellen Sie bei streitigen Punkten die widerstreitenden Auffassungen und ihre Argumente und Gegenargumente dar.
- Schließen Sie Ihre Arbeit mit einer **eigenen Auffassung** und einem Gesamtergebnis ab. Im Unterschied zur sonstigen juristischen „Fallbearbeitungs-Hausarbeit“ ist die eigene Meinung entscheidender Bestandteil der Beurteilung einer Seminararbeit.

II. Formalia
- Eine Mindest- oder Höchstgrenze in Bezug auf die Seitenzahlen existiert grundsätzlich nicht, es sei denn, der Seminarleiter gibt eine solche vor. Beachten Sie aber, dass Quantität nicht unbedingt Qualität bedeutet. Versuchen Sie, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Eine „Doktorarbeit“ wird von Ihnen nicht erwartet. In der Regel umfasst eine gute Seminararbeit nicht mehr als 25–30 Seiten.
- Schreiben Sie mit 1 ½-zeiligem Abstand im Text und 1-zeiligem Abstand in den Fußnoten. Das ergibt dann pro Seite etwa 30–35 Textzeilen.
- Verwenden Sie die übliche 12-Punkt-Schrift (Times New Roman 12 o.ä.), das ergibt ca. 60–70 Anschläge pro Zeile (Fußnoten können kleiner sein, üblicherweise 10 pt).
- „Schummeln“ Sie nicht, indem Sie den Text so lange umformatieren, bis aus 20 Seiten 30 geworden sind (oder umgekehrt). Der Korrektor merkt das.

III. Zitierweise
- Zitieren Sie nur Literatur, die Sie auch selbst gelesen haben (Blindzitate sind meist falsch).
- Zitieren (und verwenden) Sie nicht die ganze Arbeit hindurch nur einen Kommentar oder ein Lehrbuch.
- Zitieren Sie bei Theorienstreitigkeiten die Originalwerke, d.h. nur diejenigen, die diese Ansicht tatsächlich vertreten.
- Denken Sie daran, dass Sie grundsätzlich jedes Zitat belegen müssen! Auch wenn Sie einen längeren Gedankengang eines Autors übernehmen, sollten Sie die Sätze einzeln belegen und nicht erst am Ende einer Passage!
- Nur im Ausnahmefall sollten Textpassagen in der Arbeit wörtlich zitiert werden. Versuchen Sie stets, das Gelesene in **eigene** Worte zu fassen! Schreiben Sie keine Lehrbuchteile ab oder hängen Sie nicht wörtlich übernommene Textpassagen aneinander. Der Korrektor merkt den Stilbruch in der Formulierung! Falls Sie tatsächlich einmal wörtlich zitieren, ist die Passage in Anführungszeichen zu setzen.
- Bei Aufsätzen und Entscheidungen sind die Anfangsseite und die genaue Fundstelle in Klammern zu belegen. Zitieren Sie platzsparend. Bsp.: BGHSt 22, 80 (82); *Tübinger Kommentar/Sternberg-Lieben*, § 223 Rn. 39; *Heinrich*, JURA 1998, 393 (396). Nur wenn Sie mehrere Monographien oder Lehrbücher eines Autors zitieren, sind Ergänzungen notwendig: *Blei*, AT, § 45 Rn. 1 (s.o. Zitierhinweis!).
- Zitate aus dem **Internet** sind zwar ausnahmsweise zulässig, sollten aber möglichst **vermieden** werden. Beachten Sie insbesondere, dass die Verfasser oftmals keine Juristen sind und daher nicht selten zu Polemik oder zumindest unjuristischer Argumentation neigen. Auf keinen Fall dürfen Sie hier Passagen einfach in Ihren Text hineinkopieren! Hier gilt selbstverständlich das Gleiche wie bei anderen wörtlichen Zitaten. Wenn Sie aus dem Internet zitieren, müssen Sie in der Fußnote die **genaue** Fundstelle (d.h. nicht nur die www.-Seite) und das Datum des Abrufs angeben. Am besten ist es, wenn Sie die Seite zudem ausdrucken und an Ihre Arbeit anhängen, da die Seite im Zeitpunkt der Korrektur unter Umständen nicht mehr (unverändert) besteht!

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 44

Aufbauschema: vorsätzliches Begehungsdelikt

Handlung = vom Willen getragenes menschliches Verhalten (in aller Regel unproblematisch; Ausnahme: vis absoluta.)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand (= Prüfung der im Tatbestand aufgenommenen Tatbestandsmerkmale)

a) Subjektsqualität des Täters
– nur zu prüfen bei: Sonderdelikten (Bsp.: Amtsdelikte, §§ 11 I Nr. 2, 331, 332, 340 StGB)

b) Tathandlung

c) Tatobjekt (nicht immer notwendig; vgl. z.B. §§ 153 ff. StGB)

d) Erfolg (nur zu prüfen bei den sog. Erfolgsdelikten, nicht bei den schlichten Tätigkeitsdelikten)

e) Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg bei Erfolgsdelikten (im Strafrecht: Äquivalenztheorie); i.d.R.: ungeschriebenes Merkmal

f) Objektive Zurechenbarkeit

g) In Ausnahmefällen: Rechtswidrigkeit als Attribut eines einzelnen Tatbestandsmerkmals

h) In Ausnahmefällen: tatbestandseinschränkende ungeschriebene Tatbestandsmerkmale (Bsp.: § 263 StGB: Vermögensverfügung)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale (vgl. § 15 StGB)
– Absicht (dolus directus 1. Grades) oder
– Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) oder
– bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz)

b) Nichtvorliegen eines Tatbestandsirrtums (§ 16 StGB) = beseitigt Vorsatz

c) In Ausnahmefällen: sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (Bsp.: Zueignungsabsicht in § 242 StGB)

3. In Ausnahmefällen: **objektive Bedingungen der Strafbarkeit**. Diese sind Tatbestandsannexe, müssen jedoch vom Vorsatz nicht umfasst sein (Bsp.: Nichterweislichkeit § 186 StGB; schwere Folge § 231 StGB; rechtswidrige Tat § 323a StGB).

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verwirklichung des Tatbestandes in aller Regel indiziert (Ausnahme: Es liegt ein sogenannter „offener Tatbestand“ vor; Bsp.: § 240 StGB). Die Verwirklichung eines Straftatbestandes ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt:

1. Objektives Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, u.a.
– § 32 StGB: Notwehr
– § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand
– Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung
– § 127 I StPO: Festnahmerecht
– zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe, §§ 227, 228, 229, 859, 904 BGB

2. Subjektives Element: Kenntnis des Täters vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes und Handeln des Täters aufgrund des jeweiligen Rechtfertigungsgrundes
Rechtsfolge, wenn dieses subjektive Element fehlt:
– BGH: vollendetes Delikt
– a.M.: lediglich Versuchsstrafbarkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit des Täters
– § 19 StGB: Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig
– § 20 StGB: Schuldunfähigkeit wg. seelischer Störungen
– § 21 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit = sie beseitigt nicht die Schuld!! Nur fakultative Strafminderung.

2. Schuldform: (Schuld-)Vorsatz bzw. Vorsatzschuld als Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit. Diese ist durch den Tatbestandsvorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal indiziert.
Ausnahme: Beim Erlaubnistatbestandsirrtum = Irrtum über das Vorliegen einer Rechtfertigungssituation.

3. Unrechtsbewusstsein (Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit der Tat). Dieses kann fehlen beim
– Verbotsirrtum (§ 17 StGB)
– Erlaubnisirrtum (Irrtum über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes)

4. Fehlen von Entschuldigungsgründen u.a.
– Notwehrexzess: § 33 StGB (allerdings str. für den Fall des extensiven Notwehrexzesses, vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 30)
– entschuldigender Notstand: § 35 StGB

5. Eventuell hier: Spezielle (strafschärfende oder strafmildernde) Schuldmerkmale (str.)

IV. Sonstige Prüfungspunkte

1. Persönliche Strafaufhebungsgründe (Bsp.: Tätige Reue §§ 98 II 2, 310, 311c III StGB)

2. Persönliche Strafausschließungsgründe (Bsp.: Angehörigeneigenschaft in § 258 VI StGB)

3. Strafantrag und andere Strafverfolgungsvoraussetzungen (Bsp.: Ermächtigung, § 194 IV StGB)

4. Strafverfolgungshindernisse (Bsp.: Verjährung, § 78 ff. StGB; Immunität, Art. 46 II GG)

5. Absehen von Strafe, § 60 StGB

6. Strafzumessungsvorschriften: besonders schwere Fälle; minder schwere Fälle (Bsp.: § 243 StGB)

Literatur/Lehrbücher: *Haft*, Anhang I; *Rengier,* § 12; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 22 I.